



Diplomatischer Beytrag

zur

Geschichte

des

Landsberger Bundes.

(Ein Beytrag zur Reichsgeschichte des XVI. Jahrhunderts.)

Von

Andreas Sebastian Stumpf.

Bamberg und Würzburg,
bey Joseph Anton Göbhardt
1804.



Vorrede.

Als ich im Jahre 1800 die „diplomatiſche Geſchichte der deutſchen Liga im ſiebenzehenten Jahrhunderte“ herausgab, verſprach ich in der Vorrede, demnächſt eine „Geſchichte des ſchwäbiſchen Bundes“ zu liefern. Bey näherer Durchſicht der Materialien fand ich dieſelben viel zu unvollſtändig, und gab deſswegen mein Vorhaben auf. Ich unternahm nun eine andere Nebenarbeit, die Geſchichte des Landsberger Bundes; aber auch hier fand ich meine Materialien unzureichend. Ob ich gleich die gegründetſte Hoffnung hatte, aus dem kurfürſtl. geheimen Staatsarchive zu München, wo ſich nebſt fünfzehn Bundestagsabſchieden,

welche

welche bis zum J. 1598 reichen, auch noch siebenzig Bände Akten über diesen Bund befinden, liberal unterstützt zu werden, so habe ich doch das, was ich hier gesammelt hatte, dem Publikum jetzt nicht vorenthalten wollen: weil bey dem gegenwärtigen Gedränge von Arbeiten im Staatsarchive zu München noch lange keine Unterstützung erwartet werden konnte, und weil ich meine historischen Sammlungen nicht gerne anhäufe, damit nicht etwa durch irgend unvorgesehene Zufälle, welche auch den Sammler treffen können, dergleichen Papiere wieder zerstreut werden, oder in unheilige Hände gerathen. Diese Materialien sind gewiss dem willkommen, der vielleicht einen beträchtlicheren Vorrath und Muse genug hat, um eine vollständige Geschichte des Landsberger Bundes zu liefern.

Wirzburg, im Februar 1804.

Diplo-

Diplomatischer Beytrag

zur

Geſchichte des Landsberger Bundes

im XVI. Jahrhunderte.

Die *vielen innern Bewegungen in Teutschland in der Mitte des XVI. Jahrhundertes veranlaſſeten den bekannten allgemeinen Landfrieden, der alle Besorgniſſe heben, und die Ruhe des Reiches auſser Gefahr ſetzen ſollte; allein es gieng diesem wichtigen Friedensgeſetze beynahe nicht viel beſſer, als den vielen Landfrieden, welche seit drey hundert Jahren im Reiche aufgerichtet wurden, und wegen ihres geringen Erfolges in Hinſicht auf den beabſichteten Zweck Anlaſs zu dem Sprichworte gaben:* „Dem Landfrieden iſt nicht zu trauen". *Die Beſorgniſſe der friedfertigen Reichsſtände um ihre Ruhe, um Sicherheit ihres Eigenthums und ihrer Rech-*

te dauerten wegen der inneren Gährung ſort, und muſsten ſie auf den Entſchluſs leiten, durch engere Verbindung ſich zu verſtärken, und den Frieden, den Geſetz und Verfaſſung nicht handhaben konnten, im Falle der Noth ſich zu erkämpfen. So entſtand der ſogenannte Landsberger Bund.

Am Ende des Mays im J. 1556. *traten der römiſche König* Ferdinand, *der Erzbiſchof* Michael *von Salzburg, der Herzog* Albrecht *in Bayern, und der Magiſtrat der Stadt Augsburg zu Landsberg in Bayern zuſammen, und ſchloſsen daſelbſt zu ihrer gemeinſchaftlichen Sicherheit und Vertheidigung einen Bund, nachher von dem Orte, wo er geſchloſſen wurde, der Landsberger Bund genannt. In dem Vertrage wurde die Art und Weiſe, wie der Friede unter den Mitgliedern erhalten, und die wechſelſeitige Hülfe geleiſtet werden ſollte, genau beſtimmt.* *) *An eben demſelben Tage wurde noch eine geheime Urkunde unterzeichnet, worinn der römiſche König, und der Herzog von Bayern*

zu

*) *Die Urkunde in* Häberlin's *Reichsgeſchichte. B. XVII. Vorrede S. X.*

*zu abwechselnden Oberhauptleuten des Bundes ernennet, und die an Geld, Mannschaft und Munition zu leistende Hülfe festgesetzt wurden *).*

*Der Bund würde im folgenden Jahre, durch die Aufnahme der Bischöfe von Bamberg und Wirzburg, und der Stadt Nürnberg ansehnlich verstärkt **). Diese Aufnahme war den vereinigten fränkischen Ständen, wegen ihres kaum geendigten hartnäckigen Kampfes mit dem Markgrafen* Albrecht *von Brandenburg Kulmbach, durch den römischen König sehr erschweret, und nur durch die unbeugsame Anhänglichkeit des bayerischen Herzogs an die lange genug einem traurigen Schicksale überlassenen Stände durchgesetzet worden ***).* a)

Die nächstfolgende Bundesversammlung war im Julius 1558 *****), und zwar* zu

---

**) Diese Urk. Ebendaselbst. S. LI.*

***) Ebendaselbst die Aufnahmsurkunde gegeben zu München am 28. May 1557. S. LXII.*

***) Schmidt's *Geschichte der Teutschen. Thl. VII. S.* 18. *u. s. w.*

*****) Der Beweis liegt in dem Ausschreiben auf den im November zu haltenden Bundstag. dd. 1. Octo*ber

a) In d. oben erwähnten Ausschreiben heißt es: Es ist lang difficultirt worden wegen allerlei Umständen, sonderlich wegen Marggraf Albrechts Kriegsempörung.

zu Landsberg; die Verhandlungen aber ſind eben ſo unbekannt, wie jene eines anderen im März des vorigen Jahres zu Regensburg gehaltenen Bundestages, der ſich mit einem am 15. März geſchloſſenen Rezeſſe endigte. Doch geben uns die Verhandlungen des nächſten im November zu Landsberg gehaltenen Bundestags ſoviel Aufſchluſs, daſs damahls die Aufnahme der fränkiſchen Städte Windsheim und Weiſſenburg beſchloſſen, und dem Herzoge von Bayern, welchem vermöge des erwähnten geheimen Vertrages vom J. 1556. nur das alternative Direktorium zukam, jetzt dieſes Direktorium oder die Oberhauptmannſchaft auf die ganze Zeit der Vereinigung ausſchlieſsend übertragen wurde.

Bisher war immer zwiſchen Oeſterreich und Bayern gutes Einverſtändniſs geweſen, welches durch Heurathen und Verwandtſchaften war erhalten und befeſtiget worden. Von dieſer Zeit an erwuchs Miſstrauen und Rivalität zwiſchen beyden Häuſern,

---

ber 1558. Der Revers der Städte Windsheim und Weiſſenburg iſt nicht, wie bey Häberlin *am 28. May, ſondern wie weiter unten erhellen wird, am 28. Nov. datiret.*

ſern, welche vorzüglich von der Art herrühren mochten, wie ſich der Herzog Albrecht *bey dieſer ſeiner Oberhauptmannſchaft benahm. Der Bund war durch ihn geleitet, nicht das gelenke Werkzeug, wie Oeſterreich gewünſcht haben mag, um durch ihn auch das Intereſſe des Hauſes zu befördern. Vielmehr muſsten auch die Oeſterreichiſchen Erzherzoge eben ſo um des Bundes Hülfe, wie andere Fürſten und Stände ſollicitiren; die ihnen dann auch ward, wenn das Intereſſe der Bundsgenoſſen damit vereinbar war. Ich werde mich kaum irren, wenn ich dieſen Zeitpunkt als denjenigen annehme, der die Idee der Selbſt-Ständigkeit unter den Fürſten im Reiche, beſonders unter den katholiſchen Fürſten weckte, welche ſich bisher an Oeſterreich, wie an den Koloſs, der ſie aufrecht erhalten müſste, voll Vertrauens angelehnt hatten: eine Idee, die ſpäter, bey Gelegenheit des dreyſsigjährigen Krieges in der Liga durch* Maximilian *von Bayern ſo rühmlich ausgeführt wurde. Freylich war aber auch ſeit der Zeit Oeſterreich von Bayern geſchieden, und unſtreitig dieſer Erb- und Nationalhaſs darauf*

ge-

gegründet, daſs der Bayern Herzog an der Spitze ſelbſt der katholiſchen Fürſten ein Gegengewicht gegen Oeſterreich machte, da dieſes Haus von der Zeit an, da das nördliche Teutſchland vom ſüdlichen, oder eigentlicher das proteſtantiſche vom katholiſchen ſich trennte, wohl erwarten konnte, daſs, wenn nicht mehr das ganze Reich, doch die katholiſchen Fürſten und Stände ihm, und deſto unbedingter anhängen würden.

Ein Ausſchreiben des Oberhauptmanns hatte die Stände des Bundes nochmals in dieſem Jahre 1558 *auf den* 6. *November eingeladen.* *) *Der erſte Punkt, den die bayeriſchen Räthe hier in Vortrag brachten, war: man habe von Bundes wegen für gut gehalten, einige Kriegsräthe in Beſtallung zu nehmen, deren einer des Feldmarſchalls Lieutenant, der andere ein Rittmeiſter ſeyn könne, beyde auch zum Werben gebraucht werden könnten: der Feldmarſchall* Fritz von der Schullenburg *habe einen Edelmann,* Erhart von Wüller, *den* Chriſtoph von Onberg, *und den* Burkard von

*) *S. den Bundesabſchied. Beyl. Nro. I.*

von Steinberg *empfohlen, unter welchen der zweyte des Feldmarschalls Lieutenant, der dritte nebst dem v. Wüller Rittmeister werden könnte. Dieser Antrag wurde von den Ständen ohne Bedenken angenommen. Der zweyte Punkt des Vortrags betraf die Berechnung der von den fränkischen Ständen entrichteten Beyträge: der dritte die geschehene Aufnahme der fränkischen Städte Windsheim und Weissenburg, von denen nun ein gleichlautender Revers, wie ihn die übrigen Mitglieder unterzeichnen mussten, gleichfalls ausgestellet und übergeben werden sollte. Hierauf erstatteten die bayerischen Räthe Bericht über des Oberhauptmanns wegen der verdächtigen Werbungen des Herzogs* Johann Wilhelm *von Sachsen und anderer damit verwandten Gegenstände eingezogene Kundschaften, und geführten Briefwechsel. Dem Herzoge wurde wegen der übernommenen Oberhauptmannschaft Schadloshaltung zugesichert, und in dieser Absicht ein besonderer Revers zugestellet* *). *Der Bischof* Friedrich *zu Wirzburg sollte, weil er seit der Zeit*

zur

*) *Beylage Nro. II.*

zur Regierung gekommen war, wie sein Vorfahrer Melchior *einen Revers über seine Theilnahme an dem Bunde übergeben. Wegen der leichteren Kommunikation würde in Rücksicht der Posten beschlossen, daſs sie nach den Zeitumständen umgelegt, und die fleiſsigen Postbeamten belohnet werden sollten. Von dem Abzuge der von den Königen von Spanien, Frankreich und England wahrscheinlich bald zu entlassenden Truppen versprach man sich wenig Gutes, beschloſs daher, äusserst wachtsam zu seyn; dem Oberhauptmann gab man Vollmacht auf des Bundes Rechnung Volk zu unterhalten: und den Städten Augsburg und Nürnberg legte man auf, auszuspähen, und die Nachrichten an den Kaiser und Bundeshauptmann gelangen zu lassen. Der Kaiser hatte durch seine Kommissarien den Ständen bekannt machen lassen, was er für Mittel zur Erhaltung der Ruhe des Reichs, besonders bey einigen Reichskreisen angewendet habe; allein man beruhigte sich hier nicht dabey, weil man sich von den reichsverfassungsmäſsigen Mitteln einen geringen Erfolg versprach. Der Kaiser sollte gebethen wer-*

werden, den Kurfürsten von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg, den Herzog von Mecklenburg und den Landgrafen von Hessen nachdrücklich zu ermahnen, dass sie ihre Lehenleute und Landsassen aus den französischen Diensten abrufen sollten. Ferner sollte der Kaiser auf dem bevorstehenden Reichstage auf die Vollziehung der beschlossenen Executionsordnung dringen, vorzüglich den rheinischen Kreis zu schneller Anordnung der vorgeschriebenen Anstalten auffordern, und an den Erzbischof zu Trier, an den Herzog von Jülich, an den fränkischen, schwäbischen und westphälischen Kreis wegen der, gegen den drohenden Anzug des beurlaubten gefährlichen Volkes, zu ergreifenden Massregeln schreiben. Und, um alles Zweckdienliche aufzubiethen, hoffte man noch von dem Kaiser, dass er die Stände des Bundes bey den Königen von Spanien und England durch seinen Gesandten, den Grafen Georg von Helfenstein, *welchem der Bundeshauptmann noch seinen Marschall* Pankraz von Freyberg, *oder einen andern Rath beygeben wollte, empfehlen werde; diese Gesandten sollten*

alsdann zu erfahren ſuchen, wohinaus das franzöſiſch - teutſche Volk ſeinen Weg richten wolle, auch ſelbſt Reüter werben, und dem Zuge folgen, wenn er feindlich gegen die Stände des Bundes gerichtet ſeyn ſollte. Die Verhandlungen endigten ſich mit Klagen der Augsburger Geſandten, welche angaben, die Stadt ſey mit der Anlage übertrieben beſchweret, aber einen, ihren Wünſchen nicht entſprechenden Beſcheid erhielten.

Ein abermaliger Bundestag wurde von dem Oberhauptmanne auf den 6 *März des J.* 1560 *nach Jngolſtadt ausgeſchrieben, welcher ſich am* 14. *März mit einem Receſſe endigte.**) *Hier wurde nach dem Vortrage der bayeriſchen Räthe wegen der bedenklichen Zeitumſtände vor Allem beſchloſſen, daſs jedes Mitglied des Vereins ſeine kriegsfähigen Unterthanen zu Hauſe behalten, und ſeine Landſaſſen, Lehen - und Dienſtleute, und Proviſaner in Rüſtung erhalten ſollte; den fränkiſchen am meiſten bedroheten Ständen wurde erlaubt, tauſend Reuter auf gemein-*

ſchaft-

---

*) Beylage Nro. III.

ſchaftliche Koſten bereit zu halten, wozu die Stadt Augsburg ſtatt ihres Geldbeytrages 141 *Pferde gerüſtet nach des Oberhauptmanns Befehle zu ſtellen verſprach.* — *Der Herzog* Heinrich *der Jüngere von Braunſchweig, und der Feldmarſchall* Fritz von der Schullenburg *wurden gebethen und beauftragt, auf alle Bewegungen aufmerkſam zu ſeyn, und brauchbare Reuter nicht von ſich zu laſſen, bis der Oberhauptmann einen beſonderen Kommiſſarius mit Vollmacht und Geld zur Uebernahme derſelben abgeſchickt haben werde. Die Ruhe des Reichs wurde nach der Meinung der Stände beſonders von einigen friedehaſſenden, unruhigen Köpfen geſtört: gegen dieſe, und vorzüglich gegen den bereits in die Acht erklärten* Wilhelm von Grumbach *und deſſen Anhänger wurde der Kaiſer, und die vermöge der Landfriedens-Executionsordnung verordnete Reichshülfe aufgerufen: auch für gut erachtet, wenn der Kaiſer in Sachſen, Thüringen, Meiſſen, Franken und am Rheine auf beſonderen Rittertägen den Adel mit allem Ernſte ermahne, ſich alles Antheils und Verkehrs*

mit

mit den geächteten Reichsfeinden und Ruheſtörern zu enthalten: und wenn er die, noch zur Zeit blos verdächtigen Perſonen, nämlich den Jakob von Osbúrg, Fritz von Thüngen, Joſt von Zedwitz, Ernſt von Mandelslohe, Jörg von Wirsberg, Adam Wayſs *und* Joachim von Zedwitz *zur Verantwortung und Reinigung vom Verdachte vorlade. Um dieſe Maſsregel noch zu verſtärken, nahmen es die fränkiſchen, als die beleidigten Stände auf ſich, die genannten Verdächtigen vor dem Reichskammergerichte zu belangen. In Anſehung des dem Bunde bereit ſtehenden Fuſsvolkes wurde die Beſtellung neuer Unterhauptleute, und mehreren Fuſsvolkes für unnöthig gehalten, weil die Verhältniſſe nicht ſo bedenklich, und auf jeden Fall am Bodenſee, im Schwarzwald, im Allgau um Bregenz immer gute Fuſsknechte aufzubringen ſeyen; doch gab man dem Oberhauptmanne die Vollmacht, weil doch ſtäts einiges Fuſsvolk zu ſchleuniger Hülfe und zu Beſatzungen nöthig ſey, die Oberſten zu vertröſten, daſs man bey Gefahren das von ihren Unterhauptleuten geworbene Volk gerne in Sold und Dienſte*

neh-

nehmen werde. Auf des Herzogs Vorstellung, dass sein Bau- und Zeugmeister zu Jngolstadt Georg Stern *wegen seiner Leibesschwachheit dem Oberstzeugmeisteramte des Bundes nicht mehr vorstehen könne, wurde wegen Mangel an Vollmacht von den Abgeordneten der Stände nichts beschlossen, sondern diese Angelegenheit ausgesetzet. Endlich kam noch die Aufnahme des Markgrafen* Georg Friedrich *von Brandenburg in den Bund zur Sprache; diese wurde vorzüglich von dem Markgrafen* Johann *betrieben, weil jener von vielen Rittern wegen ihrer Forderungen an den Markgrafen* Albrecht *angefochten wurde. Man hatte bereits eine Abschrift des Vereins mitgetheilt: der Markgraf wollte aber in des Bundes Geheimnisse noch tiefer eindringen; allein die Stände waren nicht der Meinung, zu willfahren, und verschoben die Aufnahme auch darum, weil er dieselbe bey diesem Bundestage nicht gesucht hatte.*

Von dem, eben erwähnten Bundestage an ist in den Akten, welche ich vor mir habe, eine grosse Lücke. Indessen ist gewiss,

gewiſs, daſs im J. 1561 *), *und zwar im Julius eine Verſammlung geweſen ſey; eben ſo gewiſs iſt aus Aktenſtücken, daſs der Bund im J. 1563, vermöge eines Vertrages vom 29. Aprils auf ſieben Jahre verlängert wurde, und daſs im J. 1565, am 7. Jul. zu Jngolſtadt, und am 29 Nov. zu München von den verſammelten Ständen Bundestäge gehalten, und mit Rezeſſen beſchloſſen wurden.*

Den Bundestag, welchen der Herzog Albrecht *auf den 27 Febr. im J. 1569* **) *nach München ausſchrieb, wurde beſonders durch die Gefahr veranlaſſet, welche den vorderöſterreichiſchen Ländern drohete, indem der Prinz von Oranien mit vielem Volke von Lothringen her auf Elſaſszabern vorrückte: ferner ſchienen dem Bundes-Oberhauptmanne die Schritte des Pfalzgrafen* Wolfgang *bedenklich, und gröſserer Aufmerkſamkeit werth zu ſeyn. Die bayeriſchen Räthe brachten den verſammelten Abgeordneten der Stände vor: 1. der Kurfürſt* Friedrich *von der Pfalz wolle etli-*

che

*) Häberlin's *Reichsgeſchichte. Thl. IV. S.* 418.

**) *Rezeſſ vom 7. May. Beyl. Nro. IV.*

che Tausend von den beurlaubten Oranien'schen Reutern auf Kosten der Reichsfürsten und Stände werben, um den Königen von Frankreich und Spanien den Pass damit zu sperren: was man ihm von Seite der Bundesstände, wenn er sein Vorhaben ihnen bekannt machen werde, antworten wolle? 2. ob der Bund seine bisherigen Diener beybehalten, besolden, vermindern oder vermehren wolle? 3. ob der Bund verlängert, oder aufgelöset, die Bundesformel verändert, oder verbessert; 4. das angeordnete Postwesen länger unterhalten werden sollte? Vor Erörterung dieser Fragen brachten die österreichischen Abgeordneten ihre Angelegenheit wegen des französischen Kriegsvolkes unter dem Herzoge von Aumale, und wegen des Pfalzgrafen Wolfgang *nochmals in Erinnerung; die Stände erkannten sich allerdings pflichtig, hier Hülfe zu leisten, wollten es aber nicht durch Schriften an die Kriegsfürsten thun, weil es schon versucht worden sey, und wenig gefruchtet habe, und besonders auch darum nicht, weil man in Verdacht kommen könne, als wolle man den Pfalzgrafen von seinem christlichen Vorhaben,*

den

den bedrängten Christen Hülfe zu leisten, abhalten, und den Herzog von Aumale hindern, die Feinde seines Herrn zu verfolgen; sollte indessen der Erzherzog darauf beharren, dass man Schreiben oder Gesandte abfertigen möge, so war man entschlossen, nichts vom Niederlegen der Waffen zu reden, sondern blos um Schonung der erzherzoglichen, und der vereinigten Fürsten Besitzungen handeln zu lassen, und die Verhandlungen selbst den zu Ensisheim befindlichen kaiserlichen Kommissarien, ohne Zuordnung eines Gesandten von Seite des Bundes aufzutragen. Österreich sollte die Kosten für Bewehrung der Mannschaft, Besatzung der Schlösser, Aufmahnen der Ritterschaft und des Landvolkes, für Geschütz und Munition nicht aufrechnen, weil jedes Mitglied des Bundes dergleichen Kosten gleichfalls für sich bestreiten müsse; doch erbothen sich die Stände, zur Besoldung freyer Knechte und des übrigen Kriegsvolks gerne beyzutragen, in der Voraussetzung, dass gehörig Rechnung gestellet, und nicht unnöthiges Volk angenommen, sondern die Kosten, soviel möglich, gesparet würden. Übrigens wurde

wurde dem Oberhauptmanne die Vollmacht gegeben, wenn zu Abtreibung herrnlosen Kriegsvolks, oder zu Besetzung wichtiger Päſſe, oder zum Entſatze bedrängter Städte und Schlöſſer ſchleunige Hülfe nöthig ſeyn ſollte, mit zwey, auch drey Fahnen Reuter, und mit Fuſsvolke, vermöge der Bundesordnung herbey zu eilen. Die öſterreichiſchen Abgeordneten hatten von einem Erbiethen des Markgrafen Karl *von Baden, des Rheingrafen, und des Grafen von Leiningen Nachricht gegeben, welches auf die Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Länder abzweckte; die Stände waren hierüber der Meynung, daſs man des Markgrafen erbothene Hülfleiſtung um ſo eher annehmen müſſe, weil derſelbe Verweſer des ſchwäbiſchen Kreisoberſten Amtes ſey: in Hinſicht der beyden Grafen hingegen glaubten ſie Urſache zu haben, ihr Erbiethen von ſich zu weiſen, indem dieſelben in franzöſiſchen Kriegsdienſten ſich befänden, auch, weil man dadurch den Pfalzgrafen* Wolfgang *beleidigen, und gegen den Bund aufbringen könne, der doch alles zu vermeiden habe, was ihn irgend in Gefahr ſetzen möge. Übrigens wurde je-*

dem Stande empfohlen, für ſich gefaſst zu ſeyn, die Päſſe in ſeinem Gebiethe zu beſetzen, mit Mannſchaft, Rüſtung und Munition immer ſich bereit zu halten, und in Nothfällen die Hülfe des Oberhauptmanns zu erwarten, der mit Reutern ſogleich zur Hülfe kommen werde; indeſſen wurde auch jedem Bundesmitgliede erlaubt, Kriegsvolk zum Schutze ſeines Landes zu werben; doch blieb dem Bunde die Entſcheidung vorbehalten, ob die dafür verrechneten Auslagen von der Art ſeyen, daſs ſie von den gemeinen Beyträgen zu erſtatten, oder dem Stande allein zugerechnet werden müſsten. Was wegen der Poſten, und wegen einzuziehender Kundſchaft ſchon öfters war verordnet worden, wurde hier beſtätiget, und näher beſtimmt. Nun kam auch die Reihe an die Punkte des Ausſchreibens, und des beſonderen Vortrags der bayeriſchen Räthe. Dem Kurfürſten von der Pfalz wollten die Stände auf ſeinen Antrag nichts beſtimmtes antworten, ſondern ihn damit an den Kaiſer, an einen Reichs- oder Deputationstag verweiſen. Der zweyte Propoſitionspunkt ſetzte die Berichtigung des

drit-

dritten voraus: dieſer kam daher zuerſt zur Sprache, und alle Stände beſchloſsen die Fortdauer des Bundes; nur bathen in dieſer Hinſicht die öſterreichiſchen Abgeordneten auf einige Monathe um Bedenkzeit, weil ſie ohne Vorwiſſen des Kaiſers, des eben in Spanien befindlichen Erzherzogs Karl, *auch der Räthe und Landleute der ober- und vorderöſterreichiſchen Lande nichts bewilligen könnten. Auch die Nürnbergiſchen Geſandten fanden hier, beſonders deſswegen Bedenklichkeiten, weil auf dem Bunde der Verdacht eines unziemlichen Vorhabens liege, indem ſo wenige Stände von der Augsburger Konfeſſion Theil daran nähmen: man möge darum und auch zur Erleichterung der gemeinſchaftlichen Laſt, noch mehrere friedliebende Stände beyder Religionen für den Bund zu werben ſuchen. Dieſe Erinnerungen veranlaſsten den Beſchluſs, daſs im Junius ein neuer Bundestag gehalten, und alsdann die Frage wegen der Verlängerung und Verſtärkung des Bundes und anderer, damit in Verbindung ſtehenden Punkte erörtert und entſchieden werden ſollte. Die von dem Pfennig-*

nigmeister des Bundes vorgelegte Rechnung fanden die Stände richtig, und beschlossen, noch vor dem angesetzten Bundestage 1000 *fl. zur Kasse des kleinen Vorraths nach München zu schicken. Der vierte Punkt, ob die angelegten Posten ferner unterhalten werden sollten, wurde bejahend entschieden; und die Verhandlungen endigten sich damit, dass die Stadt Augsburg statt ihres bisherigen Kriegsrathes* Mathes Rehlinger *den* Christoph Jlsung *vorstellte.*

Im Junius kamen also, inhalts des eben gedachten Abschiedes, und zwar am 12. *d. M. die Stände vermöge des von dem Herzoge* Albrecht *erlassenen Ausschreibens zu München zusammen.* *) *Die Propositionspunkte waren folgende: ob der Bund zu verlängern, oder aufzugeben, ob die Bundesformel und Verschreibung zu ändern, ob, und wer zu der Vereinigung einzuladen sey? ob ein Mitglied sich*

*) *Rezess dieser Versammlung vom* 20. *Jun. S. Beyl. Nro. V.*

ſich abtrennen, ob man des Bundes Dienſtleute abdanken oder beybehalten wolle? wie man dem Erzherzoge Ferdinand in Hinſicht der vorderöſterreichiſchen Lande helfen — wie man es mit den drey Fahnen Reuter halten wolle, denen man einige Zeit Wartgeld bezahlet habe? ob man den Vorſchlag des Erzherzogs, 200 Reuter auf Koſten des Bundes zu unterhalten, anzunehmen geneigt ſey? — Was die fernere Verlängerung dieſes Defenſiv-Bundes betraf, ſo wurde dieſelbe abermals und auf die nämliche Zeit, wie jüngſt, beſchloſſen. Die Formel der Vereinigung hingegen, ſo wie die geheime Notel und Kriegsordnung ſollten nach einhelliger Meynung der Stände zu Ehren des Stifters K. Ferdinands, und der ſeit der Zeit verſtorbenen erſten und thätigen Bundsgenoſſen, des Erzbiſchofs Michael *zu Salzburg, und der Biſchöfe* Georg *zu Bamberg und* Melchior *zu Wirzburg nicht abgeändert werden. Der bambergiſche Abgeordnete drang bey dieſer Gelegenheit auf die Verringerung des Anſchlags, und wollte denſelben dem Reichsanſchlage des Stiftes gleich und herabgeſetzt haben. Gleiche Wünſche äuſ-*

ſer-

ferten auch die Abgeordneten von Augsburg und Nürnberg: deren lezterer fich noch befonders darüber befchwerte, dafs man von Seite der evangelifchen Fürften, auch wohl der eigenen Unterthanen diefen Verein der Religion zuwider und nachtheilig anfehe. Allein Bamberg wurde daran erinnert, dafs der Bifchof zu einer Zeit in den Bund aufgenommen worden fey, wo man feinetwegen viele Auslagen gehabt habe; darum fey es auch billig, dafs er fich jetzt eines erklecklichen Beytrags nicht zu entfchlagen fuche; Augsburg erhielt auf gleichen Antrag gleiche abfchlägige Antwort; und dem Rathe zu Nürnberg ward zu bedenken empfohlen, dafs diefer Verein blos auf die Handhabung der Executions-Ordnung und des Religions- und Landfriedens, weil gemeine Mittel dazu nicht hinreichten, errichtet worden fey, und keinen Stand des Reichs wegen des Glaubens benachtheiligen folle. Man ward ferner einig, den Kaifer um Beftätigung des Bundes zu erfuchen, und überliefs dem Herzoge von Bayern, die Sache dahin einzuleiten. Der Herzog befchwerte fich über den Laft der

nun

nun schon dreyzehnjährigen Hauptmannschaft, wurde aber von den Bundsgenossen gebethen, dieselbe zum Wohl des Bundes noch länger beyzubehalten. Den Bund zu verstärken, war für die gegenwärtigen Genossen desselben eine desto angelegenere Sorge, als sie durch die Aufnahme protestantischer Reichsstände erwartete, des gehässigen Verdachts, als strebten sie gegen die andere Religion, entübriget zu werden. Man ersuchte daher den Bundeshauptmann, mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, und mit dem Herzoge von Würtemberg, auch mit den geistlichen Fürsten und Kurfürsten am Rhein darum zu unterhandeln: und machte den Städten Augsburg und Nürnberg den besonderen Auftrag, die Städte Ulm und Strassburg zum Beytritte einzuladen. Wegen der Diener des Bundes entschloss man sich, sie beyzubehalten; mit Ausnahme der böhmischen und braunschweigischen Rittmeister, welche der Oberhauptmann nach Gestalt der Umstände und seinem Gutbefinden entlassen und andere dagegen annehmen könnte. Auf die österreichische Forderung, welche einen Beytrag zu den

Ko-

Kosten für die zum Schutze der vorderen Lande geworbenen fünf Fahnen freyer Knechte, für die Posten und Kundschaften betraf, war man bereit, für die Knechte einen Beytrag zu gewähren; die anderen Auslagen hingegen möge Österreich selbst und allein auf sich nehmen, gleichwie die fränkischen Stände vormals auch thun mussten. Österreich hatte nebst dem noch einen Rath verlangt, wie die anderen Kosten für die Aufmahnung des Landvolks, für Geschütz und Munition wieder zu ersetzen seyn möchten; die Bundesverwandten aber liessen sich nicht darauf ein, einen Rath zu geben, sondern wollten die Sache, wie am jüngsten Deputationstage bereits verhandelt worden, auf einen Reichstag verschoben haben. Die Mehrheit der Stimmen ging ferner darauf hinaus, dass der grosse Vorrath von jedem Stande, mit 6000 fl. ergänzet werden sollte; die wirzburgischen, bambergischen und Nürnbergischen Abgeordneten aber entschuldigten sich, nicht darauf bevollmächtiget zu seyn, und nahmen den Antrag in Erwartung gewiss erfolgender Genehmigung zum Berichte an. Über diess

wurde

wurde noch der Herzog Albrecht *bevollmächtiget, im Falle, wenn der grosse Vorrath zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht hinreichen sollte, eine andere Anlage auszuschreiben. Mit dem Rittmeister Albrecht Eytel von Wirsberg, der mehr Reüter geworben und länger unterhalten hatte, als sein Auftrag ihm erlaubte, sollte der Herzog genau abrechnen, und eben so mit den böhmischen Rittmeistern verfahren. Übrigens überliess man die Beybehaltung der Posten dem Gutbefinden des Herzogs, von dem man überzeugt war, dass er ohnehin allen unnöthigen Aufwand aufzuheben bedacht seyn werde.*

Kaum war diese Bundesversammlung geendiget, so beeiferte sich der Herzog Albrecht, *dem ihm gemachten Auftrage, dem Bunde neue Genossen zu werben, zu entsprechen. Er beschloss, dieses Geschäft durch einen eigenen Abgeordneten an den Höfen der geistlichen Fürsten am Rheine und sonst zu betreiben, und wählte sich hiezu den damahligen wirzburgischen Kanzler* Balthasar von Hellu. *Dieser brachte im September dieses Jahres eine Zusam-*

 men-

menkunft von Gesandten der drey geistlichen Kurhöfe zuwege, welche die Bereitwilligkeit ihrer Herren in Rücksicht des ihnen angesonnenen Beytritts zu dem Bunde mit einigem Vorbehalte erklärten. *)

Noch einmahl im nämlichen Jahre schrieb der Herzog Albrecht *einen Bundestag auf den 1ten Dez. nach München aus. Hier legten die bayerischen Räthe zuerst Rechenschaft darüber ab, wie ihr Herr sich, dem erhaltenen Auftrage gemäss, um neue Mitglieder des Bundes beworben habe. Der böse Ruf, in den man den Bund gebracht habe, als ziele er nicht auf bessere Handhabung des Religions- und Profans-Friedens, sondern auf die Unterdrückung der Augsburgischen Confession, habe vorerst widerlegt, und der Bundsgenossen reine Absicht dargestellt werden müssen. Die geistlichen Kurfürsten hätten zu Boppard sich bereit erklärt, mit Vorbehalt und Ausnahme des Kaisers, der Kurfürsteneinung, ihrer Austräge und Erbvereinigung demnächst Reverse über ihren*

*) *Beylage Nro. VI.*

ihren Beytritt zu dem Bunde auszustellen, und die Bundestäge in Zukunft zu beschicken. Mit Bewilligung der drey Kurfürsten habe man auch mit dem Bischofe zu Münster, Administrator zu Osnabrück und Paderborn, mit den Bischöfen zu Strassburg, Speyer und Lüttich, auch mit dem Herzoge zu Jülich unterhandelt. Ein vorzügliches Hinderniss, welches dem Anwachsen des Bundes hier im Wege liege, rühre von dem Kurfürsten von Kölln her, welcher darauf bestehe, dass ein eigener Oberhauptmann in der rheinischen Gegend, und zwar in der Person eines Kurfürsten ausgewählet werden müsse. Lüttich und Münster hätten geantwortet, sie, die Bischöfe, dürften sich, ohne mit ihren Domkapiteln und Landständen übereingekommen zu seyn, in keine dergleichen Verbindung einlassen; die Verhandlungen mit den Domkapiteln und Ständen aber könnten nicht geheim gehalten werden. Eben so habe der Herzog von Jülich erklaret, er könne ohne Vorwissen der Ritterschaft und Landschaft sich in keinen Bund einlassen, wolle sich aber mit einem engen Ausschusse derselben unverweilt dar-

über

über berathen. Der Bischof von Strassburg habe gar nicht geantwortet. Der Kurfürst von Sachsen habe erkläret, man möge, wenn der Bund blos auf Beförderung des Religions- und Profan-Friedens abziele, auch andere Fürsten z. B. Pfalz, Brandenburg und Hessen nicht ausschliessen, und ihm hierüber die Meinung der vereinigten Stände demnächst zu erkennen geben. Der Markgraf Georg Friedrich *von Brandenburg habe sich mit seinen Erbeinigungen entschuldiget, und geäussert, er müsse darauf denken, seine Reichs- und Kreishülfe bereit zu halten, und sein eigenes Land zu bewahren. Der Herzog* Ludwig *von Wirtemberg habe seine Kuratel zum Vorwande genommen, und versprochen, indessen die Meinung seiner Vormünder über den ihm gemachten Antrag zu vernehmen. Nach dergestalt über die anbefohlene Werbung neuer Bundesgenossen erstattetem Berichte wünschten die bayerischen vortragenden Räthe zu wissen, ob nun mit den anwesenden Gesandten der Kurfürsten wegen der Aufnahme derselben in den Bund weiter zu handeln, — auch ob die von dem Kurfürsten zu Sachsen auf*

Weihe-

Weihenachten versprochene nähere Erklärung abzuwarten, oder demselben vor der Zeit Nachricht zu geben sey, wen man von den weltlichen Fürsten für den Bund zu werben bemüht gewesen sey? Sie erzählten, daſs man sogar dem Kaiser die Meinung beyzubringen gesucht habe, der Bund sey ein Papisten- oder Pfaffenbund; der Herzog aber habe den Kaiser über diese Verläumdung aufgeklärt und beruhigt; ferner seyen zu Naumburg und Erfurt bedenkliche Zusammenkünfte seit der Zeit gewesen, und die Urheber dieser unruhigen Auftritte hätten groſse Geldsummen um ungewöhnlich hohe Zinsen aufgenommen. Es wurde unter diesen Umständen der Antrag gemacht, einen neuen Vorrath zusammen zu bringen, weil der Herzog sich der ihm gegebenen Vollmacht neue Anlagen anzusetzen nicht bedienet habe, sondern hierin den Ständen zu entscheiden überlassen wolle. Die Räthe entschuldigten ihren Herrn den Herzog darüber, daſs er den Kaiser um die Bestätigung des Bundes noch nicht gebethen habe, damit, weil er sowohl die Verlängerung des Bundes habe abwarten wollen, als

auch aus des Kaisers Briefen unterrichtet sey, dass derselbe den Bund gutheisse und dem Erzherzoge Ferdinand *gerathen habe, die Verlängerung einzugehen. Auch zeigten die Räthe noch an, dass der Herzog mit den Rittmeistern abgerechnet, einige abgedankt, auch dem Erzherzoge die Auslagen, deren Vergütung der Bund bewilliget hatte, erstattet habe. Nachdem nun die gegenwärtigen Abgeordneten den Vortrag der bayerischen Räthe angehöret hatten, wurde über die zur Berathschlagung ausgesetzten Punkte Raths gepflogen, und beschlossen:* 1) *der grosse Vorrath sollte von jedem Stande mit* 8500 *fl. vermehrt werden, um die Summe zu ergänzen, die man durch eine aus der Kasse dem Kaiser bewilligten Türkenhülfe verringert hatte; alsdann sollte aber dieser Vorrath nur für des Bundes besonderes Bedürfniss und Interesse verwendet werden;* 2) *Was des Herzogs Verfahren mit den Rittmeistern anlangte, so wurde dasselbe genehmigt;* 3) *Mainz und Trier sollten auf gleiche Gefahr und Vortheile in den Bund aufgenommen werden: da die kurfürstlichen Räthe den Vorbehalt ihrer*

Herren

Herren dahin beruhigend erklärten, daſs ſie ſich keiner Verbindlichkeit eines Bundesgenoſſen darum entziehen würden: 4) *an die Biſchöfe von Lüttich und Münſter ſollte geſchrieben werden, ſie möchten die Sache mit ihren Domkapiteln und Landſtänden wohl bedenken, indem der Bund einen guten aufrichtigen Zweck habe: erfolgte abſchlägige Antwort von ihnen, wie von anderen geiſtlichen und weltlichen Fürſten, ſo möge es für jezt dabey ſein Bewenden haben: erklärten ſie ſich aber willfährig zur Aufnahme, ſo ſeyen ſie auf den nächſten Bundestag zu verweiſen;* 5) *dem Kurfürſten von Sachſen ſollte zu erkennen gegeben werden, daſs die Abſicht des Bundes rein und lauter ſey, daſs man bereits an den Markgrafen* Georg Friedrich *und an den Herzog* Ludwig *von Wirtemberg geſchrieben habe, auch geneigt ſey, den Landgrafen von Heſſen und den Markgrafen* Karl *von Baden aufzunehmen: daſs man nur wegen der beyden Kurfürſten Pfalz und Brandenburg Bedenken trage, und zwar in Hinſicht des erſteren theils wegen der Religion, theils wegen ſeiner Irrungen mit dem Kaiſer über okku-*

pirte

pirte Stifte und ſonſt mit Frankreich und Spanien, und in Hinſicht des letzteren, weil er zuweit entlegen ſey, um Hülfe erwarten und leiſten zu können; 6) *der Kaiſer ſollte Nachricht von den gegenwärtigen Verhandlungen erhalten, und um Beſtätigung des Bundes gebethen werden: wobey man den Herzog* Albrecht *erſuchte, ſich deſswegen perſönlich zu dem Kaiſer, ſo wie auch zu dem Kurfürſten von Sachſen zu begeben, welches derſelbe zu thun ſich bereitwillig erklärte. Noch kam bey dieſer Verſammlung der Wunſch des Herzogs* Karl *von Lothringen zur Sprache, der in den Bund aufgenommen werden wollte; allein die Abgeordneten entſchuldigten ſich mit unzureichender Vollmacht, und ſo wurde dieſer Antrag auf den nächſten Bundestag verſchoben. Daſs dieſe Entſchuldigung nur Maske war, um mit guter Art den Wunſch und Antrag des Herzogs von Lothringen zu beſeitigen, kann allenfalls aus der Inſtruktion bewieſen werden, welche der Biſchof zu Wirzburg ſeinem Abgeordneten gegeben hatte; dieſer war nämlich darauf angewieſen, ſich mit unzureichender Vollmacht zu entſchul-*

ſchuldigen, wenn man auf die Aufnahme des gedachten Herzog, dringen ſollte: der Biſchof war der Meinung; Lothringen ſey zuweit entlegen, ſubmittire ſich nicht allerdings dem Reiche, ſey auf einige Art neutral, hänge ſich etwas an Frankreich, und ſey das Land ewiger Durchzüge. Aus der nämlichen Inſtruktion erhellet auch, daſs der burgundiſche Kreis in den Bund aufgenommen werden wollte, dem der Biſchof darum entgegen war, weil dieſer Kreis allerley Mängel in ſich und auſſen mit den Hugenotten und dem Prinzen von Oranien zu thun habe, und weil die Aufnahme dieſes Kreiſes vorzüglich Verdacht bey den, der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandten Ständen erregen werde.

Daſs der Verdacht, der gegen den Landsberger Bund, als ziele er auf die Unterdrückung der Augsburger Konfeſſion, obwaltete, ungegründet war, liegt nach meiner Meinung zu Tage. Die Bundesgenoſſen erlaubten ſich nicht einen Schritt, der dieſen Verdacht begründet hätte: er war von Seite der proteſtantiſchen Stände wohl nichts mehr, als die Furcht eines Beängſtigten, der Geſpenſter ſieht. In der

e *gro-*

grofsen Menge von vertraulichen Schreiben, welche die Bundesgenoffen unter fich wechfelten und hier noch vorhanden find, findet fich keine Spur einer feindlichen Abficht, nichts, was die Vermuthung rechtfertigen könnte, der Bund fey eine Geburt des Fanatismus gewefen; und doch müfsten in dergleichen vertrauten Schreiben und Herzenseröfnungen die Beweife vorzüglich liegen und gefunden werden können.

Es war nun, nach dem jüngften Bundestage, eine der erften Sorgen des Herzogs Albrecht, *die ihm von feinen Mitftänden aufgetragene Unterhandlung mit dem Kaifer und dem Kurfürften von Sachfen ins Werk zu fetzen. Er begab fich zu diefem Endzwecke im Februar des J. 1570 nach Prag, wo fich damahls der Kaifer und der Kurfürft von Sachfen aufhielten. Der Kaifer, der, wie er felbft dem Herzoge fagte, nun erft zu einer genauen inneren Kenntnifs des Bundes gelangte, äufferte feine Freude über den ferneren Beftand und das Wachsthum des Bundes, und wünfchte, dafs mit dem Kurfürften von Sachfen unterhandelt würde, um denfelben für den Bund zu gewinnen, auch dafs man andere*

katho-

katholische Fürsten, und vorzüglich den Kurfürsten von Kölln, der sich ohnehin schon bereitwillig erkläret habe, nicht umgehen möge. Der Herzog liefs sich auch mit dem anwesenden Kurfürsten August *in Unterhandlung ein, und brachte es dahin, dafs dieser sich bereit finden liefs, über die ihm abschriftlich mitgetheilte Bundesformel mit dem Kurfürsten* Friedrich *von der Pfalz, mit den Markgrafen* Joachim *und* Georg Friedrich *von Brandenburg, mit dem Herzoge* Julius *von Braunschweig und mit dem Landgrafen* Willhelm *von Hessen zu unterhandeln, und bis Ostern von dem Erfolge dieser vertraulichen Kommunikation Nachricht an den Bundeshauptmann gelangen zu lassen. Dieser Erfolg war sehr gering; Pfalz und Hessen wollten Änderungen in der Bundesformel, welche nach des Oberhauptmanns Gutachten unzuläfsig waren; überhaupt wollten alle Stände der Augsburger Konfession an derselben etwas geändert haben, ohne sich bestimmt darüber zu erklären, was denn eigentlich geändert werden sollte. Der Herzog* Albrecht *nahm daher, und um den langen Schriftenwechsel abzukürzen, die Veranlassung,*

zwey

zwey Räthe an den kurſächſiſchen Hof zu ſchicken, welche auf eine Erklärung über das, was man geändert haben wollte, dringen ſollten. Allein vergebens; vielmehr brachten ſie die Erklärung des Kurfürſten zurück, daſs er ſich von den Ständen ſeiner Konfeſſion nicht abſöndern, und ſich in den Bund füglich nicht einlaſſen könne; obgleich er und ſeine mitverwandten Stände den Landsberger Bund zur Handhabung der allgemeinen Ruhe und Konſtitution des Landfriedens im Falle der Noth zu unterſtützen geneigt ſeyen.

Unaufgefordert und ohne eine von Seite des Bundes gegebene Veranlaſſung verlangte inzwiſchen der ſpaniſche Statthalter in den Niederlanden, der Herzog Ferdinand *von Alba Namens ſeines Herrn für den burgundiſchen Kreiſs in den Bund aufgenommen zu werden. Der König* Philipp *wendete ſich in dieſer Angelegenheit an den Kaiſer und an den Bundeshauptmann.*

Um ſeinen Mitſtänden endlich über Alles, was ſeit dem lezten Bundestage geſchehen, Rechenſchaft abzulegen, ſchrieb Albrecht *einen Bundestag auf den* 20. *Jan.*

1572

*1572 nach München aus. Hier legte er denselben zuerst den über die Verhandlung mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Prag schriftlich abgefasseten Abschied *) vor, und erzählte der Länge nach die fruchtlosen Verhandlungen mit den katholischen, so wie mit den protestantischen Fürsten. Hernach folgte die Berathschlagung über des Bundes gegenwärtige Angelegenheiten. Ungeachtet der vielen fruchtlosen Bemühungen wollte man es doch noch ferner versuchen, den Kurfürsten von Sachsen und die Stände Augsburger Konfession zum Beytritte zu bewegen, und in dieser Hinsicht sollte der Kaiser gebethen werden, besonders bey dem Kurfürsten das Vorhaben der Bundesgenossen zu befördern. Der Bund selbst wollte drey Räthe abordnen, deren der eine von den Kurfürsten von Mainz und Trier, den Kurgenossen des Kurfürsten* August, *der andere von den geistlichen und weltlichen Fürsten, und der dritte von den im Bunde begriffenen Städten besonders deputirt und instruirt werden sollte. Der zweyte Punkt betraf die*

*) Beylage Nro. VIII.

die von den Kurfürsten von Mainz und Trier über ihre Aufnahme in den Bund noch nicht ausgestellten Reverse, welche man nach den Äusserungen der kurfürstl. Abgeordneten demnächst gewärtigen durfte. Da dieselben auch noch nicht ihren Beytrag zu dem grossen und kleinen Vorrathe geleistet hatten, und denselben in einer rheinischen Reichsstadt erlegen wollten, so wurde ihnen zu erkennen gegeben, dass sie diese Rückstände und zwar zu Augsburg entrichten lassen möchten, weil keine der rheinischen Städte Theil am Bunde nehme. Der dritte Gegenstand, welcher die Abgeordneten beschäftigte, war die Durchsicht der Rechnung des Pfennigmeisters oder Kassiers; aus dieser ergab sich, dass der kleine Vorrath merklich erschöpft sey: daher wurde beschlossen, dass jeder Bundesgenosse bald möglicst 1500 fl. bezahlen sollte. Was die Diener des Bundes belangt, so sollte nebst dem mainzischen Marschall Hanns Leonard Kottwitz von Aulenbach der trierische Marschall Anton Herr zu Elz auch als Befehlshaber des Bundes angestellt werden. Die von dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Anderen dem Bunde angebothene

bothenen Dienste wurden ausgeschlagen, Albrecht Eytel von Wirsberg beurlaubt, Schellendorf und Marquard jener mit erhöhtem Gehalte, auch die Rittmeister Eilhart von Wüllen und Hanns von Gleichenheim beybehalten; die Anlegung der Posten an das kaiserliche Hoflager, an die rheinischen Kurfürsten, an die fränkischen Stände und sonsthin wurde vorzüglich dem Gutbefinden des Bundeshauptmanns überlassen. Der Bundestag schloss sich mit Präsentirung neuer Kriegsräthe; von Bamberg wurde Georg Gros genannt Pfersfelder und von Bayern Wolf Wilhelm von Mechselrein hiezu vorgestellet.

Die zu diesem Tage von den Bundesständen Abgeordneten waren:

von Mainz	*Philipp Wolf von Rosenbach der Rechte Doctor Rath*
von Trier	*Anton Herr zu Elz Rath und Marschall*
von Oesterreich Erzherzog Ferdinands	*Johann Chrisostomus Hochstetter Doctor,* *Albrecht Schenk v. Stauffenberg Hauptmann zu Kostnitz* *Hanns Heinrich von Reinach.*

von

von Salzburg	*Wilhelm von Trautmannsdorf Domdechant* *Sebaſtian Höflinger der Rechten Doctor Kanzler* *Jacob Freyherr zum Thurn des des Erzſtifts Erbſchenk.*
von Bamberg	*Wolf Dietrich von und zu Wieſenthau, Rath und Hofmeiſter.*
v. Wirzburg	*Joh. Egolf v. Knöring Domherr* *Balthaſar Hellu Licent. Kanzler.*
von Bayern	*Wolf Wilhelm von Mechſelrain Freyherr zu Waldeck, Hofmarſchall* *Wilhelm Röſch zu Hilkershauſen etc. Hofmeiſter* *Simon Thadäus Eck Doctor Kanzler* *Wiguleus Hund zu Sulzermoſs etc.* *Onofferus Berbinger zu Neuhof* *Chriſtof Elſenheimer zu Hambersberg.*
von Augsburg	*Jeronimus Jmhof der Älter des geheimen Raths und* *Konrad Pius Peütinger Doctor.*
von Nürnberg	*Thomas Löffelholz und* *Jacob Fütterer des geheimen u. inneren Raths daſelbſt.*

I.

I.

Abſchied

des zu Landsberg gehaltenen Bundestags, vom 9ten Nov. 1558.

Zu wiſſen Alſs der durchleüchtig Hochgeborn fürſt vnd herr, herr Albrecht Pfaltzgraf bey Rein Hertzog jn Obern vnd Nidern Bairn etc. alſs der hochlöblichen Landſpergiſchen Schirms Verain Oberhauptman kurtz verruckter Zeit durch die Römiſch Keyſerlich Mt. Vnſern Allergdſten herrn, gnedigiſt erjnnert worden, was maſſen auf jüngſtem allhie zu Landſpergk gehaltnem Aynigungs tag für Rathſam vnd gut gehalten, das itzermelter Schirms Verain auf den Abzugk des Kriegsuolcks aus dem Niderland vnd franckreich, wol vnd gut achtung zu geben, vnd auſſehens vonnöten, damit nit diſſen verainigten ſtenden durch ſolch Kriegsuolk was zugegen vnd nachteiligs angericht werde, vnd ſodann auch derwegen für nothwendig angeſehen worden. nach gelegenheit der leufft vnd Zeittungen des Abzugks auch darauf gemachter Anſchleg vnd ſorglicher Practicken halber beyleüffig vor jtzt angehendem Winter ainen Ainigungs tag zu halten vnd das dann gleich auf diſſe Zeit

der-

derſelbe anzuſetzen, Ir Key. Mt. am rath-ſamſten vnd beſten ſein eracht, Wie dann derwegen auch anderer nach gemelter Püncten vnd artickel erledigungs halber, hoch-gedachter herr Obriſt ainen Ainigungs tag auf den ſechſten diſes Monats Novembris, allhie zu Landſperg einzukommen, aufge-ſchriben vnd angeſetzt das dem allem nach Irer Key. Mt. auch anderer diſſer löblichen Verain fürſten vnd ſtend hernach benante verordente geſandte Rethe alſs ſie zuuor jre beygehabte gewaltsbrief allerſeits für vnd aufgelegt, die berürten Puncten vnd artickel auch anders dauon hernach ſondere Vermeldung beſchicht, diſſer ſachen anhen-gig für hand genommen, berathſchlagt vnd ſich dertwegen mitainander verglichen ha-ben, wie nach lengs vnderſchiedlich her-nach volgt,

Vnd ſein anfencklich durch des hoch-ernannten fürſten vnd herrn Oberhaupt-mans allher verordente Reth Relation vnd vnderſchiedliche bericht beſchehen, was maſſen die Sachen, ſo von den vorigen trac-taten, vnd fürnemlich dem jüngſt ergange-nen Ainigungstag, vnd gleich darauf zu Augſpurg eruolgter und gepflegener Hand-lung, ſeinen F. G. aufgewachſſen vnd zu uerrichten obgelegen, durch dieſelbe ſein f. g. angeordnet gehandelt vnd verricht wor-den. Dertwegen dann auch fürnemlich ver-meldet, Alſs hieuor mhermalen von gemey-

ner

ner Verain wegen für nutz und gut angesehen worden, noch etlich alſs beyleüffig zwen ehrlich Kriegserfarne und Redliche leut, deren ſonderlich einer dem VeldMarſchalck zu ainem Leütinant, der Ander aber zu ainem Rittmaiſter, vnd baid auf den fhal eraiſchender nodturfft ain anzal reüter zu werben vnd aufzufüeren taugenlich vnd zu gebrauchen, jn gemainer Verain Dienſt vnd Beſtallung zu bringen. Das demnach vnd auf vorgepflegene Handlung, mit ermeltem Veld Marſchalck Fritzen von der Schullenburg ainer, ſo ſeines vermeldens ain guter ſtatlicher aufrichtiger vnd tapfferer vom Adel, Fillhart vonn Wullen genant, mit ſchreiben vnd credentz, dem herrn Obriſten heraus zugeſchickt, vnd dann noch zwen. benanntlich Chriſtoff von Oberg, vnd Burckhard vonn Stainberg. deren ainer wie gemeldet, alſs Nemlich Chriſtoff von Oberg, für des Veldmarſchalcks Leütinant, der ander aber neben Ime von Wullen zu Rittmaiſtern beſprochen vnd angezaigt worden, Vnd obwol gedachter Veldmarſchalck allain auf zwen Rittmaiſtern, ſo vorberürter maſſen zu gebrauchen beuelch gehabt, Aber ſich doch der von Wullen vernemen laſſen, da nit mer alſs zwen angenommen werden ſolten, das er kains wegs gedechte, ſich der anderm ainem zu nachtheil jn beſtallung einzulaſſen, oder fürzuſetzen, ſonder vil ehr ſolcher beſtal-

 lung

lung zu begeben etc. So hette dem allem nach vor hochgedachter herr Obrist zwischen Jnnen den ermelten Veldmarschalck vnd Rittmaistern besorglichen Vnwillen auch allerlai nachreden vnd schreiben, so villeicht hieraus durch disse Personen vnnd ander der gemeynen Verain zu verclainerung eruolgen vnd zugezogen werden kundten, zu verhüeten sich mit Jnen den ernanten allen dreien (angesehen das auch fürnemlich hanns von Sellwitz, alss welcher seiner F. G. bestelter diener allein ist, vnd nit willens, fortan wie disses Jar her beschehen, gemainer Landsspergischen verain reütter zu werben, vnd zu bestellen. Auch die gedachten drei gar oder zum theil, da man deren künftiger Zeit nit würde bedürffen. füeglich vnd wol widerumb mögen solcher Irer dienerschafft erlassen werden. dieweil Ire bestallungen von Jarn zu Jarn aus vnd wider angehen.) beschliesslich Jn Bestallung eingelassen, dieselben auch gegen den Reuersen, welche sein f. g. von ermeltem Veldmarschalk, neben seiner entschuldigung, das berürter massen merer Rittmaister alss f. f. g. begert vnd Jme beuolhen hetten, durch Jne besprochen worden, kurtz verruckter Zeit einkomen sein, aufgericht etc. welches dann alles die gedachten gesandten Reth vnd Anwelld der Key. Mt. auch Jrer gnedigsten vnd gnedigen fürsten, Auch herrn vnd oberer halben

ben, zu gnedigſtem freüntlichem vnd vnderthenigem gefallen vnd Danck, fürnemlich aber zu gutem benüegen angenomen, darauf dann ferner sr. f. g. haimgeſtellt, derſelben gutachten vnd gefallen nach, vorgedachtem von Wullen, da er vber vor eingenommene Vergleichung vnd betzalung der Zerung ſeines heraus vnd wider haimverraiſens, auch aines vmbgefallnen Gauls halben ferrer anhalten würde, ergetzlichkeit vnd Vergleichung aus dem klainen Vorrath zuordnen zu laſſen.

Zum andern, Alſs gleichwol jn jüngſt ergangnem Ainigungs Abſchied, nach vermög vnd aufweiſung des vierten vnd fünfften artickels verordnung beſchehen, mit was maſſen die frenkiſchen ſtennd. Jrer biſs daſelbſt hin auf Vnderhalt vnd Beſoldung des dauor bewilligten Kriegsvolcks, auch etlicher noch anderer von gemainer Verain wegen gethaner Auſgaben vnd darlegens, nach Abzugk Jrer obligenden angebürniſſen. des beſteenden Reſſts von den andern Jren mit verainigten ſtennden hierjnn allenthalben gebürliche Gleichheit zu halten, widerumb enthricht werden ſolen. Alſs nemlich zu Augſpurg zwiſchen Bartholomej vnd Michaelis nechſtuerſchienen, das auch von ſolcher enthrichtung vnd betzalung wegen. gemainer Verain Pfenningmaiſter-Ampts Verweſer gein Augſpurg zu uerordnen ſolch gelt von diſſen verainigten für-

ſten

ſten vnd ſtenden zu empfahen, auch volgends den frenkiſchen wider aufzulegen vnd zu bezalen, vnd dann für einnam vnd Auſgab jn künfftige Rechnung zu legen, vnd zu uerrechnen etc. Aber doch ſolchermaſſen dem Buchſtaben vorberürts Abſchieds nit nachgegangen, ſonder vnerwartt des Pfenningmaiſters, auch one deſſelben zuthat. die gedachten erlegung vnd betzalung hin vnd wider fürgangen, vnd beſchehen, gleichwohl aber durch die frenkiſchen ainigungsſtennd die andern, dauon Jnnen ſolche betzalung eruolgt quittiert worden, Iſt derwegen bedacht vnd verabſchiedt, das ſolche quittantzen vorgedachten Pfenningmaiſter-Ampts Verweſer, gegen ainer ſchriftlichen bekantnus zugeſtellt, vnd dann durch Jne hernach jn Rechnung, wie ſich gebüert eingebracht werden ſolten,

Zum Dritten. Alſs der hieuor abgehandleten vnd beſchloſſnen Einnam halben der Stett Windſshaim vnd Weiſſenburg am Nortckau die bewilligten Obligationen vnd verſchreibungen, Inmaſſen man ſich deren allerſeits mitainander verglichen, durch obhöchſtgedachte Key. Mt., Volgents auch, durch den Ertzbiſchoff zu Saltzburg, vnd ſeiner f. g. thumbcapittel, Jtem Hertzoge Albrechten jn Baiern, vnd dann auch durch ainen Erbarn Rath der ſtatt Augſpurg, durch Beſiglung vnd Vnderſchrifften, wie ſich gebüert, gefertiget worden

den, auch durch jtz hochermelts herrn Obristen alher abgesandte Reth vnd beuelchhaber Jnn besamleten Ainigungsrath für vnd aufgelegt, sein volgents solche obligationes vnd verschreibungen neben den Ingrossierten Reuersen so man dagegen von ermelten baiden stetten gefertiget zu empfahen, der frenckischen stennd allher verordneten Rethen. zugestellt worden, der mainung, solches alles Jren gnedigen fürsten auch herrn vnd obern, von gleichmessiger Verfertigung wegen anzubringen, volgents auch denen beiden stetten gegen empfahung, wie gemeldet, Jrer bewilligten Reuers, zuüberanttworten. Vnd sollen dann solche gefertigte Reuers von jtz hoch vnd wolgedachten frenkischen Ainigungsstenden sicher vnd gewarsamlich dem herrn obristen jn Verwarung der Ainigungs Cantzlej zugeordnet vnd vberschickt werden,

Zum Vierten. Jst volgents Relation vnd bericht bescheen, was massen auf den obuermelten nach jüngstem allhie gehaltnem Ainigungs tag, jm Monat Julio zu Augspurg eruolgten Tractat vnd gepflegne handlung, von wegen des damaln besorgten Widerzugs des Sächsischen vnd andern jn der frenkischen ort vnd neben vmb, dem König zu franckreich geworbnen Kriegsuolcks, durch den herrn Obristen disse dinng anfencklich dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten herzog Cristoffen

zu

zu Wirtemberg vertreülicher mainung angebracht worden, von dannen es auch volgents an Hessen vnd Sachssen gelangt, was auch daselbst her dem herrn obristen wider einkommen, vnd dann s. f. g. mit dem auch durchleüchtigen hochgebornen fürsten herzog hainrichen zu Braunschweig etc. vnd dann letzlich mit Hansen von Sellwitz, vmb monat lanng verwartt, der geworbnen anzal Pferd gehandlet worden etc. Alles mit für vnd auflag der hin vnd wider ergangnen schreiben copien vnd anderer vrkunden. welchs dann alles vorberürter massen auch zu danck vnd gefallen angenommen worden.

Zum fünfften, Alss auf des hern obristen hieuor bescheene bewilligung die Oberhauptmanschafft volliglich hinaus die bewisst Zeit disser wherender verain zu tragen seinen f. g. auf dero ansuechen, dieweil fürnemlich alle dienst beuelchs vnnd kriegsleüt, Jrer besolldung vnd betzalung, gewhonlich von den obristen, vergwisst sein wollen, ain genuegsame Caution vnd schadlosshaltung bewilliget worden. Alsso hat man sich an Jtzt der nottel solcher Caution, vnd schadlossshaltung verglichen, welche numer zu ingrossiren, vnd durch den herrn obristen seiner f. g. gelegenheit nach, dero mit verainigten fürsten vnnd stennden von bewilligter besiglung vnnd verfertigung wegen, zu zu ordnen sein wirdet.

Zum

Zum Sechsten. Alſs auf den erſchrockenlichen Mordthetlichen fal. ſo ſich an weiland dem hochwürdigen fürſten, herrn Melchiorn biſchoffen zu Wirtzburg vnd hertzogen zu Francken, hochſeliger gedechtnus, ergangen hat, eruolgt iſt, das an ſeiner f. g. verledigte ſtatt, durch ordenliche election vnd whal, der auch hochwürdig fürſt, vnd herr, herr Friderich, zu biſchouen zu Wirtzburgk, erwhelt, auch alſo zu dem ſtifft vnd hertzogthumb francken, kommen iſt, darauf dann gleich ſoballd ſ. f. g. ſich diſſer Ainigungs verwantnus, auch deren darjnn ſeither gepflegnen vnd fürgegangenen tractaten vnd handlungen thailhafftig gemacht, ſich darein vermenngt vnd eingelaſſen, etc. vnd aber die Hauptainigungs verbindung jm vierten thail, vnter der Rubrick Der Pundts Verwanten Erben vnd nachkomen ſöllen die Zeit aus jm Pund pleiben etc. Vndter anderm gar austrucklich vermag vnd mittbringt. Da ſich begebe. das der geiſtlichen Fürſten vnd ſtennd ainer oder mher vor auſganng diſſer Ainigung, mit tod abgieng, oder jre ſtifft vbergeben Adminiſtrator, Coadjutor oder andere, wie die namen haben mechten, annemen würden, das alſs dann die thumb und andere Capittel ſolcher ſtifft kainen andern erwhelen, noch annemen ſollen. er verſchreibe

be ſich dann, ſampt den andern Pundts-ſtenden jn diſſen Punnd zu ſein, vnd al-les das zu thun, was die obgenante geiſt-lichen fürſten vnd ſtennd, auch jre Capit-tel Jnnhalt diſſer Ainigung vnd Verpundt-nus verſchriben ſein etc. Vnd ſo dann auch, der vorermelt artickel gleich jm an-fang eraiſcht vnd will, das jm fall, da diſ-ſer Ainigungsſtennd ainer oder mer. jn Zeit diſer Ainigung mit tod abgeen würde, dannocht nicht deſto minder derſelben ai-nes jeden ſtandts erben vnd nachkommen, mit jren fürſtenthumb, Stifften, grafffchaf-ten. herrſchafften. landen. leüten. ſtetten. ſchloſſern. vnd gebieten. die Zeit aus jn diſer Ainigung pleiben ſollen. Auch alſo derſelben Ainigungsſtennd Vnderthanen ſol-ches bey den Aiden vnd pflichten. damit ſie denſelben jren herrn verpunden, ſchul-dig ſein zu halten, vnd zuuollziehen etc. Iſt dem allem nach itzt ain concept, wel-cher geſtalt von hochgedachtem Erweltem herrn biſchoffen zw Wirtzburg, gemelte Obligation vnd verſchreibung anzunemen, begriffen. auch ſeiner f. g. alher abgeſan-ten rethen zugeſtellt, des Verſehenns, ſein f. g. werde deſſen kain ſonder bedencken haben, auch derwegen ſolch concept zu-ſtunnden aufrichten, vnd mit beſiglung vnd Vnnderſchrifft gefertiget, dem herrn Obri-ſten vnſaumlich zukommen laſſen.

Zum

Zum sibenden, Ist von wegen der Possten, so ain zeitlang her auf gemainer Verain darlegen vnderhalten worden, für gut angesehen vnd beschlossen, das solche Possten disser Zeit nit abzuthun. sonder noch ferrer, vnd sonderlich biss auf nechst angeenden Reichstag, daselbst hin dann, die verainigten fürsten. vnd stennd aigner Personen. oder auch zum theil durch Jre abgesante Potschafften vnd beuelchhaber zusamkommen mögen, zu erhalten, das aber gleichwol die Posstleger, so biss daher von München aus gegen Saltzburg auf die ordinari Posst geordnet gewest, vmbgelegt, vnd gegen Regenspurg zu, verwendet werden sollen. allda sie dann jtz der Zeit die ordinari Posst zu höchstgedachter Röm. Key. Mt. jtzigem hofleger gein Prag zu erlanngen, Dieweil auch biss daher etlichmal von der ordinari Posstmaister wegen, zu Saltzburg vnd Augspurg, auch Jrer Posstschreiber halben, dero aller jezuweilen habender bemuehung, disser Ainigung wegen vmb ergetzlichkeit oder vergleichung, bey dem herrn Obristen anlanngens beschehen, Jst der wegen bewilliget, vnd seinen f. g. haimgestellt, disser jtzermelten Personen, von merers fleis vnd naiglicheit wegen, damit sie auch seinen f. g. alss Pundtsobristem nit allain die brief vnd annders, gemeyne verain belangent, so Jnnen zu handen kompt jeder Zeit fürderlich zu ordnen

nen, ſonder auch, was ferner der leüfft halber bey Jnnen ankompt, deſſen auch vnſaumlich ſ. f. g. zu berichten deſto mer naiglicheit empfahen, zimliche verehrungen aus dem klainen Vorrath zuzuordnen,

Zum achten. Alſs nun dem allem nach zu berathſchlagung der zweien ausgeſchribnen vnd proponierten Puncten gegriffen, derhalber auch anfencklich, welcher maſſen die ſachen anzuſtellen, vnd fürſehung zu thun. damit das Kriegsuolck ſo wie vermuetlich gegen diſſem angehenden winter von den Kunigen zu Hiſpanien Engelland vnd franckreich, Jren abzug widerumb nach teutſchen Landen nemen, diſen verainigten ſtenden derſelben fürſtenthumben, landen vnd leüten on nachtail vnd ſchaden. auch vnbeſamlet vnd ainzig weiſs, nach haus durchraiſe, oder da ſolch vnd ſunderlich das frantzöſiſch Kriegsuolck, diſſen ſtenden. was beſchwerlichs vnd nachteiligs fürzunemen vorhabens. was maſſen doch demſelben füeglich geſteuert, vnd gewhert werden mochte, etc. Jn conſulltation vnd berathſchlagung gezogen, ſein alſo die bey wenigen Jaren her, geſchwinde fürgegangene abzug, vnd was daraus etlichen hohen Potentaten auch Chur vnd fürſten, vnd andern ſtenden des heyl. Reichs, beſchwerlichs vnd nachteiligs eruolgt, zu gedancken gefüert, derhalber auch, vnd dieweil aus vergangnen geſchichten der

künff-

künfftigen dinng wol warzunemen. vnd darauf mit ſtatlicher fürſehung bedacht vnd gefaſſt zu ſein nutz vnd rathſam, für gut angeſehen, vnd bedacht worden, das auf ſolch abziehent kriegsuolck. fürnemlich, dieweil auch ains theils deſſelben. fridheſſig, aufrüriſch vnd vnruig vorgeer vnd anfürer, ob die wol anhaims wenig zu finden noch zu uerlieren, ſich dannoch aines ſtatlichen ruckens etlicher maſſen getroſt vnd zum thail vernemen laſſen, gute achtung zu haben. deſshalber auch beſorglichen ſchaden vnd nachtheil zuuerhüeten ſtattliche fürſehung zu thun. Derwegen dann auch ainhelliglich bedacht vnd verabſchiedt worden. das anſencklich diſſe verainigte fürſten vnd ſtennd ſampt vnd ſonder ſich jn guter gewarſam zu halten, auch die Rittmaiſter Haupt vnd beuelchsleüt ſo durch dero jeden fürſten vnd ſtand jnſonderheit diſſer Verain halber beſtellt vnd hieuor namhafft gemacht, ernſtlich zuuermanen vnd anzuhalten ſein ſollen. ſolchen fleis vnd fürſehung fürderlich zuthunn. damit ſie zum fall eraiſchender notturfft, mit Jrer anzal Kriegsuolck, zu roſs vnd fües vnſaumlich aufkommen vnd gefaſſt erſcheinen mogen. Dergleichen auſsſchreiben vnd vermanungen. ſollen auch durch mer hochgedachten hern Pundtsobriſten an ſeiner f. g. Leütinant auch den Veldmarſchalck vnd ander gemeyner Verain be-

beſtellte Rittmaiſter, fueſsknecht Obriſten, vnd Beuelchsleüt hinzufertigen ſein, gleichwol mit auſtrucklicher Vermelldung, das ſolch werben vnd verfaſſen ſouil müglich mit wenigſten Vncoſten vnd Darlegen beſchee. Es iſt auch auf den ſhal ainer eilenden vberfelligen gefhar vnd notturfft, hochgedachtem hern obriſten. vnd dann den frenckiſchen Ainigungs ſtennden (deren vnd anderer geordente Kriegsreth auch derwegen ſein f. g. dero gelegenheit nach ſampt dem obriſten Leütinant zu erfordern.) macht vnd Gewalt gegeben, auch jren f. g. vnd Erbarkeiten haimgeſtellt, nach gelegenheit ſolch noth vnd gefar. wie ſich die erzaigen vnd anſehen laſſen mögen, ain Anzal Kriegsuolck zu Roſs vnd fues, auf gemainer Verain darlegen vnd Vncoſſten jn Verwartt oder beſtallung zu nemen vnd zu erhalten. biſs das derwegen ferrer zuſamkunfft fürgenomen, vnd diſen dingen andere fürſchung vnd ordnungen gegeben würden. damit man alſo diſſer ort bei dem geliebten friden. vnd ruhe, deſto ſicherer zu beleiben, vnd ſich vor vnrechtmeſſigem gewalt, vermittlſt der gnaden Gottes aufzuhalten habe, Vnd iſt dann ferrer, dieweil fürnemlich jn ſolchen vnd dergleichen fellen vnd kriegsübungen an guten gerechten vnd gewiſſen Kunthſchafften ſeer hoch vnd vil gelegen, für ain ſondere nodturfft gehalten, vnd verabſchiedt worden, das all

und

vnd jede fürsten vnd stennd jnnsonderheit aber die von Augspurg vnd Nürmberg. wie die vor andern statlich zu thun wissen'. solch vnd dergleichen kunthschafften, sonderlich der betzalung halber des Frantzösischen Kriegsuolcks bey Trier, auch zu Leon. nach vermüglichkeit fürnemen, vnd bestellen, vnd wes sich dann also die stennd erkundigen, vnd jn erfarung bringen werden, des sollen sie jeder Zeit, höchstgedachte Key. Mt. auch den herrn Obristen vnsaumlich vnd fürderlich berichten, solchs volgents nach gutachten seiner f. g. den andern stenden auch haben zuzuordnen, vnd sich dann selbst nach gelegenheit jn die handlung zu schicken.

Vnd wiewol auch vil höchstgedachte Rö. Key. Mt. aus dero allergnädigstem vnd vatterlichem gemuet, vnd naiglichkeit, durch sondere Legationen vnd abschickungen bey des heyl. Reichs Churfürsten, (jemassen durch jrer Mt. alher verordente Reth vnd Commissarien referiert vnd fürgebracht worden.) Volgents auch durch offne ausgangene Mandat, bey den Reichskraissen vnd derselben erkiesten obristen vnd zugeordenten allerhand gnedigste handlung beuelch vnd vermanung auf wirckliche handhab vnd erhaltung des gemeynen Landfridens vnd darüber aufgerichter Exekutionsordnung, fürgenommen vnd ausgeen lassen, derwegen dann auch Jrer Key. Mt.

aller

aller gebuer nach vnderthenigiſt vnd höchſte Danckſagung zu thuen. Dieweil aber dannoch die Kraishandlungen, vnangeſehen der jüngſten zu Augſpurg Anno. L V. verglichnen bewilligten vnd aufgerichten Executionsordnung, dermaſſen geſtalt, vnd vor augen. das ſich darauf zu erhaltung ruhe fridens vnd ſicherheit der nothwendigen zuzughilff vnd Rettung zeitlich vnd vor angefallnen nachteil beſchedigung vnd beſchwerden nit ſogar beſtendiglich zu verhoffen, noch zu getroſten, Jſt derwegen für rathſam angeſehen vnd beſchloſſen, von diſſer löblichen ſchirms verain wegen. Jr Key. Mt. vnderthenigiſt anzulangen vnd zu bitten. Damit Jr Mt. anfencklich bey den durchleüchtigſten, durchleüchtigen vnd hochgebornen Chur vnd fürſten. den hertzogen zu Sachſſen vnd Marggraffen zu Brandenburgk. ſonderlich jnn der Marck, volgents auch bey den hertzog zu Pommern Mechelnburg, vnd beſonnderbar dem Landgraffen zu Heſſen. gnedige vnd erſpriſsliche Vermanungen vnd begeren gethan. auch ſolche handlungen fürgenomen hetten, damit Jrer Chur vnd f. g. Lehenleüten vnd Landſeſſen, ſo jn des Königs von franckreich Kriegsdienſten, mit beuelch vnd reüttern ſein, ernſtlich vnd ſtatlich auferlegt, mandiert vnd beuolhen wurde. ſobald ſie ſich jn den abzug begeben, jre mitbeſtellte reütter, vnd ſo vnter jren fan-

nen

nen oder beuelhen geritten, auch ander Kriegsuolck von hannden zu laſſen, vnd aintzelig, auch one diſer ſtend vnd meniglichs jm hey: Reich beſchwerden vnd nachteil, dennechſten wider anhaims zu trachten etc. Item vnd das auch ferrer, Jr. Key: Mt. auff nechſt künfftigem vorſteendem Reichstag, allergnedigſt vnd vatterlich ſolche handlung vnd fürſehung fürzunemen vnd anzuſtellen bedacht ſein wolten. damit vorberürte Executions Ordnung. da jr darjnn hieuor vnerwogne vnd vnfürſehene mengel zu befinden, oder ſeither eingeſchlichen weren. gebeſſert oder doch ſolche hieuor bewilligte vnd aufgekündte ordnung vortan mer, alſs biſs daher beſcheen. jnn ſolche wirckliche handhab vnd vollziehung jederzeit getzogen würde. damit ſich dero die fridliebenden vnd gehorſamen fürſten vnd ſtennd des heyligen Reichs, zu angenemer ruhe fridlichem weſen, auch aller gebüer vnd billichkeit etwas mer zu getroſten. vnd darauf beſtenndiglich zuuerlaſſen hetten. Derwegen dann auch jtzt gleich von Jrer Key. Mt. wegen villeicht nit vnrathſamlich durch ſondere vnd fürderliche abſchickungen bey den fürnemiſten fürſten vnd ſtenden des Reiniſchen Kraiſs, verordnung zu thun vnd zu verfüegen, damit daſelbſt die Kraiſsobriſten vnd Zugeordenten lenger vnuerſchoben vnd vnangeſtellt, auch würden erkieſt, vnd vol-

gents desto statlicher jn berürtem Reinischen Kraiss das jhene so zu ertrennung des vortan abziehenden Kriegsuolcks aus dem Niderland vnd franckreich, beyderseits des Reins dienlich, derselben ort fürgenommen vnd gehandlet werde, dessen dann villeicht auf vorbescheene Jrer Key. Mt. Vermanung vnd gepflogene handlungen. die Reinischen Churfürsten vnd andere stennd auch nit vnbedacht sein, vnd mochte villeicht nit vnfüglich dergleichen personlich vnd eilend abschickungen, zu den frenckischen. Schwebischen. vnd westphälischen Kraissen, vnd fürnemlich zu dem Ertzbischoffen zu Trier vnd herzogen zu Julich fürzunemen vnd zu uerordnen sein, mit sonder angehefften beuelhen, der sachen des abzugs vnd vorhabens des Kriegsuolcks daselbst wol warzunemen. Auch deren ding den hern obristen fürderlich zu berichten, vnd das dann solche abgesanten, die sachen wie gemeldet, bey den Kraissfürsten obristen vnd zugeordneten nach müglichkeit befürderten, auch vor vnd eher daselbst her sich ainicher befahr disser verain halber wenig mer zu befahren, nit abzugeen. etc.

Dieweil sich aber wie gemeldet, auf solche Kraisshilffen. disser Zeit vnd fäll nit so gar zuuerlassen. So ist derhalben, vnd damit auch alle sorgliche gefhar vnd beschwerden sovil müglich von disser Landsspergi-

pergifchen Verain abenthalten würden. bedacht vnd für gut angefehen worden, das jn berürtem fchreiben. fo von hie aus der höchftgedachten Key. Mt. zuzuordnen, diefelbe neben den vorermelten Puncten. ferrer auch allervnderthenigift zu erfuechen vnd zu pitten, das Jr Mt. dero Vettern der Kön. Mt. zu hifpanien vnd Engelland etc. diffe ding freüntlich vnd fürderlich anzubringen vnbefchwerd fein wolten. Derhalber auch Irer Key. Mt. ftathaltern der oberöfterreichifchen lannde vnd der Zeit abgefandtem Legaten vnd oratorj dem Wolgebornen herrn Georgen grafen zu helffenftain, vnd freiherr zu Gundelfingen beuelch zu geben, bey Irer Kon. M. die fachen dahin zu befürdern, damit diefelbe landfpergifche fchirmsverain auch wolle zu freüntlichem vnd gnedigftem angedencken vnd befelch haben, derhalben auch vnder andern durch etlich fonnder Irer Kön. Mt. fürneme Reth beuelchsleüt vnd diener folche verordnung thun, vnd jn dero Veindts veldleger, auch bei deffelben befoldtem teütfchem Kriegsuolck gewiffe gute kunthfchafften beftellen vnd aufmachen laffen, dadurch in aigentliche erfarung zu bringen, wohin doch auf beynahenden künfftigen abzug folch frantzöfifch teütfch Kriegsuolck den kopff hinaus zu ftrecken, vnd ob es auch difen verainigten fürften vnd ftenden was nachteiligs fürzunemen

vnd vortzusetzen, Wasmassen auch solchs berathschlagt, vnd zu werck zu ziehen vorhabens vnd bedacht sein soll, da sich dann also befünde, das solcher abzug disen stenden beschwerlich fallen vnd gelten, auch derwegen solch frantzösisch Kriegsuolck daniden am Rein sich zusam thun, oder besamlen, vnd volgents seinen anzug hauffen weiss herauf nemen soll, das alssdann solchem Kriegsuolck nach gelegenheit vnd sterke desselben etlich geschwader teütscher Reütter von vnd aus höchstgedachter Kön. Mt. zu Hispanien vnd Engellandt besoldtem vnd dienetem Kriegsuolck angehenckt, das auch volgents dieselben reütter jn der Key. Mt. namen, doch auf gemainer Verain darlegen vnd Vncossten, zu dienen, auf vnd jn Bestallung genommen, gemustert vnd Jn den Anzug herauf disen ainigungsstenden zu hilff vnd rettung on allen verzugkh vnd zum fürderlichsten geordnet würden, derwegen dann auch ferner für rathsam angesehen vnd bedacht worden, das von gemeyner Verain wegen merhochgedachter hertzog Albrecht zu Bairn etc. zu ersuechen vnd zu bitten, damit s. f. g. gemeynem Wesen zu guttem bewilliget hetten, vnd erlaubnus gethan, derselben hoffmarschalck Pangratz von Freiberg zu Aschaw vnd Wildenwartt, oder doch, da derselbe disser Zeit füeglich nit abkommen möchte, ain anderer statlicher vnd ehr-

ehrlicher Man durch f. f. g. auch vnerwartet Jrer Mt. credentz. wohlgedachtem herrn Stathalter. graf Jorgen zu helffenstein on allen verzugk fürderlich zuzuordnen, damit er der zugeordent, die sachen nit allein bey wolgedachtem hern Stathalter jederzeit nach müglicheit sollicitiren, sonder das auch wolgedachter graf zu helffenstein, beineben des Marschalcks oder des anndern bairischen raths vnd abgesanten, die sachen bey der Kön. Mt. volgents auch bey dero trefflichen vnd fürnemisten rethen, auch bey den Beuelchsleuten vnd dienern anbringen werben vnd handlen mögen, damit auch solchs souil desto statlicher vnd mit mherer frucht vnd erschiesslicheit vortgesetzt werden mög, so solle von der key. Mt. wegen ainer, so der Niderlendischen vnd frantzösischen Sprach kundig, gedachtem von freibergk, oder dem andern. so wie gemeldet an sein stat zu ordnen zu zugeben sein, damit also derselbe die sachen allenthalben vngehindert seinem gutachten nach anbringen. werben, handlen vnd zu werck richten mög, auch derwegen vorberürtermassen, da solchs die nodturfft eraischen würde. besprechen, auffnemen, vnd bestallung aines Oberhaupts auch Rittmaister Vendrich vnd beuelchsleüt darzu musterung vnd betzalung des aufgenomnen vnd anreittenden Kriegsuolcks fürnemen, vnd darauf Wech-

sel

ſel oder ander gelt, an gelegnen orten von gemeyner Verain wegen, aufbringen, Doch ſoll er zuuor alles vnd ſouil der kuntſchafften vnd erfarung des frantzöſiſchen teütſchen Kriegsuolcks vorhabenden abzugs vnd practicierter anſchleg halben geben, er auch ſunſt allenthalben. ſolcher vnd dergleichen ſachen halben ſich befragen vnd erkundigen würde. Jr. key. Mt. vnd dann auch vil hochgedachter hertzog Albrechten jnn Bairn, alſs Pundts obriſten jeder zeit on allen verzug aufs fürderlichſt vnderſchiedlich vnd lauter berichten. darauf auch daſelbſt her beſcheydts vnd beuelchs weſs er ſich hinnach jnn ſachen zu halten. erwarten, vnd volgents demſelben gemes vortfaren vnnd hanndlen,

Zum Neünten vnd letzten, Alſs in berürtem auſſchreiben, was von erſtattung vnd betzalung wegen des vncoſſtens, ſo gemeynen Ainigungsſtenden den nechſtuergangen frueling, auch ain Zeit des ſommers her, auf das ſonder beſtellt vnd vnderhalten Kriegsuolck jm Land zu francken auſgeloffen, vnd villeicht nachkommender Zeit ſolcher oder anderer geſtalt noch ferrer aufzuwenden ſein, oder werden möchte, auf jüngſt gehaltenem Ainigungstag die Augſpurgiſchen geſanten fürgebracht, vnd mit Jnnen gehandlet, für den andern Puncten, welcher anjtzt jn Berathſchlagung zu ziehen. vnd zu erledigen

ſein

ſein ſollen. vermeldet vnd proponiert worden. Haben gleich darauff, die gedachten Augſpurgiſchen geſanten beygehabter Jnſtruction vnd beuelch nach, von Jrer herrn vnd obern wegen. noch mer auſſüerung vnd weitleüffigen bericht. alſs hieuor durch ſie beſchehen, gethan vnd fürgebracht, alles der mainung, auff vorigem Jrem Vorhaben. vnd begeren zu uerharren, Dieweil aber enthgegen der andern verainigten fürſten vnd ſtennd allher abgeſandte Reth ſich aus jren beygehabten Jnſtructionen zu berichten gehabt, das Jr Key. Mt. auch gnedigiſte vnd gnedige fürſten vnd günſtige herrn vnd obern anders ſich nit verſehen. noch verhofft, dann ain Erbar Rath der ſtat Augſpurg, wurde auf ſo gar ſtatlichen vnd auſſürlichen bericht des grundts vnd billicheit diſſer ſachen, wie ſolchs dem jüngſt alhie zu Landſperg ergangenen abſchied, nach der leng einuerleibt, vnd ſich deſſen daran die gedachten von Augſpurg wohl zu berichten gehabt, von ſolchem Jrem obuermeldten widerigen vorhaben abgetretten ſein, vnd des begeben haben, wie dann auch ſolchs den ermelten Augſpurgiſchen geſanten enthdecket vnd vermeldet worden, vnd ſo nun aber deſſen vnangeſehen obuermeldt ferrer anbringen, durch ſie die Augſpurgiſchen geſanten geſcheen. Welches dann auch volgents aus Jrer Jnſtruction getzogen, jn ſchrifften

vber-

vbergeben worden. Vnd aber darauff an jtzt ſich zu ferrer handlung zu begeben vnd einzulaſſen, der andern verainigten fürſten vnd ſtennd Reth vnd geſanten. keinen beuelch gehabt, wie ſie dann auch darauff nit hatten abgefertiget werden können, So iſt dannoch ſolche ſchrifftliche Verzaichnus Jtzigen der Augſpurgiſchen fürbringens vnd auſzugs der Jnſtruction, von den ermelten rethen vnd geſanten mit der vermeldung ſolchs der Key. Mt. auch den anndernn verainigten fürſten vnd ſtenden anzubringen auf diſsmal angenommen worden, Jn Achtung, Jr Key. Mt. auch f. g. vnd Erb. werden ſich hierüber ferrer beſchaid, Jnſtruction vnd beuelch dero Reth vnd geſanten damit auf nechſtkünfftigen Ainigungstag zu hinlegung vnd erörtterung diſſer ſachen abzufertigen entſchlieſſen, Welchs durch die Augſpurgiſche geſanten auf diſsmal zu danckh angenomen, gleichwol aber daneben vermeldet worden, das ſolcher verzug ſowol alſs vorberürte Jr Jtzgethane bewilligung Irer hern vnd oberer halben, ſich neben andern fürſten vnd ſtennden, gegen dem vorſteenden ſorglichen abzug, anjtzt weitter jn Vncoſſten vnd darlegen, wie vorſteet zu begeben, vnd einzulaſſen, denſelben Jren herrn vnd obern an vorberürter Jrer vorhabenden gerechtigkeit vnd weſs ſie diſſalſs befuegt, vnd Jnnen die Pundts ainigung auflegt,

vnuor-

vnuorgreiflich vnd on nachteil sein vnd pleiben soll.

Vnd seint auf dissem Ainigungstag von der stennd wegen, alss verordent vnd abgesandte Reth vnd beuelchhaber mit Volmacht erschinnen, anfencklich der hochstgedachten Röm. Key. Mt. alss Ertzhertzogen zu Össterreich halber, von wegen Irer Key. Mt. ober vnd vorder össterreichischen lannd, herr Wilhelm, des heyligen Rö: Reichs Erbtruchses freiherr zu Waltpurg der jünger. herr Johann Vlrich Zasius der Rechten Doctor vnd Cantzler der vorder össterreichischen Lannden. vnd herr Wilhelm Gienger Regent der oberösssterreichischen Cammer, all drey Irer Key: Mt. reth. Von wegen herrn Michaeln, Ertzhischoffen zu Saltzburg, Legaten des stuels zu Rom. herr Virgilius Vberäcker, thumbherr daselbst, vnd Carl Rorwolff Pfleger zu Mittersil, Kriegsrath, Von wegen herrn Georgen, Bischoffen zu Bamberg, herr Marquart vom berg der Rechten Doctor, thumbherr vnd Rath daselbst. Von wegen herrn Friderich erwelten zu Bischoffen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu francken, herr Michael von Liechtenstain, des thumbstiffts zu Wirtzburg thumbherr vnd Scolasticus, Probst des Stiffts zum Neüenmünster daselbsten vnd Landrichter des Key: Landgerichts hertzogthumbs zu francken, vnd Valentin

vonn

vonn Münster Ritter Amptman zu Arnstain, Von wegen herrn Albrechten Pfaltzgrauen bej Rhein, hertzogen jn obern vnd nidern bairn etc. Pangratz von Freiberg zu Aschau vnd Wildenwartt hofmarschalck, Kriegsrath, Wigeleus hund von Lautterbach, vnd Onoffrius berbinger, beyd der Rechten Doctor, Von wegen der stat Augspurgk hanns Vhelin Kriegsrath vnd Sebastian Christoff Rehlinger der Rechten Doctorn, Von wegen der Stat Nürmberg Iacob Muffel zu Eckenhaid KriegsRath.

Diss alles zu wharem Vrkunth ist diser abschied begriffen mit der Jtzernanten gesanten reth vnd Pittschafften handen vnderschriben, vnd vonn jedes thails wegen ainmal verpettschiert, auch deren jedem theil ain gleich lauttender schrifftlicher abschied zugestellt. Gescheen zu Landspergk auf den Neünten tag des Monats Nouembris. Nach der geburt Christi vnsers lieben herrn vnd erlösers. Alss man zelt fünffzehenhundert Acht vnd funfftzigk Jar.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wilh.ErbtruchsesFh. zu Waldpurg d. Jüng. mpr.
Joh.VlrichZasius mpr.
W. Wienzer mpr.

Pangratz von Freiberg z. A. mpr.
Wiguleus hundt. D. mpr.

Virgi-

Virgilius Vberäckher, Thumbherr.	Onofferus Perbinger D. mpr.
Ca. Rorwolff kriegsrath.	hanns Vehlin des Rhatts zu Aug.
Marquard vom Berg, thumherr.	Sebaſtian Chriſtoff Rhelinger D.
Michel vom Lichtenſtein thumherr.	Jacob Muffel zu Eckenhaidt kriegsrath. etc.
Valtin von münſter.	

II.

Revers

der Stände des Landsberger Bundes gegen den Herzog Albrecht von Bayern als Bundesoberſten, vom J. 1558.

Wir Ferdinand, von Gottes gnaden Erwelter Röm. Keyſer zu allen Zeitten mehrer des Reichs in Germanien, zu hungarn, Behaim, Dalmatien Croatien vnd Sclauonien etc. Kunig, Infant in hiſpanien, Ertzherzog zu oſterreich, hertzog zu Burgund, Steir, Kernten, Crain vnd Würtemberg, etc. graue zu Tirol etc. alſs Ertzherzog zu öſterreich, Wir Michael Ertzbiſchoffe zu Saltzburgk, legat des Stuels zu Rom, Wir Georg biſchoffe zu bambergk, Wir Friederich erwelter zu biſchoffe zu Wirtzburg,

burg, vnd hertzoge zu Franckhen, Wir Thumprobſt, Dechant vnd Capitel der Ertz-vnd ſtiffte, Saltzburg, bamberg vnd Wirtzburgk, vnd Wir die StattPfleger Burgermaiſter vnd Räthe der Stett Augſpurgk vnd Nürmberg, Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diſſem brieff für Vns, Vnſere erben vnd nachkomen. Wiewol alſs wir Vns verruckter Zeit, auch neben vns der hochgeborn vnd durchleüchtig fürſt, herr Albrecht, Pfaltzgraue bei Rhein, hertzog in obern vnd Nidern bairn, etc. Vnſer lieber ſon vnd vetter, auch beſunder lieber herr vnd freünd vnd Herr. In ain freündliche vertreüliche ſchirms verain vnd Verſtendtnus mit ainander eingelaſſen, vnd zuſamb begeben, vnder andern fürnemlich der oberhauptmanſchafft vnd derſelben verwaltung halber herkumen vnd bewilligt worden, das die zeitlang diſſes wherenden Pundts wir Kaiſer Ferdinand, auch gedachter herzog Albrecht zu Baiern gemainer Verain zu gutem vns ſolcher oberhauptmanſchafft vndernemen vnd dieſelbe tragen ſollen, dergeſtalt, das durch vns Kaiſer Ferdinand vnſerer geliebten ſön ainer, alſs nemlich König Maximilian zu behaim oder Ertzhertzog Ferdinand zu ſolcher oberhauptmanſchafft verordnet werden, vnd das dann diſs ampt ain Iar vmbs ander, durch der Itzernanten gebrüeder ainen, vnd denn durch obermelten hertzog

zog Albrecht, alſs die erwelt vnd erbettnen obriſten hauptleüt verwaltet werden ſoll, darauf dann auch ſein herzog Albrecht lieb vnd f. g. ſolche oberhauptmanſchafft das erſte, vnd volgens auf vnſer gnedig vnd freüntlich begeren vnd geſinnen, auch vnderthenig Pitten das ander Iar zu vnſerm gnedigen freüntlichen vnd vnderthenigen angenemen geſallen vnd dank erſprieſslich vnd wol verwaltet hatt. Dieweil dann an Im ſelbſt kunthbar vnd meniglich bewuſſt, das vnſer Kaiſer Ferdinand geliebte ſune mit jren abweſen, diſen vnſern einverainigten ſtenden etwas weit enthſeſſen, vnd alſo jn fürfallender noth vnd anderm obligen beſchwerlich zu erlangen, Enthgegen aber der gedacht vnſer lieber Sun Vetter vnd fürſt hertzoge Albrecht nit allein diſſen ſtenden, vnd allem weſen gantz gelegen geſeſſen, vnd numer der ſachen ſtattlichen berichtet, vnd gute erfarung empfangen, Alſo hat auch auf vnſer gnedig vnd freüntlich begeren vnd anlangen, auch vnderthenig Pit ſein L. vnd f. g. bewilligt, vnd zugeſagt, ſolche vorberüerte oberhauptmanſchafft vnd derſelben Verwaltung, biſs zu ennde diſſer Aynigung velliglich hinaus zu tragen, welchs wir dann von ſeiner L. vnd f. g. zu gnedigem vnd freüntlichen gefallen, auch vnderthenigem Danck angenommen, vnd haben dagegen dieweil fürnemlich alle be-

uelchs

uelchs vnd Kriegsleüt, von dem obristenn
jrer besoldung vnd betzalung versichert vnd
vergwisst sein wollen, jnen für solche zu
uersprechen vnd gut ze seyn, S. L. vnd
f. g. auff dero vnderthenig Pitten freünt-
lich anlangen vnd gnedig begeren der nod-
turfft nach bewilliget vnd zugesagt, thun
das auch hiemit wissentlich versprechende,
alles vnd souil durch s. l. vnd f. g. oder
von derselben als oberhauptmans wegen
den ermelten beuelchs dienst vnd kriegs-
leüten gemeyner Aynigungs stend halber
jtzt oder hinfüran, nach ausweisung vnd
vermög vnserer hauptainigungs Obligation,
auch der daneben aufgerichten gehaimen
verstentnus vnd verbindnus, vnd dann vn-
ser bewilligten Kriegs Ordnung, auch der
biss auf itzo aufgerichten bestallungen, vnd
so noch künfftiglich aufgerichtet, auch sunst
von gemeyner Stend wegen bewilliget, oder
derhalben die nodturfft vnd gelegenhait
eraischen möchte. verschriben zugesagt vnd
versprochen, oder auch wircklich darge-
legt vnd aussgegeben wirdet, S. l. vnd
f. g. one widerred vnd auszug vnuerwai-
gert widerumb zu erstatten, vnd dieselb
s. l. vnd f. g. auch dero erben vnd nach-
komen hierjnn allenthalben zu uertretten
vnd schadloss zu halten, vnd zu enthe-
ben, alles bey vnsern key. ehren jm wort
der warheit vnd fürstlichen wirden, auch
auf rechtem gutem glauben vnd trauen, da-

wider

wider vns vnſere erben vnd nachkomen auch fürſtenthumb Stifft, lannd ſtett vnd leüt, auch vnſer vnd derſelben aller vnd jeder haab vnd gütter gar nicht ſchützen, ſchirmen, befreien noch fürtragen ſoll, jn kain Weiſs noch Wege, wie die menſchlich vernunfft erdenckhen oder fürbringen möchte, alles treülich vnd on geuerde. Des zu wharer vrkund vnd beueſtigung haben wir ſeiner hertzoge Albrecht jn baiern Lieb vnd f. g. dieſe Caution verſicherung oder ſchadloſs brieff mit vnſern ſecret Jnnſigeln verfertiget, auch darzu mit aigenen vnſer Kaiſer ferdinand vnd der verainigten fürſten handen vnderſchriben. Gegeben auff den . . . . tag des Monats Nouembris nach der geburt Chriſti vnſers lieben herrn vnd erlöſers alſs man zalt XVc L. VIII. Jar.

III.

Abſchied

Gegeben Ingolſtadt den 14. März 1560.

Zu wiſſen alls ſich den nechſt erſchinnen Wintter herumb gegen dieſer ietzt angeenden Früelings zeit die laufft an mher ortten etwas ſorglich ertzaigt, alſo daſs allerhanndt

hanndt verdechtlicher vnnd geſchwinder Practicken, Kriegsrüſtungen vnnd gewerb, ſo auch durch friedheſſig vnnd. vnrueig leüt getriben, ſich hin vnd wider im heiligen Reÿch vermercken laſſen, Derwegen dann der Durchleüchtig Hochgeborn Fürſt vnd Herr, Herr Albrecht Pfaltzgraff bei Rein, Hertzog inn Obern vnd Nidern Bayrn etc. Alſs der hochlöblichen Lanndspergiſchen ſchirms verain Ober-Hauptman, nit vntzeitlich einen ainigungs tag zuhalten geurſacht wordenn, wie dann auch derſelb auff den Sechſten tage dieſes Monats, durch ſein f. g. in dero Stadt Jngolſtadt auſgeſchriben vnnd gehalten worden, Der fürnemblichen maynung, ſolchem erſcheinenden vbel, da eſs den verainigten fürſten vnnd Stennden gelten ſoll, mit zeitlichem Rath vnnd guter vorbetrachtung, vnnd fürſehung, vermittelſs der gnaden gottes zu begegnen, abzuprechen vnd verhinderung zu thun, daſs hierauff der Röm: Kay: Mt: vnſers allergnedigiſten herren, auch anderer dieſer verain fürſten vnnd Stennde, nachbenante verordente Rethe vnd geſanthen, dieſen hochwichtigen Puncten, daneben auch annderſt mher ſo hernach vermelt, vnnd dieſer Sachen annhenngig, auff dieſem gehaltenem Ainigungstage, nach vberraichung irer beygehapten gewaltsprieffe, für hanndt genommen, tractirt, vnnd ſich dertwegen mit einander

ver-

verainigt vnnd verglichen, wie vnnderschiedtlichen hernach volgt,

Vnnd anfengklich, alſs durch die Bayriſchen abgeſanthen Rethe, Relation bericht vnnd Antzeigungs beſchehen, waſs ſolcher geferlicher laufft vnnd ſachen halben, durch hochernanten Herren Obriſten, alſs nemlich mit beſtellung der kuntſchafften, eingetzogenen erfarungen, darauff auch ſouil biſs dahero beſchehen mögen, nottürfftige fürſehung durch auſsganngene beuelch an Hannſen vonn Seldtwitz dreyhundert Pferdt, gemainer verain vnſaümlich zu werben, Jtem beſtellung der Poſten vnnd inn annder wege, mit allem fleiſs vnnd embſigen zuthun, ganntz getreülich vnnd behutſamlich gemainem weſen zu gutem gehandelt, iſt ſolchs alles durch der anndern Ainigungs fürſten vnnd Stennde alhero verordente Rethe, ſolcher Maynung, derhalber auch zu ſonndern hohen vnnd vnderthenigem dannck vnd gefallen angenommen, vnnd volgents waſs von Jnnen den anndern Ainigungs Rethen, ſouil ſie der berüerten laüfft vnnd Practicken halben in erfarung vnnd antzupringen inn Beuelch gehapt, angehoert, vnnd eingenommen, Darauff auch zu berathſchlagung deſs vorberürten hauptpunctens gegriffen, vnd deſshalben für Rathſam vnnd gut angeſehen, vnnd beſchloſſen worden, daſs ain Jeder verainigter fürſt vnd Stanndt, gegen

gen diesen sorglichen laufften, vnnd gefer-lichen Practicken annfengklichs seine vnnderthanen, so sich kriegs gepfrauchen, bey Lanndt vnnd Anheims erhalten, Ferner auch die Lanndtsassen, Lehen-vnnd Dienstleüt, sampt den Prouisanern mit ernst vermanen vnnd vermügen sollen, gewarsamlich in guter Rüstung vnnd im fall inn haischender notturfft gefast zu sitzen, damit jr jglicher fürst vnnd Stanndt dieser verain vff den fall erhaischender notturfft, one allen verzug, mit der Simpel hilff zu Ross vnnd fuess, gefast auffkommen moge, Vnnd dass dannoch darüber den frenckischen Ainigungs-Stenden, als welche der gefhar, wie gemainlich darfür gehalten, am nechsten gesessen, zutzelassen vnnd bewilliget, auf gemainer verain darlegung vnd vncosten, biss vngeuerlich inn 1000. Pferdt darein gleichwoll, die gedachten dess vonn Seldtwitz 300. Pferdt auch zu rechnen, auff zwey monat vnngeferlich, inn Wartgelt also anzunemen, das man deren vff den nottfall gewiss sein möge, hiebey gleichwoll die gesanthen von der Stadt Augspurg wegen vermeldung gethann, dass jre herren vnnd Oberer, mit jrer gebürnus, an diesen 1000. Pferden, alss nemlich einem 100, Ain vnd Viertzigk Pferdt, auff jren selbst aigenen Vnchosten Jn solcher Verfassung stunden, dass von jrentwegen dess vnnd annderst halben ainigen gemainen

Vn-

Vnchoſtens, darein ſie ſich nit gelaſſen, gantz vonn vnnoetten, ſonder weren erbüetig, ſolche Ein hundert, Ein vnd viertzigk Pferdt ſampt Jrem Ritmeiſter auff des herren Obriſten ferner zuſchreiben vnnd erfordern, wircklicher hilff vnnſaumlich, dahin ſie verordnet zu ſchicken, dabei eſs dieſes falſs alſo plieben, vnnd ſollen ſich darnach die Frenckiſchen Ainigungs Stennde mit werben einer geringern antzal Reüttern inn verwhart, alſo daſs ſolches alles mit einander bey vorberüerter Antzal der 1000. Pferdt beſtehen müg, zuuerhalten habenn.

Verrer ſo ſoll durch den hochgedachten Herren Oberhauptman, dem auch durchleüchtigen hochgebornen fürſten vnnd herren, Herren Heinrichen dem Jüngern hertzogen zu Braunſchweigk vnnd Lünenburgk etc. vnnd dann Fritzen von der Schullenburg wider zu ſchreiben, vnnd vermanung zu thun ſein, dieſer geſchwinden Practicken vnd Annſchlege woll wharzunemen, vnd da ſein fürſtliche gnaden dergleichen waſs ſpüeren, vermercken, vnnd jn erfarnus pringen würde, darann dieſen verainigten fürſten vnd Stennden nachtheils oder beſchwerlicheit halben gelegenn ſein mochte, ſolches dem Ober Haubtman ſo tags ſo nachts bey eilender Poſt aigentlich zu berichten, auch auff ſolchem vor aygen ſchwebenden Nottfall guete Reütters leüt mit gnedigem gutem beſchaidt vnnd Vertroſtung

troſtung, wie deſſen Jr f. g. ſtat finden mögen, ſo lanng aufzuhalten, vnnd vonn hannden nit zulaſſen, biſs daſs der Herr Oberhaubtmann einen ſonndern Commiſſari von gemeiner verain wegen, mit beuelch, gelt vnnd aller notturfft hinein verordnen würdet, Ein Antzall Pferdt daſelbſt in Beſtallung vnnd auff die bain zum herauſszug zu bringen, derwegen dann auch gedachtem Veldmarſchalck Fritzen von der Schullenburg ſonnderer Beuelch zu geben, wie dann ſolches alberait verordnet worden.

Ferrer vnnd zum anndern, dieweill ſich dieſe ſorgliche Practicken vnd gewerb noch zur Zeit anſehen laſſen, alſs ob ſie nit durch Churfürſten, fürſten oder ſonnſt anſehenliche ſtennde deſs Reichs, ſonnder allein durch etlich friedtheſſig, vnruig vnnd verdorben auffwigler, ſo auch daſs jrig ſchuldiglichen verloren, vnnd anndern vnſchuldigen nach dem jren, wider Recht vnnd den gemainen Lanndfrieden verbottener vnnd gantz vntzuleſſiger Weiſs trachten, getriben werden, vnnd dergleichen ein gute zeit hero ſchir jherlich vnnd etwan noch offter geſpüert, vnnd vor augen geweſt, vnnd aber an jme ſelbſt nit allein hoch beſchwerlich, zum theilſs auch fürſten vnd ſtennden vercleinerlich, ſonnder auch eines gar boeſen Exempels vnnd nachtheiligen eingangs ſolchem mutwillen ſtets für vnd für zutzuſehen, vnnd ſich daruor

mit

mit merklichen darlegen, vnnd beſchwerlichen vncoſten aufftzuhalten, etc. derwegen dann auch von mitteln vnnd wegen, waſs maſſen ſolchen vnruigen vnd geferlichen leütten jr lanndtfriedbrüchig beginnen, vnnd vorhaben, nit allein ditzsmals geprochen, ſonnder auch auff künftig verhüettet, vnnd fürkommen, auch dieſelben beſchwerlichen leüt noch darzu der Gebüre vnnd nottdurfft nach, mit ernſt geſtrafft, vnnd da eſs zu erlanngen, gar auſgereüttet werden konten, gehanndlet vnnd gerathſchlagt, Jſt anfenglich die ſach dahin erwogen vnnd bedacht worden, daſs ſolche Perſonen mit vnnderſchiedt zu bedencken, derhalben auch die jhenen, darauff dieſer zeit noch allein verdacht, Jndicien vnnd vermuttungen vorhannden, vonn den anndern abzuſonndern, Welche nit allein inn ſolcher Jntzicht, ſonnder auch dartzu offentlich vnnd bewueſt auffwigler, vnnd ſouil an jnnen zerſtoerer deſs gemeinen Lanndtfriedens, vnnd alſo dahin bedacht vnnd vorhabens ſein, jr vermainte anſprach, nit durch den wege deſs ordentlichen Rechtens, ſonnder mit verfaſter hanndt hochſchedlichen Practicken vnnd geſchwinden anſchlegen, auch alſo mit der fauſt Rechten, zu ſuchen, vnnd zu bekommen, wie ſich dann deſſen Wilhelm vonn Grumbach auff jüngſtem zu Augſpurg gehaltenem Reychstage vor Höchſtgedachter Kay: Mt:

Mt: volgents auch vor jrer Mt: vnnd den Churfürstlichen verordneten Commissarien, jn gehaltener Audientz offentlich vernemen lassen, auch dartzu mit dem Werck jnn vill wege (wie auss seinem abzug vonn dem jüngst geendten frantzösischen kriege, auch etlicher mher gestraffter vbelthäter aussagen vnnd antzaigen, Daneben auch jnn anndere wege zu befinden,) dermassen erclert vnnd so kuntpar gemacht, dass daran eben gar nichts zu zweiffeln, wie dann dessen Jrer Kay: Mt: vor dieser Zeit guter Bericht vnnd Antzeigung vnnderthenigist angefüegt, vnnd villeicht noch verner woll beschehen mage etc.

Souil dann diese jetztermelten bewuesten aufwigler vnnd friedthessigen beschwerlichen leüt, alss welche solcher jrer vnruigen vnnd Lanndfriedtbrüchigen hanndtlungen halber nach vermöge aufssatzung vnnd Jnnhalt der Executions Ordnung dess Lanndtfriedens, vnnd darüber jüngst zu Augspurg eruolgter declaration vnd ercleraung, mit der that in die Acht vnnd Aberacht dess heiligen Reychs gefallen, anlanngt, Jst dahin gesehen vnnd bedacht, dass Höchstgedachter Kay: Mt: vonn dieser Lanndtspergischen verain wegen vnnderthénigster Wollmeynung erjnnerung zu thun, (wie dann auch beschehen,) ob nit rathsam vnd thunlich sein möchte, dass von mherer hanndthabung wegen dess Lanndt-

Lanndtfriedens, auch gemeine Ruehe vnd ficherheit jm heiligen Reich zu erhalten, Jr Kay: Mt: die declaration der Acht gethann, vnnd dardurch die gedachten bewueften aufwigler vnnd Lanndfriedbrüchigen Perfonen, alfs Echter defs heiligen Reychs Erclert, vnnd derwegen mit allem Ernft mandirt, vnnd beuohlen hetten, dieselben nirgents vnnd an keinem ort jm heiligen Reych, nit allein weder zu haufen, zu herberigen, zu etzen zu trencken, noch jnnen fonnft ainige vnnderhalt, fürfchub oder fürderung zu thun, fonnder auch dartzu noch ferrer zu veruolgenn, auch jren leiben vnnd perfonen, mit eüfferften fleifs vnnd aller vermöglichkeit nach zu trachten, damit fie nidergeworffenn, beigefanngen, vnnd alfo zu woluerfchulter ftraff gepracht werden, welchs dann auch durch jre Kay: Mt: dero allergnedigftem vnnd vetterlichen gutachten nach etlichen fonnderbaren, vnnd diefer fachen gefeffenen friedliebenden Churfürften, Fürften vnnd Stennden defs heiligen Reychs zu committiren, daneben auch denen KraifsObriften, der enden diefe leüt vnterhaltung fuchen vnnd zu haben pflegen, alfs fürnemlich in Ober vnnd NiderSachfen, Weftphalen, Lotringen, am Reinftrom, villeicht auch jnn Franncken, vnnd nebenn dem allen, jnfonnderheit dennen fürften, Stenden, vnnd vom Adel, bey welchem

fol-

ſolche leüt zu vnnd auffzureitten pflegen, mit allem ernſt zu beuelhen, vnnd eintzubinden ſein mechte, alleſs bei höchſtverpeenter Commination vnnd vermeidung ſchwerer vnnd vnerläſslicher ſtraff. etc.

Verrer ſo mechten auch auſs verordnung vnnd beuelch, Hochſtgedachter Kay. Mt: in den Lenndern, Sachſen, Dhüringen, Meichſſen, Frannchen vnnd am Rein dieſer Sachenn vnnd vorberüerter vnterſchlaiff halben, ſonndere Ritterstage zu halten, vnnd darauff durch Jrer Mt: daſelbſt hin abgeſanndte Commiſſari die Ritterſchafften vnnd Adeln mit ſonnderm ernſt antzuſuchen, zu begeren vnnd zu uermanen ſein, ſich ſolcher vnterſchlaiff enthaltens, fürſchub vnnd befürderung der mhergedachten bewueſten Thetter vnnd Ächter allerding gentzlich zu enteüſſern, Jnn bedencken vnnd achtung der groſſen hohen gefhar, verderblichen ſchadens vnnd nachtheils, ſo jnnen hierauſs entſtehen vnnd eruolgen mochte, Zu dem daſs jnnen jres ritterlichen adelichen herkommens halben, ſolch vnnd dergleichen ſchedtlich vnnd gefhärlich leüt, Jrer Mt: zuwider, auch gemainem Vatterlanndt zu nachtheil, fürzuſchibenn, zu befürdern, oder zu enthalten, mit Eheren zu uerthaydigen, mit nichten gebüeren, noch verantwortlich ſein konte etc.

So-

Souil aber die andern obuermelten, verdechtigen vnnd argwonigen Perfonnen, darauff gleichwoll noch zur Zeit, allein Jntzichten, vnd vermuetungen, folcher boefenn vnd ftrefflicher thatten halber vorhanden, alfs nemlich Jacoben von Öfsburg, Fritzen von Thüngen, Jobsten vonn Zedwitz, Ernften von Mandefsloe, Jorgen von Wirfsberg, Adamen Wayfen vnnd Joachimen von Zedwitzen, fampt jren offentlichen anhengern, anlangt, dafs Jre Kay: Mt: wolten diefe verdechtlichen befchraitten, vnnd verjntzichten leütt, fich vor jrer Mt: wie fich gebüert, vnnd die notturfft woll erfordern thette, zu purgieren, citieren vnnd fürbefchaiden laffen. Da nun folche Purgation auffrechter vnnd vnuerdechtlicher Weifs nit eruolgte, dafs alfsdann fie die befchuldigten, nach gefetz vnnd fcherpff der Rechten, mit ernft geftrafft, oder da fie auff ermelten fürbefchaidt fich zu purgiren nit erfchinnen, alfsdann Jnn die Acht gethann, vnnd Erclert würden, Dergleichen anfuchens vnnd Clagens ftünde auch Jnnfonderheit den Frennckifchenn AinigungsStennden, alfs belaydigten, die auch deffen vor anndern fueg vnnd vrfach hetten, am Kay: Camergericht beuor, dann da folches alles befchehe, fo were nit wenig zu uerhoffen, man würde folcher auffwiglungen, vnruhe, empörungen, vnnd der-

dergleichen jm heiligen Reych vill enthebt, vnnd bey friedt vnnd einigkeit deſto mher pleiben mögen,

Zum Dritten, dieweil ſich jnn erfarung befindet, da gemainer verain beſoldte fueſsknecht Obriſten, durch mher hochgedachten Hertzog Albrechten in Bayern, alſs Oberhaubtman ſich in gute gewarſame hanndtlung vnnd rüſtung zu ſchicken, auch derwegen Kriegs erfarne, eherliche leüt vnnd gute geſellen, zu beſprechen, damit man auff den fall erhaiſchender notturfft geſaſt ſein, vnnd zur gegenwher auffkommen mechte, vermanet vnd angehalten werden, daſs ſolche Obriſten gleich darauff beſtellung halben, der vnterhaubtleüt, deren ſie kuntſchafft haben, vnnd jnnen dardurch zu werbenn, vnnd auffzukommen, getrauen, auch annderer redlicher guter leüt, damit ſie ſich gefaſt zu machen, willfärigenn beſchaids begeren, jſt gleichwoll an jtzt, ob nit thunlich ſein mechte, noch etlich vnter hauptleüt, ſo dem fueſsknecht Obriſten bekant, vnnd angenem, am bodenſee vnnd denen ortten, daher gut Kriegsuolck zu bekommen, von gemainer verain wegen, mit ſo geringem darlegen, alſs man deſſen ſtat haben konte, zu beſtellen, jn Conſultation vnnd Berathſchlagung getzogen, aber doch für rathſam angeſehen vnnd bedacht worden, dieweill die Leufft anjetzo, gottlob

ſich

ſich nit mher ſo ſorglich oder beſchwerlich, als kürtzlich hieuor vermerckt worden, anſehen laſſen, vnnd dann woll zuuerſichtlich, ſo lang bei frembden Potentaten, oder ſonnſt auſſerhalb der teütſchen Nation, nit ſonndere Krieg geübt werden, daſs darinn jederzeit daſs fueſsuolck, vnnd ſonnderlich am Bodenſehe, Schwartzwaldt, jm Algaw vmb Pregentz vnnd anndern guten orten, zum vberfluſs zu bekommen, daſs ſolcher Vnchoſten gemainer verain noch woll zu erſparen vnnd zu erhalten, Dieweill ſich aber dannocht zutragen kont, daſs der Ainigungsfürſten vnnd Stennde eintzige hilffen, ſo ſie einander mit zwaien oder vier fenndtlein zu laiſten ſchuldig, nach gelegenheit der fhell hin vnnd wider jn den beſatzungen gepraucht, vnnd dannocht vber daſs alles jnn daſs feldt auch ein hauffen knecht zur notturfft auffgefüert vnnd erhalten werden mueſte, vnnd daſs ſolchs nit vnfüeglich durch die Obriſten vnnd mit hilfflichem zuthun etlicher vnterhauptleüt, ſo Jnnen bekannt, vnnd vertraut, zu werck zutziehen, etc. Jſt dem allem nach mher hochgedachtem herren Obriſten hiemit vnnd jnn crafft dieſes Abſchiedts gewalt gegeben, vnnd heimgeſtelt, jnn ſolchen vnnd dergleichen fellen, nach gutachten ſeiner f. g. den fueſsknecht Obriſten verwherung vnd vertroeſtung zu thun, daſs ſie mit gutem redtlichem

chem fuesfuolck, so durch jre bekante vnterhaubtleüt geworben, aufkkummen vnnd zur notturfft gefast erscheinen würden, Dass alssdann dieselben vnnderhaubtleüt, vor andern vonn dieser löblichen verain wegen befürdert vnnd gepraucht werden sollen.

Ferrer vnnd zum Viertten, alss jtzt hochgedachter Hertzog Albrecht jn Bayrn etc. fürpringen lassen, wiewoll sein f. g. verruckter zeit bewilligung gethann, dha ess vonnoetten, vnnd seiner f. g. jmmer müglich, gemainer verain obristzeügmaister ambt, durch dero Bau- vnnd Zeügmaister alhie zu Jngolstadt Jorgen Stern, alss welcher zu solchem thun vor anndern geschickt, taugenlich vnnd erfaren, versehen zu lassen, Dieweill sich aber die sachen mit jme Stern, ein gute zeit hero, werender leibsschwacheit halben, solchermassen zugetragen hetten, vnnd erhielten, dass nit zu erachten, dass gemainn verain mit jme zur Notturfft versehen, Derwegen dann auch begert worden, auff anndere so solches thuns vnnd wercks kundig vnnd geübt bedacht zu sein, vnnd die zu solchem zu ziehen vnnd zu besolden. etc. Jst hierauff durch der anndern verainigten fürsten vnnd Stennde abgesannthe Rethe gleichwoll anngeregt, dieweill dieser Puncten jm ausschreiben dieses Ainigungstags nit vermeldet, dass sie derwegen, wie gütlich

lich zu glauben, nit abgefertigt, So weren sie auch für jre Personnenn auff solch oder dergleichen kundig, oder brauchsame leüt nit bedacht, dieweill sie dann auch derwegen begerten, vnnd baten, der herr Obrist wolte biss auff nachkomenden Ainigungstage, vnnd ferrere bestellung eines Zeügmaisters sollich Ambt durch gedachten Jrer f. g. dienner versehen lassen, haben solches die Bayrischen Rethe auff hinder sich pringen, vnnd mit vnuergriffenlicher Vermeldung, dass Jres vnnderthenigen erachtens, jtzt hochgedachter Jr g. f. vnd hr. souil seiner f. g. jmmer müglich vnnd treglich so woll hier jnn, alss auch sonnst gemainer verain dienstlich, freünndlich vnnd gnediglich zu erscheinen bedacht sein mochte, anngenommen.

Vnnd dann zum fünfften vnnd letzten, alss dess Duchleüchtigen Hochgebornen fürsten vnnd herren, Marggraff Jörg Friderichen zu Branndenburg etc. hieuor gesuchter vnnd bewiester Einnam halben, jnn diese löbliche schirms verain, erefferung beschehen, wass derwegen biss auff jtzo jn dieser sachen allenthalben gehanndelt worden, vnnd fürganngen, mit ferrerem begeren, vnnd vermeldung, da aber dass alles, vnnd souil jtzt hochgedachten herren Marggraffen, vnnd seiner f. g. Schweher, dieser Ainigungs Verwandtnus Obligation vnnd Verbindnus halber

wissent

wissent gemacht, nachkommender zeit, vmb ferreren bericht vnnd eröffnung, annderer noch mher gelegenheit vndt vmbstendt, auch vmb solche vorberüerte Einname, bey dem herren Obristen angesucht würde, Wass sich hierauff sein f. g. zu uerhalten etc. Jst diese sache dahin erwogen vnnd bedacht worden, dass nit zutzulassen noch thunlich sein soll, hierjnnen on sonnder besamlung vnnd vorwissen gemainer Ainigungs Stenndc, mherer eroffnungen der geheimnussen dieser verain zu thun, vnnd dass dem allem nach Hochgedachte fürsten die Marggraffen zu Brandenburg solcher Einname halben, dieweill Jre f. g. wie sie auch durch den Herren Obristen beschieden worden, auff diesem Ainigungstage dieselben nit gesucht, auff einen nachkommenden tage vnnd besamblung gemainer Ainigungs Stennde, oder derselben abgesannthen Rethe, widerumb beschieden werden sollen,

Vnnd Seindt auff diesem Tage vonn der vérainigten fürsten vnnd Stennde wegen, alss verordente vnnd abgesanndte Rethe, vnnd Beuelchhaber, mit vollmacht erschiennen, Anfengklich der hochstgedachten Röm: Kay. Mt: alss Ertzhertzogen zu Österreych, vonn wegen Jrer Mt: Ober vnnd forder Osterreichische Lannde, Hn Belasi Kun von Belasi Ritter, Presi-dent bey Jrer Mt: Ober Osterreichischen

Cham-

Chammer vnd Pfleger zu Altenburg, Jörg Jlfing von Traitzberg, Lanndtvogt jnn Obern vnnd Nidern Schwaben, vnnd Sebaſtian Zott vonn Perneck, alle drey Jrer Kay: Mt: Rethe, Vonn wegen Herrn Michaeln Ertzbiſchoffen zu Salzburg, Legaten deſs Stulſs zu Rom, Herr Wilhelm von Trautmanſsdorff, Thumbherr zu Salzburg, Sebaſtian Höflinger der Rechten Doctor Cantzler daſelbſt, vnd Carol Rorwolff Pfleger zu MittelSil, BundsRäthe, Saltzburgiſche Rethe, Vonn wegen Herren Georgen Biſchoffen zu Bamberg, Herr Georg Vlrich von Köndsbergk Thumbher daſelbſt, vnnd zu Wirtzburg, vnnd Vitzthumb zu Wolffsberg jn Kernten, vnnd Joachim von Streitberg Bambergiſcher Lanndtrichter vnnd Rethe, Von wegen herren Friederichen Biſchoffen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Francken, Herr Wolff Dietterich von Hutten, Dechant deſs Dombſtiffts zu Wirtzburg, Hanns Zobel von vnnd zu Gibelſtadt hofmaiſter daſelbſt, Vonn wegen vilhochgedachts herren Albrechten Pfaltzgrauen bei Rhein, Hertzogen jn Obern vnnd Nidern Bayern, Herr Hanns Zenger zu Trifftelfing Ritter Vitzthumb zu Lanndtshutt, Wigeleus Hundt von Lautterbach Pfleger zu Dachav, vnd Onofferius Perbinger der Rechten Doctores Rethe, Vonn wegen der Stadt Augſ-

Augſpurg Hanns Vhelin gehaim vnnd Kriegs Rathe, vnnd Sebaſtian Criſtoff Rhelinger der Rechten Doctor, Vonn wegen der Stadt Nürmberg, Iacob Mueffel zu Eckenhaidt, geheim vnnd Kriegsrathe,

Dieſes alleſs zu vrkunt Iſt dieſer Abſchrifft begriffen mit der Itztgenanten geſanntenn Rethe vnnd Potſchafften hannden vnnderſchriben, vnnd vonn jedeſs theils wegen ainmall verpittſchirt, auch deren jedem theil, ain gleichlautender ſchrifftlicher Abſchied zugeſtelt worden, Geſchehen zu Inngolſtadt Donnerſtag nach Reminiſcere den viertzehenden deſs Monats Marty, Nach der gepurt Chriſti vnnſers lieben herren vnnd erloeſers, alſs mann zelt fünnfftzehenhundert vnd Sechtzig Jar.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

B. Khuen von Belaſy mpr.
Zott v. Pernegk mpr.
Wilhelm von Trautmanſstorff mpr.
Sebaſtian Höflinger, D. Canzl. mpr.
C. v. Rorwolff, mpr. Kriegsrath.
Georg Vlrich v. Kindſperg mpr.

Ioachim von ſtreitbergk mpr.
Wolff Diettrich vonn Hutten, der zeit Dhumdechant zu Wirtzburg mpr.
Hans Zobel von Gibelſthatt, hoffmeiſther mpr.
H. Zennger, Ritt. mpr.

Ono-

Onofferus Perbinger D. mpr.
Hanns Vehlin deſs gehaimen Rhatts zu Aug. mpr.
Sebaſtian Chriſtoff Rhelinger D.

Jacob Muffel zu Eckenhaidt gehaimer vnd kriegs-Rath. mpr.

IV.

Abſchied

des zu München gehaltenen Bundestags im März 1569.

Zu wiſſen Als kurz verruckter Zeit der durchlauchtigiſt vnd hochgeborn fürſt vnd herr, herr Ferdinand Ertzherzog zu Österreich, hertzog zu Burgund etc. Graff zu habsburgkh vnd Tirol etc. auf eingenomen ſchreiben vnd bericht von ſeiner f. dhlt. Regenten vnd Räthen der vorderÖsterreichiſchen Landen, dem durchlauchtigen hochgebornen Fürſten vnd herrn, herrn Albrechten Pfaltzgrafen bey Rein hertzogs Jn Obern vnd Nidern Baiern, etc. Als der Landsbergiſchen Ainigungs Verwanthnus Oberhauptman, etlicher ſorgklicher Beſchwerden vnd Vernachtheilung halb, deren man ſich berürten ort, des

D Prin-

Princen von Vranien vnd ſeines anhangs nahendt daſelbſt anweſenden KriegsVolcks wegen, befahren, zwier nacheinander geſchrieben, vnd allerhandt begern gethan, darauf dann ſein des Oberhauptmans F. g. nit vnzeitlich dero anbeuolhen vnd obligenden ampts wahrgenomen, vnd derwegen für nothwendig vnd thunlich erachtet, einen Ainigungstage, Als nemblich vf den letzten tag jtzt nehſtverſchinen Monats February, auszuſchreiben vnd alhie zu München bey Jro f. g. hoflager zu halten, auf welchen dann volgends jn beſambleten Ainigungsrath ſein des hl. Bundsobriſten f. g. Jn perſönlicher gegenwarth derſelben geliebſten ſöhnen, der auch durchlauchtigen hochgebornen Fürſten vnd herrn, herrn Wilhelmen vnd herrn Ferdinanden gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, hertzogen Jn Obern vnd Nider Baiern etc. nachuolgende Propoſition thun laſſen,

Als nemblichen vnd anfengklich, ſo wuſten ſie die Räth vnd geſanthen ſich aus ſeiner des hochgedachten herrn oberhauptmans f. g. ausſchreiben vnd Benennung diſes Ainigungstags ſo Jhnen ohne zweifel biſs anher vnuerhalten blieben were, zu berichten, das Jetzt ermelter vrſachen vnd bewegnuſſen halb, der berürt Ainigungstag fürnemblich fürgenomen vnd angeſetzt were worden,

Neben

Neben dem das auch ohne das mehr als zuuil offentlich vor augen, derhalben auch meniglich bewust, wie gar geschwind verdechtlich vnd sorglich die kriegsgewerb vnd rüstungen ahn vilen orthen Jm heiligen Reich erzeigen vnd sogar hochbefahrlich ansehen lassen, das dagegen den fridliebenden Fürsten vnd Stennden, fürnemblich aber dieser löblichen Verain behutsamen auffsehens, guter vorbetrachtung vnd Raths auch gewarsamer fürsehung sonders wol vonnothen, derwegen dann auch kurtzuerruckter Zeit mehr hochgedachter Bundsobrister dise ding der Röm. Kaj. Mt. vnserm allergnedigsten herrn, bey einem aigenen Curier, (wie solches hieuor diser schirms Verstendnus Fürsten vnd Stenden auch ist schrifftlich angefüegt worden) vnderthenigist angebracht, vnd vmb nothwendigs zeitlichs einsehen vnd erspriſslichés Zuthun gebetten, Was denn darauf seiner f. G. für beschaidt vnd anthwort eruolgt, das hetten dieselbe den hoch vnd wolgedachten Jro f. g. mitverainigten Fürsten vnd Stenden zum theil vnd souil sonderlich zu disem Tractat vonnöthen hieuor auch vertreülich communicirt.

Zudem das auch ahn jetzt erst vnd gleich zu eingenglich dises ainigungstags seinen f. g. bericht einkomen, das der durchleüchtigist vnd hochgeborn Fürst, Pfalzgraf Fridrich Churfürst vorhabens

 sein

ſein ſolle, etlich dauſent pferdt von den geurlaubten Vraniſchen Reüttern auf gemeiner Reichs Fürſten vnd Stende Vncoſten auf vnd anzunemen, der meinung beden Königen zu Franckreich vnd hiſpanien den Paſſ am Rhein zu ſperren, dergleichen man dann Jn Obern Sachſen auch gewillt ſein ſoll, da dann ſolch oder dergleichen ſuchen vnd begern ahn dieſe Verain ſambhafft, oder aber beſonderbar ahn einen oder mehr Ainigungs Fürſten vnd Stende gelangen ſolle, ſtünde ahn jezt zu erwegen vnd zu berathſchlagen, weſs man ſich hingegen Jn Anthwort vnd beſchaidt fürnemblich dergeſtalt zu halten vnd zu eröffnen, das ſolche anthwort vnd Reſolutiones einander nit miſshälig, ſonder gleich mit einander einſtimbten.

Neben dem vnd dieweil auch fürnemblich auf den fahl da denn bemelt vnfridſam weſen vortgeſetzt, vnd diſe verain auch was mitberüren vnd derhalb erlaubter defenſion vnd Rettung von nöthen ſein oder werden ſoll, die notturfft nit wenig erhaiſchen möchte, gemeiner verein beſtelter vnd beſoldter diener vnd beuelchsleüth halb Jn beſambleten Ainigungsrath zu handlen vnd zu ſchlieſſen, ob nemlich dieſelben noch ferner all vnd jede bey Iren anbeuolhenen dienſten, beuelchen vnd Verwaltungen zu erhalten, oder aber verenderung darin fürzunemen. die anzahl zu

meh-

mehren oder aber zu ringern, oder was fonft anders hierin zu thun vnd vortzufetzen, hierbey dann fonderlich zu wiffen, das feith des nechft hieuor gehaltenen Ainigungstags bifs anher neben Graf Albrechten von Leonftein noch drej Kriegs vnd beuelchsleüth, deren ainen, Als nemblich den von Regensburgkh vorhochgedachte f. Dhlt., den andern aber Chriftof von Zedwitz genant, der herr Ertzbifchof zu Prag, vnd den dritten einer namens hannfs Sonnefelder herr Lazarus von Schwendj fürgefchrieben, fich bey den h. Bunds Obriften angezeigt, vnd von feinen f. g. auf difen Ainigungstag abgewiefen worden.

Damit dann zu folchen Tractat gemeiner Verein dienft vnd Amptleüth betreffendt defto füeglicher zu kommen, fo wollen feiner f. g. erachten, zuforderft jn berathlichs erwegen vnd confultation zu ziehen fein, ob diefe löbliche fchirmbs verwanthnus noch lenger zu prorogiren und zu erftrecken, oder ob aber derfelben mit erfcheinung der hieuor bewilligten vnd bewuften zeit Jr entfchafft vnd ausgangkh zu laffen, dann auf difen fahl wurde auch etlichen vnd nit wenigen der bemelten dienft Ampt vnd beuelchsleüth nach Jnhalt vnd erhaifchung dero beihabenden beftallungen Jro dienft aufzufchreiben vnd abzukünden fein, Ob nuhn folches difer gefährlichen vnd

forgk-

ſorgklichen Zeit rathſamb vnd zu thun, das möge auch nit vnzeitlich bedacht werden.

Vnd möchte gleichwol die Particular Tractation vnd Berathſchlagung ob vnd was Jn diſer Ainigungs Verwanthnus hauptſächlich zu endern vnd zu uerbeſſern nit vnfüeglich vf mehrere Gelegenheit vnd geraumere Zeit eingeſtelt werden, wenn man ſich ahn jezt allein der prorogation vnd vf was zeit dieſelbige fortzuſetzen oder aber ob ſolche erſtreckung lenger nit fürgehen zu laſſen verglichen hette:

Neben dem allem wolle auch ſonderlich die notturfft erfordern, des kleinen vorraths halb rechnung vnd bericht, was maſſen derſelb biſs Jn das ander Jar her aufgangen vnd notturfftiglich verwendet worden, ahn vnd aufzunemen, auch ferner zu handlen, vnd bewilligung zu thun, damit ſolcher vorrath nit allein widerumb ergenzt, ſondern auch villeicht nach Beſchaffenheit der Rechnung vnd diſes ganzen wercks etwas geſterckt werde.

Als auch auf jüngſt allhie zu München des verſchinen ſieben vnd ſechzigiſten Jars eruolgte Bewilligung diſer Verain zu guter erſprieslichkeith vnd befürderung nothwendiger berichte vnd kundſchafften die Poſſten von mehrhochgedachts herrn Oberhauptmans hoflager anfenglich zu der Ordinarj Jro Kay. Mt. Poſſten auf Saltzburgkh, ferner auch von München aus auf Jngol-

ſtat

ſtat vnd volgends gar zu den Fränckiſchen Ainigungs Fürſten vnd Stenden hinaus, biſs auf Jzo bewuſter maſſen erhalten worden, Were ahnjzt zu erwegen, ob ſolche Poſſten angeregter vrſachen halb, vnd dieweil die leüfft jzt nit wenig als zuuor geſchwinder befahrlich vnd ſorgklich gemeiner Verain zum Beſten noch lenger zu erhalten, vnd diſes falls denen nothwendigen daruf lauffenden Vncoſten vnbedencklich nachzuſehen, oder aber ob ſolche Poſſten wider abzuſtellen ſein ſollen.

Als nuhn nach ſolchen mündlichen fürhalten vnd gethaner Propoſition die Zeittungen vnd Berichte ſouil deren der beſorglichen vnd befährlichen leufft halben nit allein dem herrn Bunds Obriſten, ſondern auch ſeine f. g. mit vereinigten Fürſten vnd Stenden auch deren anher verordneten Räthen vnd Beuelchhabern biſs auf jezo einkommen der lenge nach abgeleſen vnd angehört, Jſt volgends zu Berathſchlagung der proponirten puncten gegriffen, gleichwol aber darum durch die herrn öſterreichiſchen geſanthen vnd anwalde nachuolgends anbringen mündlich beſchehen, Als nemblich das Jr. F. Dhlt. vf das obuermelde anbringen vnd bericht deren Regenten vnd Räthe der vorder Öſterreichiſchen Lannden von wegen der ſorglichen gefahr vnd Beſchwerde vnd vernachtheilung, deren man ſich anfengklich von des Princen von Vranien,

nien, volgends auch Pfalzgraf Wolfgangen geworbnen vnd besambleten Kriegsvolckh, nit allein biss ahnher befahren, sonder auch die Vnterthanen der Landvogtej Hagenaw vnd anreinender orten durch einlägerung vnd vfzehrung der Victualien vnd füetterung nahrung vnd andere vernachtheilung von dem bemelten Kriegsvolckh mit verderblichen Jren schaden befunden hetten, zu dem das sich auch des herausziehenden Französischen kriegsvolks halb jn den bemelten vordern Lannden Jro f. Dhlt angehörig, merckhlich vergweltigung vnd vnheils zu besorgen, etc. mit dem fermelden vnd erzelung, was hierauf Jr f. Dhlt. anfengklich bey höchstgedachter Key. Mt. gehorsamblich, volgends auch bey dem herrn Bunds Obristen freündlich angebracht, vnd dann für sich selbs durch schreiben vnd ersuchen der ermelten baider Kriegsfürsten, Jtem mit Bestellung nothwendiger Consultation vnd Berathschlagung dises hochwichtigen Wercks, volgends auch mit Besetzung der Päss Stet vnd Schlösser, aufnehmung der vnterthanen, Bestellungen biss jn fünf oder sechs Fendlein freier Knecht, Jtem ahn geschütz vnd Munition für Vorberait vnd fürsehung gethan, vnd wessen sich dann auf obuermeldt Irer f. Dhlt. gehorsamb vnd freündlichs ansuchen, Ir Kay. Mt. gnedigist Resoluirt, vnd hin vnd wider bey etlichen des heiligen Reichs Chur-

fürsten,

fürſten, auch den benachbarten Kreiſſen, vnd ſonderlich bey den obuermelten Kriegs-Fürſten vnd gegen den vnruwigen Geſinde, für einſehung vnd fürſehen angeſtelt, Inmaſſen dann ſolches alles vnd jedes hiebeuor durch Ir f. Dhlt. hochuermeldten herrn Bundsobriſten auch izt zum zweittenmahl jn ſchrifften nach der leng vnterſchiedlich angezeigt vnd erzelt, ſolches auch gleich darauf durch Ir f. g. den andern derſelben mit verainigten Fürſten vnd Stenden, allen vnd Ieden ſchrifftlich zugeordnet vnd angefüegt worden, Als aber auf ſolches ahn jezt Iro F. Dhlt. Räth vnd Geſanthen jn diſer Rathsverſamblung der Ainigungs verwanthen Räth vnd Geſanthen begert, anfengklich was ſich hierauf ferner zu halten, vnd ob nit rathſamb vnd thunlich ſein möchte, von diſer löblichen verain wegen, dem mehr obgedachten Pfalzgrafe Wolfgangen, (dieweil nuhnmehr des von Vranien Kriegsvolckh herrnloſs vnd etlichermaſſen zerſtreut ſein ſoll) alſo auch villeicht den hertzogen v. Aumale jn ſchrifften vnd durch abſendung einer anſehnlichen vnd tauglichen perſon vmb abſtellung diſer Kriegsvbung vnd aller thetlichkeit vnd fürnemblich gegen Irer f. Dhlt. landen vnd vnterthanen zu erſuchen, daneben auch ferner von diſer ſchirmbs verwanthnus wegen, etliche zu höchſtgedachter Key. Mt. abgeſandten Commiſſarien

vnd

vnd der f. Dhlt. Räthen gein Ensisheimb zu Berathschlagung diser gefehrlichen sachen, auf alle zutragende nothfäll zu uerordnen, mit fernern angehefften ersuchen, dem herrn Oberhauptman zu beuelhen, vnd heimbzustellen, jm fall erhaischender notturfft disen vordern Landen mit aufmahnen, vnd anzugkh der Frenckischen Ritmeister vnd Irer Reütter behülfflich zu erscheinen, vnd sich auch jn dem allem vnd jedem, des zur notturfft bifs ahnher vfgewendten vnd fürther noch vflauffenden vncostens halb, mit eintreglich vnd leidlich zu erzeigen, vnd dann von jezt ahn die Zeit diser wehrenden gefahr auf gemeiner Verain Vncosten ein sonderbahr Posst von hie aus nach Augsburgkh oder doch nach Füessen zu legen vnd zu uerordnen. damit also dem h. Bundsobristen die notturfft fürderlich zugeordnet, vnd durch seine f. g. hinwiderumb den betrangten Stenden zu mehrer ersprieslichkeith eilends hingefertiget werden möge, vnd da dann durch das gedacht herrnlofs Kriegsvolckh, den von Aumale oder andern ainiche vergadderung, Belagerung einicher Vhestungen oder Posten, oder sonst thetlichkeithen vnd vergwaltigungen jn den vorder österreichischen Landen fürgenommen wurden, das man alsdann dieselben mit zuzüglicher hülff vnd rettung nit zu uerlassen geruehte, Vnd dieweil jzt jüngstlich

lich der durchleüchtig hochgeborn Fürſt Marggrafe Carl zu Baden, ferner auch der Reingraf, vnd dann der Graf zu Leiningen bey Jro Dhlt. allerhandt erbiethens den vordern Landen zu troſte vnd gutem gethan, begeren derwegen die herrn Öſterreichiſchen hierinnen Raths, vnd waſs ſich darauf zu halten etc. Als nuhn hierauf diſe hochwichtige ſach nach erhaiſchung diſer Ainigungs verwanthnus jn Abweſen der herrn öſterreichiſchen geſanthen jn Conſultation gezogen vnd berathſchlagt, Jſt Jhnen daruf dieſer Beſchaidt eröffnet vnd gegeben worden, Als anfengklich ſo wurde es dafür gehalten, das diſes der fähll einer, darinn man ſich von diſer verain vnd ſchirms verwanthnus wegen, der f. Dhl. Jro vordern Landt wegen mitleidlich räthlich vnd hülflich anzunemen, Wiewol ſich nuhn gezimbt vnd vermög dieſer ainigungs Verſtendnus ein ſonder Requiſit geweſt were des heiligen Reichs genachbarte Kraiſs vmb die Ordinarj hülff vnd Rettung durch Jr F. Dhlt. zu erſuchen, aber wie dann vnd obwol das ſchreiben vnd ſchicken zu den Kriegsfürern nach Inhalt der Ainigungs notl für das erſte mittel, dadurch einem betrangten oder beſorgenden Ainigungsfürſten zu helffen, bedacht vnd geſetzt, So were doch ſolches diſes fals nit wenig bedencklich vnd fürnemblich jn erwegung, das vilhöchſtgedach-

dachter Röm. Kaj. Mt. mehrfeliglich gethanes fchreiben vnd fchickungen jn difer fachen bifs anher fo gar wenig gewirckt, derwegen dann vnuermutlich, das difer Ainigungs Fürften vnd Stende anfuchen zur gebür was fruchten, oder mehrers als fchimpf vnd vercleinerung geberen würde, daneben auch villeicht ein befchwerliches gegenbegern, welches bej difer verain gar nit einzureümen, verurfachen, oder das doch derfelbigen auffetzlich zugemeffen würde, als ob fie fich diefes kriegswefens partheilich annemen. darin auch alfo hochgedachter Pfalzgraf Wolfgang von feinen gemachten chriftlichen vorhaben den betrangten Chriften hülff vnd rettung zu leiften, abhalten, vnd den herzogen von Aumale feines hern feindt zu fuchen vnd die der gebür nach zu ftraffen verhindern, Auch alfo einer noch mehrern Weiterung Vrfach geben wolte etc. Fürnemblich vber fein des von Aumale f. g. befchehenes erbiethen, Jro F. Dhlt. Land vnd leüth zu uerfchonen, welches dann auch albereit jm Werckh etlicher maffen forthgefezt worden etc. derwegen dann difer vrfachen vnd bedencken, Jr F. Dhlt. vor allen dingen zu berichten fein folle, da aber hierüber vnd von wegen derfelben Jr f. Dhlt. auf dero vorhaben vnd Begern obbemelten fchreiben vnd fchicken je würden beharren. So foll darin difer Ainigungs verwanth-

wanthnus wegen, wilfarung Beſchehen, doch das alsdan die Petition nit auf abſtellung fürgenommener Kriegs Vbung vnd niderlegung der waffen, ſonder allein dahin geſtelt, das mit ſolchem allem Jrer f. Dhlt. vnd dan auch derſelbigen mitvereinthen Fürſten vnd Stende Fürſtenthumb Landt vnd leüth mit durchzügen, Muſterblätzen, einlagerung des Kriegsvolcks, aufzeren der Prouiant vnd jn ander mehr wege, nach den geſetzen vnd fürſehungen der Conſtitution des Landfriedens vnd darüber aufgerichter Executionsordnung auch Deputations abſchied verſchonet werde, Dann von wegen der verordnung einer oder mehr qualificirter dauglicher perſonen gein Enſisheimb zu der Kay. Mt. daſelbſt anweſenden Commiſſarien vnd Jrer F. Dhlt. Kriegsräthen, wurde jn gar keinen zweifel geſezt, diſe ſtatliche Comiſſarien vnd Räthe werden Jren beiwohnenden Verſtandt vnd geſchicklichkeith auch habender erfahrung nach den ſachen recht zu thün wiſſen, derwegen der fernern zuordnung diſer Ainigungs Verwandtnus halb von vnnöthen, zu dem das auch derſelben hierüber merckliche vnkoſten auflauffen würde, deſſen aber allem vnangeſehen, da Jr f. Dhlt. ſolch vorhaben noch ferner auch würden vrgieren, Solle derſelben hierinn von diſer verain wegen ſowol als jn nechſt vorigen puncten volg beſchehen, Was

vol-

volgends Jro F. Dhlt. hierinn auflauffende Vncosten belangt, da wurde darfür gehalten, das dieselbe das geschütz vnd Munition Jtem aufmahnen der Ritterschafft vnd Landvolcks, auch Beuestigung vnd Bewehrung der Stet, Schlösser vnd Päss halben (dieweil zu solchem allen vnd jedem ein jeder Ainigungs Fürst vnd Standt zum fahl erhaischender notturfft ohne das verbunden.) einicher mithülf oder abtrags nit begern, Was aber das aufnemen vnd besoldung der freien knecht, vnd da auch zur notturfft noch mehr kriegsvolckh aufgenommen vnd besoldet werden müste, belangt, Da sollen dise Ainigungs verwanthe Fürsten vnd Stendt nicht entgegen noch zuwider sein, sich nach Ausweisung vnd vermög diser Ainigungs verwanthnus mitleidlich vnd hülflich zu erzeigen, auch derentwegen solche nothwendige vncosten souil dise schirmbs verwanthnus erhaischen thut, mit tragen vnd ablegen zu helffen, welches dann nit vnzeitlich noch vnfüeglich auf nechstkünfftigen Ainigungs tage zu liquidiren, vnd richtig zu machen sein würde, Doch wolle man sich der gebür nach getrösten, Jr f. Dhlt. werden solche vncosten souil müglich einziehen, kein vbrig kriegsvolckh aufnemen noch besolden, vnd also Jro F. Dhlt. mitvereinigten Fürsten vnd Stende nach müglichkeith verschonen.

Da aber dieſelben noch eines zweier oder dreier fahnen Reütter oder einer anzahl kriegsvolcks zu fuſs, es were zu abtreibung eines hernloſen Kriegsvolcks, Vergadderung, oder aber entſetzung einer belägerten Stät, Schloſſ oder Paſſ, oder ſonſt zu nothwendiger defenſion vnd ſchutz bedörfftig ſein, ſolches auch mehrhochgedachtem Bundsobriſten anzeigen würde, So iſt auf diſen fall ſeinen F. g. alſo auch ſonſt in gleichen fällen, wie jn nachfolgender Reſolution des andern Puncten aller vnd jeder Ainigungs Fürſten vnd Stende halb, ſo eilender hülff vnd rettung bedörfftig ſein oder werden möchten, jn gemein begriffen vnd fürſehen iſt, mechtiglich heimgeſtellt, auf gemeiner Verain gemeine darlegung vnd vncoſten mit jetzvermelten Reüttern zu hülf rettung vnd ſtatten zukommen, Dieweil aber der Frenckiſch Ritmeiſter Albrecht Eitel von Wirsbergkh, ſo noch allein jm Landt zu Francken gemeiner Verain beſtelter iſt, ſo wol als auch die andern Ritmeiſter alle, ſobald Jhnen ſich rüſtig zu machen vnd zu halten geſchrieben vnd Beuelch gegeben würde, jedesmahl namhaffter ſummen gelts begern, Will diſes Fals auch ſowol als ſonſt vnnottürfftige vergebliche ausgaben zu uerhüten die gebüer erhaiſchen, vnd iſt aber gleichwol die Poſſt hiezwiſchen vnd der Stat Augsburgkh als nemblich die vnter-

hal-

haltung eines Posstknechts zu Pruckh biſs vf fernern beſchaidt bewilligt worden.

Was dan hochgedachts Marggrafe Carln vnd dan der zweier Grafen erbiethen anlangt, da wirdet für rathſamb angeſehen, das ſeiner des Marggrafen F. g. dieweil ſonderlich dieſelbe des genachbarten Schwebiſchen Kraiſſes fürnembſter Fürſten einer, vnd dann auch ahn jetzt des Kreiſsobriſten Amptsverwalther freündlich vnd nachbarlich erbiethen nit abzuſchlagen, ſonder von hülf vnd Rettung wegen mit ſeiner f. g. gar wol zu handlen,

Aber der beider wolgedachter Grafen, (dieweil die diſer Zeit Jn der Kön. M. zu Franckreich Kriegsdienſten vnd Beſtallungen verfaſt ſeien) beſchehenes anbiethen will etlichermaſſen bedencklich fürfallen vnd fürnemblich ob nit dardurch Pfalzgraf Wolfgang ſampt ſeinem anhangkh etwas offendirt vnd gegen diſer verain zu vnwillen bewegt werden könthe, deſſen man ſich dan billich bej diſer verain zu enthalten, vnd alle vrſachen ſouil müglich zu uerhüeten. Was vnd ſouil aber den andern proponirten puncten der jetzt fürſtehenden ſorgklichen leufft geſchwinden vnd verdechtlichen Practicken vnd kriegsrüſtung halber anlangt, vnd was ſich dargegen vnd dann auch jm fahl, das des obuermelten Pfalziſchen Vorhabens der Beſtellung halb etliches Kriegs volcks auf gemeinen Reichs-

coſten

coſten ahn diſer Ainigungs Fürſten vnd Stende ſampt oder ſonderlich was gelangen vnd anſuchens beſchehen würde, bej diſer löblichen Schirmbsverwanthnus von des geliebten Friedlebens wegen, vnd dann auch hierinnen niemands vnbefugter weiſs fürzugreiffen, aller gebüer nach einmütigkeith zu halten, Jſt anfengklich der berürten Leüfft halben jetzt abermals für rathſamb fürſtendig vnd gut angeſehen bewilligt vnd verabſchiedet worden, das ein jtlicher Ainigungs Fürſt vnd Standt für ſich ſelbſt ſtatliche fürſehung thun ſoll, damit ſeines theils ahn Kriegsräthen Rittmeiſtern vnd Hauptleüthen, was auch dern Ampten vnd Beuelhen zu nothwendiger verfaſſung obligen thut, Alſo auch an dem geſchüz, Munition vnd andern zu der erlaubten Defenſionshülf gehörig nit mangel erſcheine. Neben dem das auch ſie die Ainigungs-Fürſten vnd Stende jeder jnſonderheit ſich ſelbſt auch ſein fürſtenthumb Landt vnd leüth für nachtheil vnd ſchaden zu uerhüeten, auch bey dem geliebten Fridleben zu erhalten, zweifels ohn nit vngeneigt vnd vnbedacht ſein würden.

Derhalben auch die Päſſ, grenitz vnd ortflecken nottürfftiglich bewahren, auch bey den Lehen vnd Amptleüthen, alſo auch bey den Landſaſſen vnd Vnterthanen die fürſehung thun, damit ſolche im fall erhaiſchender notturfft zu gebürender ge-

 gen-

genwehr jn anzugkh oder doch nothwendige besatzung zu bringen sein möchten, wie dann solches zum theil jn diser Ainigungs Verwanthnus vnd aufgerichter Obligation begriffen, vnd hernach etlich mahl jn dergleichen fällen auf den gehaltenen Ainigungstagen beschlossen vnd verabschiedet worden ist, Neben dem das auch sein des herrn Oberhauptmans F. g. auf den fahl erhaischender eilender gefahr solle mögen einen oder mehr betrangten Ainigungs Fürsten vnd Stend zum Besten vnd vnuerlangter rettung einen, zwen oder drey fahnen Reütter auf gemeiner Verain Vncosten zusamen reitten lassen, vnd annemen, auch dem beschwerden Fürsten oder Standt zu ordnen, vnd dann auch ohne ferners ausschreiben vnd haltung eines Ainigungstags die verordneten Kriegsräth zu sich beschaiden vnd erfordern, auch mit denselben rathschlagen, erwegen vnd schliessen, welcher gestalt vnd massen einem oder mehr Ainigungs Fürsten vnd Stenden, so sich vberfals vnd bedrangs zu befahren, hülf vnd handreichung beschehen möchte, welches dann volgends ohne verzüglich vortgesetzt werden soll, zu dem das auch einem jeden Ainigungs Fürsten vnd Stande nach vermög vnd Jnhalt diser Ainigungsverwanthnus zugelassen, jm fall der sogar eilenden vberfallenden Betrangnus sich selbst sein Fürstenthumb Landt vnd leüth durch

annem-

annemung eines kriegsvolcks vnd ſonſt zum Beſten zu ſchützen vnd zu uerwahren, doch auf nachgehende erkanthnus, ob man ſolche vncoſten von gemeiner Verain wegen widerumb zu erſtatten vnd abzulegen ſchuldig ſey oder nit, darbey es dann nochmalen beruhen vnd bleiben ſoll, vnd das dann ferner ein jetlicher verainigter Fürſt vnd Standt für ſich ſelbſt diſer ding practicken, miſstrauens gewerb vnd dergleichen, ſo zu betruckung oder verſtörung gemeines Landfriedens vrſach geben vnd gelangen möchte, mit allem fleiſs gar embſig wahrnemen, darauf er auch gute kuntſchafft machen vnd erfahrung fürnemen ſolle, vnd was dann ſolche mitbringen vnd geben, ſolches vnuerzüglich ahn den herrn Oberhauptmann gelangen laſſen, vnd ſoll dann auch ſonſt durchaus zwiſchen diſen vereinigten Fürſten vnd Stenden vertreuliche gute Correſpondenz gehalten werden.

Souil aber jnſonderheit des obuermelt Pfälziſch vorhaben berürt, da iſt erwegen vnd bedacht, das ſolches jnmaſſen es fürgetragen allein fürſchlagsweiſs, vnd zu ferner nachgedencken ahn die drey geiſtliche Churfürſten gelangt vnd noch der Zeit vngewiſs, ob Jro Churf. G. diſes fürhaben beliebet, dann gar vil mehr vermutlich, es werden diſe ding auf obhöchſtgedachte Kay. Mt. oder doch des heiligen Reichs Kreiſs, und fürnemblich auf ſchierſtkomenden De-

 puta-

putationstage angeſtelt, vnd alſo noch der Zeit kein gemein durchgehendt werckh werden, zu ſölchem gemeinen werckh dann auch das ober-Sechſiſch fürnemen zweifels ohne noch der Zeit nit gelangen würde, da aber Je diſe Ainigungs verwanthnus jn gemein oder aber ſonderbar derſelben einuerleibte Fürſten vnd Stende derhalb angelangt werden ſollen, hette man ſich diſer beder puncten halb auf Jro Kaj. Mt. oder aber auf die Kreiſshandlungen vnd beſchluſs, vnd was dann auch jn einer angeſtelten gemeiner Deputation oder andern Verſamblung für nothwendig, nutz vnd rathſamb angeſehen, vnd bewilligt vnd beſchloſſen wurde, zu referiren, mit angehefften erbiethen, ſich von ſolchen der gebür nach nit abzuſondern.

Wiewol nuhn jn der Ordnung vorerzelter Propoſition der puncten gemeiner verain ampt, dienſt vnd beuelchsleuth betreffendt vnd was Jrenthalb mit verwendung derſelben, ringerung oder mehrung Jrer anzahl fürzunemen, der dritte, dieweil aber zu volkommener abhandlung dieſes dritten punctes ohne volkommenes vorwiſſen, ob diſe ſchirmbs verwanthnus vber die fürgeſetzte bewuſte Zeit noch ferner zu erſtrecken, oder aber derſelben Jr ausgangk zu laſſen, etc. nit aller ding volkommenlich zukommen, Jſt derowegen der nachgehende vierdte punct, jeztermelte

Pro-

Prorogation anlangendt den nechſtvorigen vorgezogen auch derhalben jn conſultation vnd berathſchlagung genommen, vnd alſo nach ſtatlicher erwegung diſes fürnemen hauptpunctens aus deren ſonderbahren vrſachen vnd Bewegnuſſen, wie ſolche jm anfangk vnd erſter aufrichtung diſer Ainigungs Verwanthnus nochmalen auch in nechſtvoriger Prorogation vnd erſtreckung derſelben hochuernünfftiglich bedacht durchs mehre vnd allein auſſerhalb deren, ſo nechſt hernach benent werden, durchaus einhelliglich dahin geſchloſſen worden, daſs ſolche Ainigungs verwanthnus noch länger zu prorogiren vnd zu erſtrecken ſein ſoll, Jn welchen gleichwol anfencklich Jro f. Dhlt. abgeſanthe Räth vnd Anwälde die kurze jezt vorgeſtandene vnd albereit mit ankunfft diſes Ainigungs tags verloffene Zeit zu notturfftiger Berathſchlagung diſes hohen vnd wichtigen hauptpunctes fürgewendet, vnd das darinnen ohne ſonder Vorwiſſen, gutachten vnd bewilligen Jrer Kaj. Mt. ferrer auch des durchleuchtigen hochgebornen Fürſten herrn Carlen Erzherzogen zu Oeſterreich etc. ſo diſer Zeit Jn Hiſpanien abweſendt, vnd dann der Räth vnd Landleüth Jrer F. Dhlt. ober vnd vorder oſterreichiſchen Lande gar keins weegs zu ſchlieſſen ſein wolle, begerten derwegen zu ſolcher Conſultacion vnd Berathſchlagung geraumer Zeit vnd termin, biſs

onge-

ongeuerlich vf den Monat Augnſt etc. Volgends ſo iſt auch durch den Nürnbergiſchen Geſanthen anſtat ſeiner herrn vnd obern vorbemelte kürze der Zeit ebenmeſsig difficultirt vnd dann auch vermeldet worden, das diſer löblichen verain, dieweil deren ſo gar wenig Stende der Augsburgiſchen Confeſſion einuerleibt vnd verwanth ſeien, nit geringer verdacht vnd nachruef vnziemblichen vorhabens oblige, zu dem das auch diſe ſchirmbs verwanthnus ahn Jr ſelbſt etwas ſchwach vnd derwegen wol noch etwas Beſterckung derſelben mit friedliebenden vermöglichen Fürſten vnd Stenden beder Religion vnd ſonderlich der Augsburgiſchen Confeſſion zu trachten. Das auch derhalb eines mehreren Termins zu volkommener abhandlung vnd beſchluſs diſes puncts wol von nöthen etc. Vnd iſt gleichwol ahn jetzt vergebentlich von etlichen ſtatlichen Fürſten vnd Stenden, durch wen auch denſelben diſe Ainigungs Verwanthnus wofern man ſich anders derſelben Progation vergleichen wurde, anzutragen geredt, vnd doch diſes puncten halben ahn jezt mit den mehrern ſtimmen für gut angeſehen, verwilligt vnd verabſchiedet worden, das durch mehr hochgedachten herrn Oberhauptman beileüfftig vmb Trinitatis nechſtkünfftig (dieweil je die ſachen gemeiner Verain Ampt, dienſt vnd beuelchs leüth halb nach Jnhalt der Propoſition keinen

nen fernern noch lengern verzugkh gedulden noch leiden kahn), abermalen einen Ainigungs tage auszuſchreiben vnd zu halten ſein, das auch darauf der vilgemelten Prorogation halb vnd da ſolche fortzuſetzen geſchloſſen wurde, nit allein der jetztermelten beſterckung halb zu handlen, sonder noch darüber zu tractiren vnd zu berathſchlagen ſein ſol, ob vnd waſs maſſen diſe Ainigungs Verwanthnus vnd derhalb aufgerichte Obligationen vnd Verſchreibungen zu endern vnd zu uerbeſſern, daher ſich auch einer oder mehr Stende, wie ahn jetzt ſonderlich durch Bambergkh vermeldt darinnen beſchwert zu ſein befende, was maſſen ſolche Beſchwerden abzuſtellen, vnd nach angenemer gleichheit zu trachten, vnd da dan auch diſer verain Fürſten vnd Stende einer oder mehr ſich derſelben verwanthnus gar zu entledigen vorhaben, vnd ſolchs auf jezt uermeldten Ainigungstage ſchlieſslich eröffnen würden, das doch die andern ſich einer fernern erſtreckung oder ſonderbahrer Verainigung mit einander widerumb zu uergleichen haben möchten. Das auch auf dieſe puncten all vnd jede durch diſe Ainigungs Fürſten vnd Stende mit volmacht notturfftiglich abgefertigt werden ſolte.

Vnd iſt auf demſelben jetzt vermelten Ainigungstage die abhandlung vnd erledigung des dritten proponirten puncten von

gemei-.

gemeiner Verein Ampt dienſt vnd beuelchs leuth wegen, dazwiſchen dann dieſelben bei Jren anbeuolhenen Amptern vnd dienſten vnabgebunden bleiben ſollen, auf diſsmahl eingeſtelt vnd verſchoben worden,

Was dann diſer Verain Pfennigmeiſters ahn jetzt von zweien Jaren her gethane vnd jn ſchrifften vberreichte Rechnungen berürt, da ſein dieſelben gleichwol vfrecht vnd richtig befunden auch derwegen paſſirt vnd angenommen, daſelbſt auch jm Reſt vber drey dauſent gulden befunden worden, als aber hernach anfengklich die Salzburgiſchen, volgends auch die Wirzburgiſchen abgeſanthen Räthe von wegen der gelegten vnd hieuor bewilligten Poſſten noch etliche Verzeichnus vnd Rechnungen, vnd dann auch der Nürnbergiſch geſanthe etliche ausgaben auf gemeiner verain beſtelte vnd beſoldte diener fürgebracht vnd dargelegt, ſoll ſolches alles vnd Jedes mit dem Pfennigmeiſter richtig gemacht, vnd auf ſchirſt kommende Rechnung durch Jme eingebracht vnd verrechnet werden, Vnd ſo ſich aber nach ſolchem befinden würde, das in dem kleinen vorrath gar ein geringer Reſſt vorhanden, iſt derhalben ahn jezt bewilligt vnd beſchloſſen worden, das hiezwiſchen vnd des nechſten Ainigungstags ein Jeder verainigter Fürſt vnd Standt zu dem berürten kleinen Vorrath ein dauſent gulden con-

contriebuiren, vnd ſolches gelt anher gein München dem Pfenningmeiſter erlegen vnd zuſtellen ſolle, darauf dann ferner zu erwegen, ob diſe Contribution bey diſen geſchwinden vnd geferlichen leüfften das Jar herumb zur notturfft gelangen möge, oder ob aber noch darüber zum kleinen Vorrath noch mehr zu contriebuiren ſein ſolle, daneben dann auch ferner zu erwegen ſein möchte, ob die ausgaben bey diſer Ainigungs Verwanthnus etwas zu ringern, Auch alſo da einicher vberfluſs biſs anher geſpürt worden vnd fürgangen werde, derſelbe mit fueg könftiger Zeit abgeſtelt werden möchte,

Vnd dann ſo iſt der obuermelten biſs anher erhaltenen Poſſt vnd Poſtläger halben erwogen vnd bedacht worden, dieweil die leüfft vorberürtermaſſen ſogar befahrlich vnd ſorgklich, auch ahn fürderlichen guten kundſchafften, Zeittungen vnd berichten, ſo Jeder zeit durch die Poſſten eilends forthzubringen, zu erhaltung des geliebten Friedlebens nit wenig gelegen, Jſt derhalben ahn jezt für rathſam vnd thunlich angeſehen vnd bedacht worden, das die bemelte Poſſten noch diſer Zeit vnd biſs auf obgedachten nechſtkönfftigen Ainigungstag vnabgethan bleiben ſollen,

Vnd alsdann letzlich die hern Statpfleger Burgermeiſter vnd Rathgeber der Stat Augsburgkh anſtat Jres bis anhergeweſten

westen Kriegsraths Matheusen Rehlingers durch die abgesandten vnd verordnete Beuelhaber Jrer Erbarkeithen Rathsfreündten Christoff Jlsung zu Kriegsrath presentirt vnd jn der person dargestellt, ist derselbe ahn vnd der gewonten Kriegseide von Jnen vfgenomen worden.

Vnd seindt auf disem Ainigungstage mit volmacht erschienen die Ehrwürdigen jn Got, Wolgebornen Gestrengen Edlen Hochgelerten, Ehrnuesten Fürsichtigen vnd Weisen,

Anfenglich von wegen der Fürstlichen Durchleüchtigkeit Erzherzog Ferdinanden, Johann Chrisostomus Höchstetter, Doctor, Erhard Fehelin von Frickenhausen, vnd Hanns Heinrich von Reinach, all drey Jrer F. Dhlt. Räthe.

Von wegen des hochwürdigsten Fürsten, herrn Johann Jacoben, Erzbischoffen zu Saltzburgkh Legaten des Stuls zu Rom, herr Georg von Kienburgkh, Domherr des Ertzstiffts daselbst, Jacob vom Durn zu Newen-Beurn, vnd Aw, ermelts Erzstiffts Erbschenckh, auch Pfleger zu Lichtenbergkh, vnd Doctor Wolf Alt, alle drey Saltzburgische Räthe.

Von wegen des hochwürdigen Fürsten Hern Velten Bischofs zu Bambergkh, Herr Marquard vom Berg, Dombropst zu Augsburgkh, vnd Domherr zu Meinz, vnd des Domstiffts Bambergk Domherr, vnd Wolf Diet-

Dietherich von vnd zu Wisentaw vnd Beulndorff, Bambergischer Hofmeister, Räthe.

Von wegen des auch Hochwürdigen Fürsten Herrn Friderichen, Bischoffen zu Wirtzburgkh vnd Herzogen zu Franken, Herr Johann Egnolf von Knöringen, des Domstiffts zu Wirzburgkh vnd zu Augsburgkh Domherr, vnd hanss Zobl von vnd zu Gibelstat, Wirzburgischer alter Hofmeister, bedo Wirzburgische Räthe,

Von wegen mehrhochernanten herzoge Albrechts jn Bairn herr Ot hainrich Graf zu Schwartzenbergkh vnd herr zu Hohenlandsbergkh, Landhofmeister, Herr Carl von vnd zu Freünbergkh, Bocksaw vnd Erlbach, des heiligen Röm. Reichs Erbritter, Hofmarschalckh, Wilhelm Lesch zu Hilckershausen, Steffenskirchen vnd Altenburgkh, Hofmeister, Simon Thadeus Eckh, Doctor Canzler, Wiguleus Hundt zu Sultzenmoss vnd Onofferus Berbinger, beede auch der Rechten Doctores vnd Räthe.

Von wegen der Stat Augsburgk Christof Jlsung, Kriegsrath, Sebastian Christof Rhelinger vnd Conrad Pius Peütinger der Rechten Doctores,

Von wegen der Stat Nürmbergkh Thomas Löffelholz Rathsfreündt

Dises alles zu Vrkhundt ist diser Abschiedt mit der jtzt eranthen Räth vnd Anwaldte

waldte handen vnterſchrieben, vnd von jedes theils wegen einmahl verbettſchiert, auch deren jedem theil ein gleichlautender ſchrifftlicher abſchiedt zugeſtelt worden, Beſchehen zu München den ſiebenden Marty nach der geburt Chriſti vnſers lieben herren vnd erloſers als man zelt fünfzehenhundert Neün vnd ſechzigkh Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joan Chryſoſtomus Höchſtetter, mpr.
Erhard Vhelin von frickenhauſſen zu Jllerthiſſen
Hannſs Heinrich von Reinach, mpr.
Georg von khienburg mpr.
Iacob vom Thurn, mpr.
Wolf Alt D. mpr.
Marquard vom Berg, thumbropſt zu Augsburg vnd zu Mainz vnd Bamberg thumherr mp.
Wolff Dietterich von Wieſentaw Hoffmeiſter mpr.
Iohann Egolff von Knöringen.

Hans Zobel von Gibelſtatt.
Ott hainrich Graf zu Schwarzenberg, hr. zu hohenlandsberg L. H. mpr.
C. v. freünberg mpr. Hofmarſchalck.
Wilhelm Leſch zw hilckershauſen, hofmeiſter mpr.
SEckh, D. Canzl. mp.
Onofferus Perbinger Dr.
Criſtoff Ilſung,
Sebaſtian Chriſtoff Rhelinger mpr.
Conrad Pius Peütinger D.
Thomas Löffelholtz, mpr.

V.
Bunds Abschied
zu München aufgerichtet den 20ten Junius 1569.

Zu wissenn als auff dem jüngst alhie gehaltenen Aynigungstag nach Vermög vnd Jnhalt des damaln, als Nemblich den 7. Marti dises 69ten Jars negsthin ergangenen Abschiedts vnter anderen bedacht vnd für rathsam angesehen, auch derwegen beschlossen vnd verabschiedet worden, Das durch den Durchleüchtigen vnd Hochgebornen Fürsten, Herrn Albrechten Pfaltzgrafen bei Rhein, Hertzog jnn Obern vnd Nidern Baiern, etc. als der hochlöblichen Landtsbergischen Schirmbs Verwandnus Ober-Haubtman, beileüfftig vmb Trinitatis jtzt jüngst erschinnen, abermalen ein Ainigungstag, nachgemelter Puncten vnd sachen halb, was sich auch entzwischenn noch ferner begeben vnnd zutragen möchte, aufsgeschrieben vnd gehalten werden solle, Das solichem zuuolg Jr f. g. dero tragenden Ambts halb diesen Aynigungstag, Als nemlich auff den 12ten dises Monats aufszuschreiben,

vnd

vnd alhie zu München bei Jrer F. G. Hoffleger zu haltenn geursacht worden, des sonderbaren Vorhabens, das auf solichen tag nach beschehener proposition (weliche aus f. f. G. Verordnung, jnn personlicher gegenheit, derselben geliebtsten Sohne, der auch Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen, vnd Herrn Ferdinanden, Gebrüdere, Pfaltzgrauen bei Rhein, Hertzogen jnn Obern vnd Nidern Bayern etc. des nachgeuolgten 13ten tags dises Monats beschehen) fürnemlich bedacht, gerathschlagt vnd beschlossen werden soll,

Anfencklich, ob diese Ainigungs Verwandtnus vber die bewuste Zeit, noch ferrer, vnd wie lang sie auch zu prorogirn vnd zu erstrecken, oder ob aber derselben Schirmbs Verain, mit erscheinung des jtztgemelten Termins jr endtschafft vnd Ausgang zu lassenn,

Verrer vnnd do die bemelt prorogation vnd erstreckung fortgesetzt zu werden, durchaus ainhelliglich geschlossen werden soll, (dann es durch mehrer, nach Jnhalt des bemelten Abschiedts allbereit beschehen,) das volgends noch darüber zu Tractiern, vnd berethtlich zu erwegen sein mochte, ob vnnd was massen diese Ainigung Verstandnus vnd derhalb aufgerichten Obligationen vnd Verschreibungen zu endern, vnd zuuerbessern, do sich auch einer

oder

oder mehr Ständt darjn beſchwerdt zu ſein befinden, welicher geſtalt dann ſoliche beſchwerden abzuſtellen, vnnd nach angenemer gleicheit zu trachten.

Item vnd das auch auf ſolichen fall des fürgeens vorberürter prorogation dieſer Schirmbs Verwandnus, von beſterckung wegen derſelbenn, mit friedtliebendenn vermöglichenn Stenden beider Religionen zu tractiren vnd zu handlen, derowegen dann auch jnn ſonderbare Conſultation vnnd berathſchlagung zu ziehen, welicher maſſenn, vnd durch wen ſolicher fortzuſetzen.

Souerr vnnd wo aber dieſer Landsbergiſchen Verain Fürſtenn vnd Stende, einer oder mehr, ſich ſolicher Schirmbs Verwandtnus gar zu entledigen vorhaben, ſoliches auch vff itzt ermelten Ainigungstag ſchlieſslich eröffnen würden, das doch die andern ſich mit einander einer fernern erſtreckung oder aber einer anderen ſonderbarenn Verainigung widerumb zu vergleichen haben möchten, Das auch auff dieſe jtzterzelte vnd zum Theil hernach, ferner angeregte Puncten, die Notturfft vnd aigentliche Gewiſsheit zu berathſchlagen vnd zu ſchlieſsen durch dieſe Ainigungs Fürſten vnd Stende mit Volmacht Notturfftiglich abgefertiget werden ſolte.

Dann ſo iſt auch auff ſolichen Tractat die abhandlung vnd erledigung des Punctens

tens

tens gemeiner Verain, Ambt - Dienſt vnd beuelchsleüt betreffende angeſtelt vnd zu erwegen verſchoben worden, Ob nemblich dieſelben zum theil abzudanckenn, jre Plätz mit andern zu erſetzen, Item vnd ob auch die anzal zu ringern, oder aber zu mehren, Dieweil ſonderlich hieuor derwegen von ettlicher namhaffter und kriegserfarner leüth wegen, hoch vnd ſtattliches anlangen beſchehenn, wie ſoliches alles der Abſchiedt mehrern Jnhalts mitpringt.

Alſo auch vnnd fürnemlich, welicher maſſen, dem durchleüchtigſten vnd hochgebornen Fürſten, Herrn Ferdinandenn, Ertzhertzogen zu Öſterreich, Hertzogen zu Burgundt etc. Grauen zu Habſpurg vnnd Tirol etc. jnn ſ. f. Dt. Hoch angezogenen obliegen Jrer fordern lannde, beſchützung vnd erretung wegen, der beſchwerlichen Durchzüge, betrangnus, vnd ſorglicher Vergweltigung halb, des bewuſſtenn ſo gar frechen vnd vnzaumen Kriegs Volcks in den nothwendigenn Vncoſten mitleidige hilff vnd abledigung zu leiſten.

Neben dem Als gleichwol ferner jnn berürtem Ausſchreiben dieſes Ainigungs tags für einen nothwendigen Puncten, ſo diſes orts neben andern zu erledigen, vermeldet wordenn, was mit denen jnn Wartgeld erhaltenen dreien Fahnen Reüter fürzunemen, Ob nemlich denſelben nach folligen Aufgang der Zeit, darauff ſie jnn

Ver-

Verwarden genomen, seien, abzudancken, oder ob Jnen noch ferner wardtgelt anzubieten, vnd zu zuordnen etc.

Item vnd dieweil auch vber soliches alles die F. Dt. noch anderer zweier hundert Pferdt wegen, dieselben, auf gemeiner Verain Vncossten, ein Zeitlang zu unterhalten, bei hochernanten Herrn Oberhaubtmann hiebeuor angesucht, vnd schriftlich begeren gethann, Darauff dann wider Anthwort eruolgt, wie soliches alles Jrer f. g. schreiben vnnd bericht, an dero mit veraynigte Fürsten vnd Stende, den 15ten tag Monats May, negst uerschinnen hingefertiget, außweisenn vnd mitprengen, Mit der sondern anmeldung das hierüber auch gebürender Consultation vnd erledigung dieses Puncten von nöten sein wolte etc.

So haben doch dieser baider Jtzt erzelter Puncten halb, sein des Herrn Bundts Obristen F. g. den abgesandten Aynigungs Räthenn vnd Anwelden, anjtzt gnediglich anzaigen vnd bericht thun lassen, das anfenglich von der R. Kay. Mt. vnsers allergnedigstenn Herrn, Jrer F. G. ein schreiben den 3ten tag nechstuerschinen Monats May weisendt, gleichwol aber erst den 19ten eiusdem einkomen, dieses fürnemlichenn Jnhalts das Jr Kay. Mt. aus denen daselbst angezogenen Vrsachen, sein des Herrn Oberhauptmanns f. g. zu Nutz der Landtsbergischen Pundts Verain, aus der Chron

Behaim,

Behaim, vnd derſelben incorporirten Landen dieſer Zeit mehr nit, als zwen Fahnen Reüter Jden zu zwey Hundert Pferden ſtark, bewilligen kontenn etc. Was aber hierauff Jrer Kay. Mt. für Bericht vnd erjnnerung deren hieuor dieſer ſachenn halb fürgegangener Tractat vnd handlungen, durch mehr hochgedachten Herrn Bundts Obriſtenn, widerumb jnn ſchrifftenn vndertheniglich angebracht worden, das iſt aus ſonderbaren f. f. g. beuelich dieſes orts auch fürgelegt vnnd abgeleſenn wordenn.

Nach ſolichem were auch derſelben von obhochernanten F. Dt. Ertzherzog Ferdinandenn ein ſchreiben vom 17ten tag berürts Monats May zukomen, vnter andern Jnhaltenndt, das Jr f. Dt. aus ſondern daſelbſt angeregten bewegnuſſen (damit auch gemeiner Verain mit Aufwendung des Vncoſtens ſouil müglich verſchonet würde) der Vorder Öſterreichiſchen Regierung auferlegt hette, den 5. Fendlein freien Kriegs-Volcks, (von denen zum theil jnn jüngſtem alhie ergangenen Ainigungs Abſchiedt meldung beſchicht.) vor Auſgang des driten Monats widerumb abzudanckenn, doch dergeſtalt, das ſie die Regierung, von wegen allerhandt beuorſteender gefahr, auch troungen, vnd der ſtetigs hin vnd wider durchziehenden Raiſigen halbenn, zu bewarung der Päſſ, neben der lanndthilff (weliches dann für ein ſondere notturfft ange-

angezogen würdet.) aus bemelten fünff Fendlein, drei oder vierhundert der besſten geübtesſten ſchützen jnn voriger Beſoldung, vnnd noch darzu bis jnn 40. oder 50. Pferdt, auch jnn gewohnlicher vnd negſter beſoldung annemben, vnnd noch ein Zeitlang, bis man entlich ſehen möge, wie ſich die leuffte weitter ſchicken werden, erhalten, vnd zu fürfallendenn Notturfftenn gebraucheu ſollen.

Verner hetten auch jnn berürten ſchreiben, jr f. Dt. vermeldet, Nachdem die bewuſten drei Fahnen Reüter jnn Verwarth erhalten würden, Darüber dann (wie wol zu erachten) dannocht nit geringer Vncoſſten aufliefe, vnd man aber derſelben, alſo auch der zweihundert, zu dem Straiff zu gebrauchen begerten Pferdt (.dauon hieuor ſondere Anmeldung beſchehenn.) dieſer Zeit wie verhoffenlich nit bedürfftig, So würde demnach der herr Bundts Obriſt haubtman durch abkündung ſolicher Verwarthſchafft denſelbenn Vncoſſtenn auff diſesmal abzuſtellen wiſſenn etc.

Hierauff hetten ſ. f. g. one Verzug vnnd gleich des andern tags nach empfahung ſoliches der f. dt. ſchreibens, anfencklichs den beidenn Behaimiſchen Rittmeiſtern durch einen Reitendten Ainſpennigen Knecht, daneben auch Albrechten Eyteln von Wirſperg auff der gelegten Poſſt nach Wirtzburg ſoliche offt ermelte Reüter verwarth,

jnn ſchrifftenn eylendts abkünden laſſen, Vnnd were gleichwol einen Monatlang zu Wartgelt den Beheimiſchen Ritmeiſtern fünff gulden, dem von Wirſperg aber, mehr nit als drei guldenn aufs Pferdt aus gemeiner Verain groſſen Vorrath bis anher zugeordnet worden, vnd derwegen nit wenig zu beſorgenn, ſie die Ritmeiſter, wie aus Jren Anthwortſchreiben, vnd ſunſt weitleüfftig zu befinden, werden mit ſolichen empfang nit allbenügig vnd zufridenn ſein.

Nachmalen were hievorn, auff die jüngſt bewilligt vnd fürgangen Contribution vnd beſterckung des kleinen Vorraths nach Vermög vnd Jnhalt des damaln ergangenen Abſchiedts bedacht, vnd auff dieſe jtzt angeſtelte zuſamenkunfft, ferner zu erwegen verſchoben wordenn, ob nemlich ſoliche Contribution bei dieſen geſchwinden vnd gefehrlichenn leüffen das Jar hinumb zur Notturfft gelangen möge, oder ob aber darüber zum kleinen Vorrath noch mehrers zu erlegen ſein ſollte.

Jtem vnd ob auch die bisher angeſtelt geweſte Poſſten vnnd Poſſtleger noch ferrer jn jren fortgang zu erhaltenn, oder ob aber dieſelben berethlich wider abzuthun ſein möchten.

Vnnd dann So were auch ferner bedacht worden, jnn ſonderbare Conſultation vnd erwegung zu ziehen, ob die Auſgaben

ben bei dieſer Ainigungs Verwandtnus etwas füglich geringert, vnd alſo do einiger Vberflus bis anhero geſpürt worden, vnnd fürgangen were, welicher Maſſen derſelb fortan abgeſtelt werden möchte.

Es iſt auch zu Ende des obuermelten Ausſchreibens dieſes Ainigungstags beſchlieſslich vermeldet, do ſich bis zu Ankunfft deſſelben noch ferner was zutragen vnd begeben würde, daran dieſer löblichen Schirmbs-Verwantnus vnd derſelben einverleibten Fürſten vnd Stenden gelegen, das ſoliches alles vnd Jdes auch ſoll vff dieſen Ainigungs tag jnn gemeiner Conſultation zu berathſchlagen proponirt vnd fürgetragen werden etc.

Als nun auff ſolichen mündlichen fürhalt, vnd gethane propoſition anfenglich die vorbemelten Senndtſchreiben vnd Copien, volgents auch die Zeittungen vnd berichten, ſouil deren jtzo ſchwebender leüfft halb, bis auff jtzo einkomen, verleſen vnd angehört, iſt volgents zu Berathſchlagung der proponirten Puncteun gegriffen, vnd alſo von wegen des erſten vnd fürnemiſtenn Haubt-Puncten die prorogation vnd fernere erſtreckung dieſer löblichen Verain, vnd ſchirmbs Verwandtnus betreffenndt, gleichwol von etlicher verainigter Fürſten vnd Stende wegen, was Andeutungen, als ob die prorogation jtzt der Zeit nach forthzuſetzen, bedenklich

lich ſein möchte, fürgebracht, Es iſt aber herwiderumb zu gedencken, gefürt vnd bedacht worden, das jtzt der Zeit die ſachen vnd leüfft jm heiligen Reich gantz vnerwegen vnd vnbedacht, der vil vnd hochheilſamen Conſtitutionen vnd fürſehungen gemeines fridleben, vnd erhaltung deſſelben anlangent, je mehr wege gar ſorglich vnd miſslich beſchaffenn, Jtem vnd das auch etliche fridtliebende Stendte, beider Religionen ſambt dero Fürſtenthumben landen vnd Vnderthanen, durch die Vnruhigen vnd fridheſſigen jnn mehr wege höchlich beſchwert vnd belaidiget werden, vnnd ſo dann dieſe ſchirmbs Verwandtnus bis anhero jm heiligen Reich, vnd ſonderlich den verainigten Fürſtenn vnd Stendenn zur Gebüer vnd erhaltung des geliebttenn Fridlebens nit wenig gefruchtet, Dieweil auch dieſelb allein auff nothwendige Defenſion vnd gar Niemandts jm heiligen Reich, es ſey gleich vonn Religions vnd glaubens, oder anderer ſachenn wegen, thetlich zu offendiren, oder zu belaidigen, angeſtelt, vnd dann ohn Jr ſelbſt dieſe Ainigungs Verſtendnus aller Erbarkeit, gebür vnd Pilligkeit gemeſs, ſich deren niemandts mit ainigen fueg zu beſchweren, noch zu befahren, Jtem vnd ſodann auch jnn friedens Zeiten der Vncoſſten, welicher auff ſoliche Schirmbs Verwandtnus jerlich zu verwenden, nit

ſon-

ſonders läſſtig vnd gar wol treglich, So iſt dem allem nach, das dieſelbe vertreülich Verſtendtnus vnnd Schirmbs Verain vber die bewuſſte Zeit, darauff ſie negſt hieuor prorogirt geweſt, noch ſo lanng vnnd alſo abermalen vff ſouil Jar die jüngſte prorogation beſchehen, jtzt widerumb jm namen des Almechtigen zu verlengern, vnd zu erſtrecken, von aller vnd jeder ainigungs Fürſten vnd Stende wegen durchaus einhelliglich bewilliget, zugeſagt, vnnd beſchloſſenn wordenn, vnd ſoll demnach ſoliche erſtreckung jtzt vnd hiemit jnn Crafft dieſes Abſchiedts beſtendiglich bewilliget, beſchloſſenn vnnd angenomen ſein, vnd pleiben, Vnnd dann hierüber durch all vnd jde ainigungs-Fürſtenn vnd Stende ein ſonderbare Verſchreibung obligation vnd Verbündung, jnn maſſen zur Zeit jüngſt voriger prorogation beſchehenn, derſelben auch durchaus gemeſs, vnnd allein mutatis mutandis jtzt gleich ſobaldt aufgericht, vnd allerſeits gefertiget werdenn.

Was dann ferner den andern proponirten Puncten anlanget, als das nemlich auff den jtzt ermelten fahl des einhelligen beſchluſs gedachter Prorogation noch darüber zu tractiren, vnd berethlich zu erwegen ſein möchte, Ob vnd was maſſen dieſe Ainigungs Verſtendnus vnd derhalb aufgerichte Obligationen vnd Verſchreibungen

gen zu endern vnd zu verbessern etc. Da ist dermalen eintrechtiglich für Rathsam vnd gut angesehen, bedacht, vnd derwegen mit einhelligen Stymmen dahin geschlossen worden, das die Vrsprünglich vnd ehister eynigungs Verwantnus vnd Verbündung, zu Ehren weilundt des Aller-Durchleüchtigsten Fürsten, Kaiser Ferdinanden höchstlöblicher vnd Christseiliger Gedechtnus jnn Ansehung das Jr R. K. Mt. dieser löblichen Schirmbs Verwandtnus (als weliche allein auff den algemeinen Landtfrieden, sowol jnn Religions als Prophan sachen verfasst) erster Anstifter gewest, also auch der andern damalen jm Anfanng gewester Ainigungs Fürstenn, als nemlich der Ertz vnd Bischoffen Herrn Micheln zu Saltzburg, Herrn Georgen zu Bamberg, vnd Herrn Melichiorn zu Wirtzburg, weliche alle drei seithero aus diesem zeitlichen leben durch den Almechtigen jnn Hoffnung zur Ewigen freüdenn vnd seligkeit abgefordert, vnd hingenomen sein, jnn nichts solte geendert werdenn, Sunder dieselbe erste Verbindung vnd Ainigungs Verwandnus sambt der gehaimen Nottul, vnd auffgerichten Kriegs ordnung jnn jren Substantional Puncten, vnd sunst durchaus vngeendert bey Cresstigen wirden pleiben.

Als aber jnn erledigung dieser Puncten vnter andern anfenglich durch die

Bam-

Bambergischen Rethe vnd Gesandten, Ringerung halb der hieuor bewilligten Contribution Ansuchen beschehenn, Volgendts auch die Augspurgischen, das nemlich dieses orts die Contributionen souil sonderlich die Vnterhalt vnd bestallungen der sonderbaren Rittmeister haubt- vnd beuelchsleüt, so von dieser Verain wegen bis anhero jnn diensten erhalten worden, vnd noch, nach den Reichs Anschlegen zu Regulieren begert haben, mit angehefter Vermeldung der Simpel hilff, darauff sie allein verbunden, vnd das sie dabei forthan auch zu bleiben Vorhabens etc. Vnnd dann durch die Nürnbergischen Anfuchen beschehen, do jnn diesem gantzen Werck einige Ringerung des Vncossten fürgeen, das solliches jren herrn vnnd Obern auch mit gelten solle, Vnd dieweil auch dieselben mehr als andere Ainigungs Fürsten vnd Stende der Religion halb, Von der Augspurgischen Confessions - Verwanten Fürsten vnd Stenden, auch wol von jren aignen Vnderthanen was anzüglich hin vnd wider eingetragen würden, auff mainung, als ob diese Verain berürter Confession zuwider etc. das Jrer hierunter jnn sachenn, die Religion betreffendt etwas verschonet würde.

Da ist anfencklich des Bambergischen Ansuchens halb, die erste Einnamb dieses Stifts, also auch der andern Frenckischen Für-

Fürstenn vnd Stendte, das nemlich dieselbe jn höchsten jren obligen nit ohne sondere sorg vnd gefehrlichkeit der andern Ainigungs Fürsten vnd Stendte, mit nachgeuolgter mercklicher Aufsgaben (deren man sunst wol vberig sein mögen) vnd doch also beschehen, das dieses Stifft neben andern Ainigungs Fürsten vnd Stenden jn gleicher Contribution sein vnd pleiben sollen.

Dieweil dann oftermelter massen anjtzt beschlossen, das diese Ainigungs Verwantnus Obligation vnd Verbindung durchaus vngeendert, jnn wircklichen fürgang besteen, vnd pleiben solle, So wisste man des ermelten Bambergischen Ansuchens halb an jtzt nichts zu endern, Es würde dann nach kommender Zeit diese Ainigungs Verwandtnus mit andern mehr Fürsten vnd Stenden nachgemelter massen erweitert vnd gesterckt, Da könte alsdann allen vnd jden Ainigungs verwanten Fürsten vnd Stenden jn gemein Ringerung des Vncosstens vnd nothwendiger Contributionen eruolgen.

So ist volgendts von wegen des Augspurgischen anbringens jtzt widerumb zu gedechtnus erholt vnd angebracht worden, das dergleichen suchens auff die Reichsanschleg hiebeuor etlich malen auch beschehen, vnd fürgangen, aber doch jedesmals, ohne wilferigen beschaidt vnd effect, derowegen

wegen man dann anjtzt auch nit wisste enderung fürzunemen. So hette sunst der Simpel hilff halber die gehaim Nottel vnd Obligation dieser Ainigungs Verwantnus jre sonderbare Mass vnd fürsehung, darbei es dann dieses orts jtzt vnd hinfüro billich besteen vnd pleiben solle.

Dann aber ist des Nürmbergischen Ansuchens halb der beschaidt eruolgt, das ein Erbar Rath so wol als sunst alle vnd jde Ainigungs Fürsten vnd Stende, sich aus dieser gantzen Ainigungs Verwantnus dieser löblichen Schirmbs Verain zu berichten hetten, das dieselben vorberürtermassen, Sunderlich auff die Constitution des allgemeinen Landfriedens, wie die jm fünffzehenhundert fünff vnd fünffzigsten Jar zu Augspurg, sowol jn Religions als jnn Prophan sachen auffgericht ist, auch also angestelt, das soliche gemeine hailsame Ordinationen vnd fürsehungen gar keins wegs zu negligiren, Sunder vor allen dingen zu ersuchen, vnd für Hanndt zu nemen, Da man aber dieselben gemeine Remedia, schutz vnd behelff auff den fahl anbrechender vnd vnuersehender gefahr jnn der eyl oder sunst nit erlangen konndte, oder dieselben zur notturfft gemeiner Achtung nach vnergibig weren, das alsdann zu dieser Schirmbs Verwandnus der weg vnd Zuflucht, diesen Ainigungs Verwanten Fürsten vnd Stenden vnter einander

der offenn vnd beuor stündte, sich vor vnrechtmessigen gewaldt, betrangnus, vberfahl vnd vernachtheilung, so Jnen wider Recht, vnd des heiligen Reichs Landfriden, auch vorberürte Constitution, es were gleich der Religion oder der Prophan sachen halb, oder aus eynigen andern gesuchten Pretext vnd schein auffgetrungen, vnd zugefüegt werden wolten, erlaubter vnd zugelassener massen auffzuhalten, zu defendiren, vnd zu beschützen, zu welichen dann Nürmberg so wol als sunst ein Jder Fürst vnd Stanndt dem andern, vnd man Jnen den von Nürmberg jm gleichen fall hinwiderumb, alles nach Mass vnd ordnung dieser Schirmbs Verwandtnus, handreich vnd hilff zu thun, verbunden vnd schuldig, Aber sunst einem Churfürsten, Fürsten vnd Stande des heiligen Reichs, des glaubens oder anderer sachen halb offensiue gar keines wegs, vnd mit nichten zu beuehden, anzugreiffen, zu bekriegenn, oder zu belaidigenn, dabei es dann, vnnd also durchaus bey dem Buchstaben vnnd Jnnhalt dieser Ainigungs Verstendnus vnd darüber aufgerichter obligationen vnnd verbündungen vngeendert eyniges Puncten, jtzt vnd hinfüran bestendiglich besteen vnd Pleiben solle.

Es ist ferner auff obuermelte bewilligte vnd beschlossene Prorogation dieser Schirmbs Verwandtnus für rathsam vnd thun-

thunlich angesehen worden, bei obhöchstgedachter R. K. Mt. als dem obristen weltlichen haubt jm Reich, vmb gnedigsten Consens vnd Confirmation von dieser Ainigungs Fürsten vnd Stenden wegen, vnterthenigst zu bittenn, vnnd anzuhalten, Ob aber soliches auff negst künfftigen Reichstag, oder aber daruor, schrifftlich oder Mündlich beschehen soll, das ist des Herrn Obristen Haubtmans gelegenheit vnd gutachten frei lediglich heimgestelt.

Als aber s. f. g. hiebei vermelden, vnnd fürtragen lassen, wie das dieselb die bürden der Oberhaubtmanschafft sambt allen dero lässtigen obligen, von Jrer f. g. mitverainigten Fürsten vnd Stende wegen, dieser Schirmbs Verwantnus zum bessten nunmehr jnn dreizehen Jar lang, nit ohne sondere bemühung, sorg vnd beuährden, einen, oder den andern Fürsten vnd Stande zu offendirn getragen, Versehen sich derwegen, Gesindten vnd begerten auch freündlich vnd gnediglich, das forthan Jrer f. g. hierjnn freündlich vnd gutwillig verschonet, vnd derwegen dieses Ambt mit einem andern Qaulificirten vnd tauglichen gemeinen Wesen zu guten, bestelt vnd fürsehen werde.

Darauff ist anfenglich durch aller vnd jder Ainigungs Fürsten vnd Stende alher abgesandte Rethe vnd beuelichshaber vermeldet vnd angezaigt wordenn, wie das

Jre

Jre gnedigiſte vnd gnedige Fürſten, auch günſtige Herrn vnd Oberen, ſich der wachendenn vnd gemerckigen Aufrechtung, ſorglichen fleis, groſſer bemühung, nothwendiger fürſehung, vnd nit weniger geferden, ſo Jr f. g. mit mercklichen Vncoſſten dieſe Zeit herumb bei dieſer löblichen Schirmbs Verwantnus aus getreüen guthertzigen gemüth an vnd auffgewendet, das auch ſoliches alles dieſer Verain zu erhaltung des geliebten fridlebens hoch vnd vil gefruchtet, gar wol zu berichten wiſſten, Theten ſich derhalb jnn namen, wie vor, freündlich vnd dienſtlich für Jre Perſonen vnderthenig bedanckenn, Bätten aber daneben jtzermeltermaſſen gar hoch vnd Embſig, Jr f. g. geruehten, dieſe bürden noch vollent die prorogirt Zeit hin vmb gemeinen Weſen, bei dieſer löblichen Schirmbs Verain zum beſſtenn vnbeſchwert zu tragen, Jnn hoffnung der Almechtig werde ſein vätterlich gedeien zu dem hailſamen vnd geliebten Friedleben, forthan nit weniger, als bis anhero, gnediglich verleihen, So würden es dieſe Ainigungs Fürſten vnd Stende gantz freündlich vnd dienſtlich vmb Jre f. g. zu beſchulden vnd zu uerdienen bereit vnd willig ſein etc. Auff ſoliches haben ſich ſein des Herrn Oberhaubtmans F. G. freündlich vnd gnediglich dahin Reſoluirt, vnd anzeigen laſſen, das auff ſolich jtzt erzelt, ſo gar

hoch

hoch vnd embſig beſchehen anlangen vnd Pith, Jr f. g. vnerachtet vorermelter Vngelegenheiten derſelben mitverainigten Fürſten vnd Stenden zu freundlicher gnediger vnd angenemer Wilfarung die Oberhaubtmanſchafft jnn Göttlichen namen noch lenger zu tragen willens vnd bedacht weren.

Als nun ferrer von Beſterckung vnnd erweiterung wegen, dieſer Ainigungs Verwantnus tractirt vnd gehandlet, da iſt für Rathſam vnd tunlich angeſehen vnd bedacht worden, ſoliche Verain, mit etlichen Vermuglichen fridliebenden, vnd do müglich, dieſen Ainigungs Fürſten vnnd Stenden ſowol der Augſpurgiſchen Confeſſion, als der alten Catholiſchen Religion zu ſtercken, dann ſoliches den verainigten Fürſten vnd Stendten durchaus zu mehreren troſſt vnd Verſicherung angenemer Rhue vnd fridlichen Weſens, auch zu Abſchneidung allerhandt (wiewol vnfüglichen Verdachts.) Jtem zu Ringerung des Vncoſſtens vnd ſunſt jnn mehr weg gemeinnützig vnd erſprieſslich ſein würde. Vnnd iſt dieſes Orts beileüftig, von den Chur vnd Fürſten zu Sachſſen, Brandenburg vnd Wirtenberg, auch etlichen Gaiſtlichen am Rheinſtrom, vnd dann von beeden Steten, Vlm vnd Straſpurg, geredt, vnd dem allem nach verabſchiedet worden, das durch den herrn Bundts Obriſtenn Haubtman, mit jtzt hochbemelten Gaiſtlichen vnd Welt-

lichen

lichen Fürſten beider Religion, vnd dann mit beiden jtzternanten Steten, durch Augſpurg vnd Nürmberg zu handlen ſein ſolle, es beſchehe gleich mit ehiſten an jtzt, oder aber vff negſtkünfftigen Reichstage, Fürnemlich da man ſich der hochermelten Chur vnd Fürſten Perſönlicher gegenheit daſelbſthin zu verſehen.

Was aber gemeiner Verain Ambt-Dienſt vnd beuelichsleüt, vnd ob nemlich denſelben zum theil abzudancken, Jre Plätz mit andern zu erſetzen, Jtem vnd ob auch die anzal zu ringern, oder aber zu mehren etc. betreffen thut, da iſt es anfencklich bey jtziger anzal, das auch dieſelbe weder zu mehren, noch zu ringern, vnnd dann Vnuerendert ſolicher Ambt dienſt vnd beuelichsleüt beſteen ſoll, gelaſſen worden, ſie ſeindt gleich zu Kriegs oder der Cantzlei vnd Zalungs ſachenn, vnd handlungenn beſtelt vnd angenomen, Es were dann, das man der Behemiſchen Ritmeiſter, alſo auch der Braunſchweigiſchen, vnnd ſonderlichen Hanſen Gleichen, dieweil er jtzt der Zeit mit keinem bleiblichen anweſen niergendts bewohnet, ſambt den Anzaln Reütern, darauff jr jder beſtelt, zum fall erhaiſchender notturfft vermutlich nicht häbig werden, noch ſoliche bekomen möchte; Vnd iſt demnach für rathſam angeſehen; das anfenglich vor höchſtgedachter Röm. Kay. Mt. der Behemiſchen Ritmeiſter halb

durch

durch den herrn Bundts Obersten vmb hie-
uor gesuchte Certification vnd gewissheit
zu schreiben, das auch volgendts von we-
gen der Braunschweigischenn Ritmeister,
ob die noch ferner mit höfflicher erspriess-
lichkait bei dieser Verain zu erhalten, be-
richt vnd erfarung einzuziehen, Sodann
bei einem oder den andern mangel erschei-
nen würde, das auff diesen fahl jtzt vnd
hiemit sein des herrn Oberhaubtmans f. g.
heimgestelt vnd zugelassen sein solte, soli-
chen Ritmeistern jre Bestallungen aufzu-
schreiben, vnnd abzukünden, alsdann auch
jre Plätz mit andern Jrer f. g. gutachten
nach, zu ersetzen, vnd die jnn gemeiner
Verain dienst vnd bestallungen an vnd auf-
zunemen,

Es ist nachmalen von obhochgedach-
ter f. Dt. wegen, durch derselben hernach
benante alher verordnete vnd abgesandte
Rethe erzelung vnd anzaigung beschehen,
welicher massen Jrer f. Dt. fordere Lanndt
anfencklich durch das Vranisch, Teutzsch
vnd Welsch, volgendts auch durch Pfaltz-
greuisch Kriegsvolck, zu Ross vnd zu fuess,
durch hochbeschwerliche einlegerung, Mus-
ster Plätz vnd durchzüeg, wider der Kay.
Mt. vnd des heiligen Reichs Constitution,
satzungen, vnd des aussgekündten auch
angenomenen Landtfrieden, vnd darüber
auffgerichte Executions ordnung, gar hoch
vnd vberlasstig beschwerdt, vnd vernach-

 teiligt,

teiligt, jnndeme fürnemlich den armen Vnderthanen vnd einwonern der Lanndt Jr Prouiandt an Gedrait, Wein, viech, fütterey, Jawohl auch jr Geld, Silbergeschirr, Klaider vnd andere gemeine farnus abgenotigt vnd hingenomen, mit Barbarischer Vnzucht, schenden vnd nothzwang der jungen meidlein vnd eheweiber, auch höchster betrohung, da Jnen nit widerfarung beschehe, soliches mit brandt vnd Mordt oder Thodtschlag zu rechenn, Weliches dann zum theil mit höchsten laidt vnd Kummer, jnns werck gesetzt vnd fürgangen ist, Dieweil dann hierunter Jrer f. Dt. von nothwendiger errettung wegen derselben lieben vnd getreüen Landt, vnd leüt, jnsonderheit aber der armen vnschuldigen Vnderthanen, auch mehreren vnd weitern schaden zu verhüten, ein mercklicher Vncosstenn, durch Besetzung der Päss, verordnung nothwendiger straiffzüge, vnd jnn andere Wege auffgeloffenn, Dieweil auch fürnemlich das landvolck zu Ross vnd zu fuess auffgemanet, Jtem ein Statlicher Vorrath an Geschütz vnd Munition zusam gebracht, besonderbar aber fünff fendlein freier Knecht auffgenomen, vnd drej Monatlang jn Dienst behalten, vnnd besoldet worden, Zu dem was auch auff die Kundtschafftenn vnd Possten verwendet vnd ausgelegt, wie dann soliches mehreren theils mit Darlegung der Musster

Re-

Regiſter auch andern Vrkunden vnd ſchrifften angezaigt vnnd dargethan wordenn, Alles mit angehefften ſuchen vnd begern, Man geruchte ſich bey dieſer löblichen ſchirmbs Verwandnus des jtzt ermelten Vncoſſtens halb, ſouil deſſen des freyen Kriegs Volcks vnnd dann auch der Kundtſchafften vnd Poſſten halb auffgewanth vnd auſgelegt wordenn, mitleidig zu erzaigen, Derhalben auch ſolicher bürden gleich tragen, vnd abledigen zu helffen, Was aber die andern oberzelten vberigen beſchwerdten, nachteil vnd beſchedigung lanndt vnd leüt, auch den Vncoſſten, ſo vber erhaltung des landtvolcks geſchütz, vnnd Munition geloffen, anlanget, begerte man, welicher geſtalt vnd maſſen ſich ſoliches widerumb zu ergentzen, bei diſer Verain Rath vnd gutachtens.

Hierauff iſt anfencklich das man mit Jrer F. Dt. vnd dann auch derſelben lieben vnd getreüen Lanndtſchafft, Jren Vnterthanen vnd einwonern, von dieſer Aynungs Fürſten vnd Stendte wegen, ein ſonder freündlich vnderthenig Chriſtlich vnd getreülich mitleiden trüge, vermeldet, vnd dann ferner der jtzt ermelten dreier Puncten halb, Jnen den herrn Öſſterreichiſchen Rethen vnd Geſandten angezaigt worden, Souil anfenglich der fünff fendlein freier Knecht, ſouil man auch auff jüngſt beſchehens abdancken aus derſelben, Als nemlich

lich zweihundert vnd fünffzig, der geübtesten ſchützen, noch einen Monat lanng jnn dienſt vnd beſoldung der vordern landes arth dienen laſſen, Vnterhaldt vnd beſoldung antreffe, das dieſer Ainigungs Verwandtnus vnd jüngſt alhie ergangenen Abſchiedt nach, Jrer f. Dt. auff gleiche angebüer mitleidige treglichkait ſolicher bürdenn vnd Auſgaben gelaiſtet werden vnd eruolgen, das auch derwegen derſelben, ſouil die fürgelegt verzaichnus des Vncoſſtens der bis anher beſoldter vnd bezalter fünff fendlein fueſsknecht betreffe, jnhilte, als Nemlich Ain vnd dreiſſig Tauſent, Dreihundert dreiſſig gulden, Drei vnd Vierzig Kreützer einen Pfenning, jtzt ohne Verzug Jrer f. Dt. oder dero beuelichhabern aus gemeiner Verain groſſen Vorrath zu Augſpurg erlegt vnd zugeſtelt werden ſoll, Alſo auch der Vncoſſten, ſo über die bemelten Zweihundert vnd fünffzig ſchützen, weliche ſeither, vnd bis denſelben jtzt jüngſtlich auch abgedanckt worden, auffgeloſſenn, ſobaldt die Verzaichnus deſſelben Coſſtens dem herrn Bundts Oberſten Haubtman zugeordnet, vnnd volgendts durch jr f. g. den Pflegern vnd gehaimen Rethen der Stat Augſpurg aus berürten groſſem Vorrath abzuledigen aufferlegt wurdet.

Was aber die Wider erſtattung der Auſsgaben, ſo auff Kundtſchafften, Poſſt

vnnd

vnnd Pottenlohn berürter orten aufgelegt worden, anlangt, da ist erwogen, das solicher Vncossten an Jme selbst gleichwol etwas gering wichtig, derhalben auch dieser Ainigungs Verwantnus nit sonder beschwerlich, dieweil aber in ebenmessigen fall, hiebeuor den Frenckischen Aynigungs Fürstenn vnd Stenden dergleichen Ansuchen gewaigert, vnd dann hernach auff mehr gehaltenen vnd fürgegangenen Aynigungs tägen, bedacht vnd verabschiedet wordenn, das ein jder Ainigungs Fürst vnd Standt, auff die Leüffe, von erhaltung wegen des geliebten fridlebens, bei diser Verrain gute Auffachtung haben, gewise Kundtschafften aufsmachen, vnd bestellen, hierunter auch des Vncosstens mit Zerung vnd Pottenlohn nit verschonen, doch soliches alles auff aigenes Darlegen verrichten solle, Es were dann das durch einen Aynigungs abschiedt, oder aber den herrn Oberhaubtman etwas jnsonderheit angeordnet vnd begert würde, das solle man als dann jnn gemein zu tragen vnd abzuledigen sein etc. So wüsste man dieses orts, mangels halb beihabender Jnstruction vnnd gewäldt, soliche hieuor ergangene Decreta vnd Aynigungs abschiedt nit zu vberschreiten, noch soliches mit fueg zu veranthworten. Zu dem das es auch mercklichc Vngleicheit gebern, vnnd villeicht auff künfftige fell, nachteilige sequel,

vnd

vnd eingeng anrichten vnd mitbringen würde.

Dann aber von wegen des obgemelten gesuchten vnd anbegerten Raths, wie nemlich der vberigen hoch belesstigtenn beschwerdtenn widerumb füegliche ergetzlichkait vnd abtrag zu erlangen etc. da ist fürnemlich, das diese ding jn jtzt jüngst zu Franckfurth gehaltenen Deputations tag, zum theil auch sein eingebracht, aber auff negstkünfftigen Reichstag verschoben worden, jnn Achtung genommen, auch derwegen dieses Orts bedacht worden, das dieser Deputations handlung vnnd abschiedt hierjnn gar keins wegs fürzugreiffenn, vnd das auch derwegen soliche vnuerschuldte merckliche, zum höchsten verbottene vnd verpeente beschwerdten mehr höchstgedachter Key. Mt. auch Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs, der Notturfft vnd aller gebüer nach anzubrengen, Darauff auch widererstattung abtrag vnnd ergetzlichkeit, sowol des jtzt negstgemelten, der vordern landt vnnd Vnderthanen, Vnhails vnd beschedigung, als der bewilligten gemeiner Verain mit hilfflichen treglichkeit, vnd bewilligter Aufsgaben, jnn namen Jrer F. Dt. zu begern, Jnn welichen sich dann, derselben diese jre miteynigungs Fürsten vnnd Stendte auch sollen mitretlich vnnd beistendig erzaigen.

Als

Als nun durch vorberürte Aufgab, so der F. Dt. des auffgewendten Vncosstens halb, auff das besoldet, vnd in Warthschafft gestanden Raisig und fuess volck aus dem grossen Vorrath bewilliget, derselbe sehr vasst geschmelert wurdet, vnd aber gemeiner Verain bei diesen sorglichen vnd geschwinden leüffen, also auch des Herrn Oberhaubtmans höchste notturfft, schimpff schaden, vnd nachtheil allenthalben zu verhüten erhaischen thut, dieses orts nit Ploss, sonder mit guter Raichschafft verfasst zu sein, Alss ist das auff dismal, souil als beileüfftig das obuermelt Kriegsvolck zu contentirn vnnd zu bezalen, aus berürtem grossen Vorrath zu nemen, vnd gleichsam zu entlehnen, widerumb darzu zulegen bedacht, Derhalber auch bewilliget vnd verabschiedet worden, das durch einen jden Aynigungs Fürsten vnd Standt, Sechstausent gulden Reinisch jnn Müntz, jden gulden zu fünffzehen Patzen zu rechnen, gein Augspurg zu bemelten grossen Vorrath contribuiert, auch soliche Suma halb auff Michaelis schirist, vnd halb vff Weihenachten zu ende dieses lauffenden Jars, vnd also jdesmals drei tausent gulden erlegt werden solten. Weliches gleichwol die Bambergischen, Wirtzburgischen vnd Nürmbergischen Rethe vnd gesandten sub sperati (.dieweil sie Jhe darauff nit abgefertiget, doch jnn hoffnung gar keins abschlags) angenomen vnd beliebet habenn. Die

Die weil auch vermuthlich ob wol der mehr bemelt Vncossten aus dem grossen Vorrath genommen, vnd aber dargegen, die jtzt ermelt Contribution vnd bewilligte Suma widerumb darzugelegt, es werde dieselbe den bemelten grossen Vorrath (wie solicher etliche Jar her beisamen gelegen.) bis jnn Viertausent guldenn vngeuerlich vberschiessen, So ist derhalb an jtzt bedacht, vnd für Rathsam angesehen, das solicher Vberschus durch des herrn Oberhaubtmans F. g. in den kleinen Vorrath erfordert, vnd genomen werde, Sodann auch zu solichem die fünff tausent guldenn schuldenn Resst, welichen der hochwirdig Fürst, herr Friderich Bischoff zu Wirzburg, vnd hertzog zu Francken auff Trium Regum des nachgeenden Siebenzigisten Jars zu bezalen hat, jn berürten kleinen Vorrath gelegt würdet, jst höfflich vnd nit zu zweiffeln, es werde derselb zu nothwendigen vnd teglich anfallenden Ausgaben, dieses gantze Jar hinumb bis widerumb vff Trinitatis, stattlich vnd wol, villeicht auch mit bestendigem Resst gelangen. Welches aber ohne das des Pfennigmeisters fürgelegter Verzaichnus nach nit hette gesein mögen,

Vnnd ist dann hiebei verner bewilliget vnnd beschlossen worden, do zu ein oder fürfallender nöth (weliche der Almechtig gnedig vnd vetterlich verhüten wölle) des

herrn

herrn Bundts Obristen, Haubtmans Vermutens vnnd ermessens, zu solichem werck vnnd obligen, der bemelt grosse Vorrath nit würde genugsam erscheinen, das alsdann s. f. g. derselben gutachten nach ein andere Contribution vnd belegung dieser Aynigungs Fürsten vndStendte aufszuschreiben vnd einzufordern haben solle, Do auch solicher massen, oder aber sunst nachkomender Zeit zum kleinem Vorrath ein bewilligte angebürnis oder Suma gelts, alher zu s. f. g. hoffleger zu erlegen sein würdet, soll soliche erlegung nit zu Augspurg, oder andern Orten, wie bis anhero, etlich maln fürgangen, Sunder on eyniger gemeiner Verain Vncossten vnd darlegung allhie beschehen, auch die Daler höher nit, als vmb Siebenzehen Patzen hergegeben werden.

Es ist nachmaln von völliger entrichtung der obernanten dreien Rittmeistern gehandlet, vnnd also jn dieser gantzen sachen, herkomen vnd gelegenheit nach befunden worden, das anfencklich Albrecht Eitel von Wirsperg seines Vorhabens vnd Ansuchens, jnndeme ein sehr grosser Vncossten so jme auff bewerben vnd besprechung, bis jnn Sechshundert Reüter auffgeloffenn sein soll, zu werb vnd Warthgelt gehaischet wurdet, gantz vnbefuegt angesehenn, vnnd jnn erwegung, das jme durch den herrn Oberhaubtman, mehr nit, als

als allein die anzal, darauff er bestelt ist, als Nemlich drei Hundert Reüter zu werben, auch lenger nit, als allein auff einen Monath, jnn Verwarth zu nemen aufferlegt vnnd beuolhen worden, darauff er dann f. f. g. ein Verzaichnus solicher Reüter, nach erhaischung beihabender bestallung, dagegen auch seines ausgegebenen Reuerss, schuldig gewest, aber nit gethann, Vnnd hette er allererst nach Vberschickung solicher Verzaichnus der felligen Anzall, des Wardtgelts, zu begern fueg gehabt, da doch deren F. G. mehr nit, als von Sieben vnd Neüntzig Reütern ein Verzaichnus bis vff heütigen tag bekomen haben, Vnnd Jme gleichwol Neünhundert Gulden zugeordnet. Desto weniger aber nit, ist dem herrn Bundts Obristen haubtman haimgestelt, sich Jrer f. G. gutachten nach, mit Jme Wirsberger auff diesen jtztermelten seinen empfang zu vergleichenn, Also auch den beden Behemischen Ritmeistern, do sie ferner anhalten, vnd fürnemlich durch die Kay. Mt. dieser Verain, laut Jrer bestallungen, vnd Reuerss, frei lediglich zu dienen bewilliget, vnd zugelassen wurden, ein soliche Verehrung mit gnaden zu thun, das diese drei Ritmeister einen gleichen empfang, vnd sich keiner vor den andern zu beclagenn hetten.

Was ferner anlangt die bisher angestelt gewesste Posstenn vnd Posstleger, ob nemlich

nemlich dieselben noch ferner jnn jrem fortgang zu erhalten, oder aber ob sie berethlich wider abzuthun sein möchten, Da ist in Betrachtung genomen vnd bedacht worden, nach der Zeit, das die leüffe, Practiken vnnd anschlege, hin vnd wider jm heiligen Reich sehr geferlich vnd geschwindt, Das auch dieselben jn mehr wege, sorglich getrieben werden, vnd das dann bei solichen wesen an gewisen guten Kundtschafften vnd berichten, das auch soliche bei dieser Schirmbs Verain an die Ort sie gehörn, jdesmals fürderlich vnd eylendts durchgebracht werden, seer vnd vil gelegen, Dem allem nach, so ist auch an jtzt dahin geschlossen worden, das die bemelten Possten vnd Posstleger noch der Zeit vnd bis auff des Herrn Oberhaubtmans rathsambs ermessen vnd gutachten vnabgethun pleiben sollen, auch do es die notturfft erhaischen wölte, hie zwischen vnd Augspurg noch mit einem PosstPferdt zu stercken, vnd auf gemeines Darlegen zu vnterhalten seye.

Letzlich da nach Vermög vnd Jnhalt des Aussschreibens vnd gethaner Proposition, jnsonderbare Consultation vnd erwegung gezogen worden, ob die Aussgaben bei dieser Aynigungs Verwantnus etwas füeglich geringert, vnnd also do ainiger Vberfluss bis anhero gespürt worden, vnd fürgangen were, gerathschlagt werden sol-

le,

le, Welcher maſſen derſelbe forthan abgeſtelt werden möchte etc. Jſt dieſer Punct obuermelter vnd angezaigter maſſen, da von gemeiner Verain, Ambt - Dienſt - vnd beuelichsleüten, auch Ritmeiſtern vnd andern tractirt vnd beſchaidt eruolgt, zum theil erledigt worden. Dann ſouil die andern ſtets fürfallenden nothwendigen vnd gebürenden Auſgaben anlangt, darjnn iſt gewiſe maſs, ordnung vnd Zil zu ſetzen, vnmüglich. Derwegen dann auch das vilhochgedachter herr Bundts Oberſter ſich jnn ſolichen vnd dergleichen fellenn, bis anher aller gelegenheit, vnnd vmbſtenden nach, zimlicher Auſsgaben, vnnd gar keines Vberflus gebraucht, zu gedechtnus gefürt, vnnd erwegen, Dertwegen auch beſchloſſen worden, das dieſe ding jrer F. g. frei lediglich heimzuſtellen; jnn achtung ſie werden ſich hierjnn aller zimlichkeit vnd gebüer wiſſen zu halten, vnd zu gebrauchen.

Vnnd ſeindt vff dieſem Aynigungstag mit volmacht erſchinen, Die Ehrwirdigen jnn Gott, Geſtrengen, Edlen, Hochgelerten, Ehrnueſſten, Fürſichtigen vnd Weiſen,

Anfenglich von wegen vil hochermelter F. Dt. Ertzhertzogen Ferdinanden, Johann Chriſſoſtimus Hochſtetter Doctor, Ehrhardt Fehlin vonn Frickenhauſenn, vnd Albrecht Schenck von Stauffenberg, Haubtman zu Coſtantz, alle drei Jrer F. Dt. Rethe.

Von

Von wegen des Hochwirdigsten Fürsten Herrn Johann Jacoben, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rhom, Herr Wilhelm vonn Trautmansdorff, Thumbdechant, des Ertzstifts Salzburg, Sebastian Höflinger der Rechten Doctor, Cantzler vnnd Pfleger zum Neüenhaus, vnd Jacob vom Thurn, zu Neüenbeürn, vnnd Aw, bemelts Ertzstifts Erbschenck, auch Pfleger zu Lichtenberg vnd Cling, alle drei Salzburgische Rethe.

Von wegen des hochwirdigen Fürsten, herrn Veiten, Bischoffen zu Bamberg, Wolff Dietrich von vnd zu Wisenthau, Hoffmeister, vnd Matheus Widemair, Doctor Cantzler, Rethe.

Von wegen des hochernanten Bischoffen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Franken, Sebastian von Chraillsheim zu Morstein, Ambtman zu Jagsperg, Wirtzburgischer Rathe.

Von wegen mehr hochernants hertzog Albrechts jnn Bayrn etc. Herr Carl von vnd zu Fraunberg, Boxaw vnd Erlbach, des heiligen Römischen Reichs ErbRitter, Hoffmarschalck, Wilhelm Lesch zu Hilgkertshausen, Steffanskirchen, vnd Altenburg, Hofmeister, Simon Thadeus Egk, Doctor Cantzler, Wigileus Hundt zu Sulzemoss, Onofferus Berbinger vnd Christoff Elsenhaimer, alle drei auch der Rechten Doctores, Rethe.

Von

Von wegen der Stat Augſpurg Jheromuſs Jmhoff, der Elter, des gehaimen Raths, Chriſtoff Jlſüng, Kriegs Rath, Sebaſtian Chriſtoff Rhelinger vnnd Conrad Pius Peüttinger, bede der Rechten Doctores,

Von wegen der Stat Nürmberg Jörg Volckhaimer, vnd Andreas Jmhoff der jünger, bede Rathsfreündt.

Dieſes alles zu Vrkundt iſt dieſer Abſchiedt mit der jtzternanten Rethe vnd Anweldte handen vnterſchrieben, vnd von jdes theils wegen einmal verpethſchirt, auch deren jdem theil ein gleich lautendter ſchriftlicher abſchiedt zugeſtelt worden, Geſchehen zu München den zweintzigiſten tag des Monats Junj, nach der geburt Chriſti, vnſers lieben Herrn vnnd erlöſers, als man zalt Fünffzehenhundert, Sechzig Neün Jar.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joan. Chryſoſtomus Höchſtetter, D. mpr.
Alb. Schenck von Stauffenberg, hauptmann zu Coſtanz mpr.
Ehrhardt Vehlin von Frickenhauſſen. mpr.
Wilhelm von Trautmanstorff. Tum dechant mpr.
Sebaſtian Höflinger, D. Canzl. mpr.
Jo. von Thurn mpr.
Wolff Dietterich von vnd zw Wieſentaw, Bamb. Hoffmeiſter vnd pfleger zu Ebich, Mat-

Mattheus Widemair, Doctor und bambergischer Cantzler mpr.
Johann Nicolaus von Kneringen Scolasticus zu Wirtzburg vnd Dhomb Custer zu Augspurg. mpr.
Bastian von Kreylsshaym zu Morstein, Amptman zu Jagsperg. mpr.
C. v. Fraunberg mpr.
W. th. Eckh D. Cantzler mpr.
Onofferus Perbinger mpr.
Christoff Elsenhaymer mpr.
Jeronimus Jmhoff der eltter. mpr.
Cristoff Jlsung mpr.
Sebastian Christoff Rhelinger mpr.
Conrad Pius Peütinger, D. mpr.
Jörg Volckhaimer mpr.
Andreas Jmhoff der jünger. mpr.

VI.

Erklärung

der geistlichen Churfürsten über den Beitritt zu dem Landsberger Bunde,
vom 15. *Sept.* 1569.

Als in jüngster der drein geistlichen Churfürsten am Rhein nechstuerschienen Monats Iulj zu Coblentz gehabter Zusammenordnung solche anbeuolhene Werbung so bey hoch-

hochermelten dreien Geiſtlichen Churfürſten, von wegen vnſers gnedigen Fürſten vnd Herrn, Herzog Albrechts jn Beirn, die geſuchte einnemung jn die Landsbergiſch verein vnd verſtendnus belangendt, durch den Wirtzburgiſchen Cantzler beſchehen, Jn Vnterredung vnd freündliche Comunication gezogen worden. Vnd daſelbſten nach allerhandt von gedachten Canzler eingenomenen bericht, die ſachen mit ruemblicher Vermeldung obhochgedachts herzogs jn Bairn etc. friedliebenden gutherzigen Wolmeinung vnd eifers dahin geſtellt, Sintemahl mehrhochbenanten dreien Churfürſten nit gebüren wolte, ſich diſsmals alsbaldt absolute ohne vorgehenden Consens vnd Bewilligung Jro Churf. G. Domcapitul einzulaſſen, derwegen dann für nothwendig vnd dienſtlich geachtet vnd angeſehen, was vf berürter Coblenziſcher tractation allenthalben fürgelauffen, Jro Churf. G. allerſeits jn Vnterthenigkeit zu berichten, ſich darauf mit deren Domcapituln zu deliberiren, zu berathſchlagen, vnd alsdenn nach verrichtung deſſelbigen, ſich vf diſen angeſetzten termin was derſelben gelegenheit ſein möge jre gemüths eröffnung entlich zu reſoluiren vnd zu ercleren.

So iſt demnach nit vnterblieben, jn Namen mehrotheils Jro Churf. G. ſolches alles deren Dom Capituln mit auſsfürlicher

er-

erzehlung vnd allerley eingewendten motifen, auch des handels anfangs vnd woruf jeztmals dieſelb beſtehen vnd beruhen thette, nach lengs zu berichten, fürzuhalten vnd deren meinung, vnd gutachten darinnen zu ercleren vnd zuuernemen.

Wiewol nuhn hochgedachtes herzogen ſuchen nochmals nit anders als wolmeinlich vnd allem friedlichen weſen zu gutem verſtanden, vnd darüber Jren f. G. billiche lobwürdige Danckſagung vermeldet wurde, So haben gleichwol Jro Churſt. G. mit vnd neben deren lobwürdigen Domcapituln ſich des heiligen Reichs Conſtitution vnd ſatzungen jn Religion prophan vnd Landfriden daruf eruolgte Executionsordnung vnd derſelben verbeſſerung neben andern mehr heilſamen verſehungen vnd gemeinen des Reichs Rechten bedechtlich erinnert, welche ahn Jhnen ſelbſten dermaſſen geartet vnd geſchaffen, woh denſelben den geleiſten hochbeteüerten verpflichtungen gemeſs allenthalben wie ſich gebürt jn jren verſtandt wirklich nachgeſetzt, das es dergleichen ſonderbaren Particular verſtendnuſſen nit nötig, man auch derſelben wol vberhoben bleiben möge,

Zu dem dan Jro Churf. G. zum theil alſo benachbart vnd jn andern verſtendnuſſen vnd erbainigungen dermaſſen begriffen vnd verfaſt, das ſich Jro Churf. G. jn zutragenden fällen deren nit wenig getröſten mögen. H Vber

Vber das dieſelben Jro Churf. G. deren ErtzStifft gelegenheit alſo erfahren, das Jro Churflr. G. vnnötiger ja auch vberflüſſiger ausgaben vber vorige vilfeltig tragende merckliche Reichs vnd andere beſchwerungen konthen geübrigt bleiben,

Zugeſchweigen was miſsuertrauen es bey andern Chur vnd Fürſten ſonderlich der Augsburgiſchen Confeſſions verwanthen Stenden, verurſachen vnd villeicht bey Jhnen diſen Verſtandt erwecken würde, als ob ſolches zu Nachtheil Jr vnd Jrer Religion gemeinet, wie dan vor Jären ein gleichmeſſig geſchrej wiewol ohne Grundt ausgeſchollen, vnd hiedurch Jhnen nit weniger vrſach ahn die handt gegeben vnd gebothen werden möchte, ſich jn Gleichnus auch zuſammen zu thun, aus welchem dann leichtſam allerhandt beſchwerlich hochſchedlich zerrütliche Weitterung jm heiligen Reich eruolgen konthen, Alſo das es nach fleiſſiger erwegung aller diſer jetzterzelten vnd anderer mehr vmbſtende eben ſchir ſo rethlich ſich dieſes wercks zumahl zu enthalten, als vorberürter beſorgnuſſen gewertig zu ſein, und derſelben jn gefahr zu ſetzen.

Jedoch dieweil die erfahrung nuhn ein gute zeit hero geben, welcher maſſen die obangeregte Reichs Conſtitutions Ordnungen vnd ſatzungen jn vngleichmeſſige verſtende gezogen, vnd dieſelben ein jeder

der zu ſeinem Vortheil vnd vnfugſamen fürhaben zu höchſter vernachtheilung der armen vnterthanen gedeütet, vnd man diſe Landsbergiſche verein anders nit, dan zu mehr handerbiethlicher Beſterckung volnziehung vnd handhabung vil ermelter des heiligen Reichs Landt Religion vnd prophan Friden auch daruf beſchloſſener Executions Ordnung, derſelben allerding vnabbrüchig ohne ainiche ſonderung, doch allein defenſiue, vnd alſo zu erbauung gemeiner wolfart, vnd wie allen ſchedlichen vnrath vnd verderben jm Reich Teutſcher Nation abgeſteüret vnd der geliebt fried ruhe vnd ainichkeith, darmit meniglich darbej vnuergweltigt bleiben möge gepflanzt, gericht zu ſein vermerke.

So wollen Jro Churfl. G. aus friedliebenden geneigten gemüth ſich dahin reſoluirt vnd erclert haben, das Jro Churf. G. ſampt deren Domcapituln, Landen vnd leüthen, doch mit ſonderen Aus vnd vorbehalt der Röm. Kay. M. dergleichen der ſechs Churfürſten vnter vnd miteinander habender Ainigung vnd deroſelben auch des Reichs austräge, ſouil von diſer Ainigung mit herfliſſen, vnd wie derſelben Ertzſtifft mit ſonderbahren Fürſten Jn verpflichter Erbainigung ſonſten herkomen, vnd diſe verſtendnis auch andern Reichs Conſtitutionen nit zuwider, jn Namen Got-

 tes

tes einzulassen, vnd zu begeben gentzlich entschlossen seien.

Vnd mögen nunmehr leiden, das zu ehister fürderlichster Gelegenheit ahn orten vnd enden da es mehr hochermelten hertzogen zu Bairn am bequemblichsten anstehen würde, ein gemeiner Bundstag zu fernerer abhandlung des Einnambs-Reuers briefs vnd berathschlagung anderer nothwendiger Puncten dissmals angesetzt vnd ernennet werde.

Dieweil dan auch vf obberürte Coblenzische Verrichtung von Jhme dem wirzburgischen Canzler etlicher vnterschiedlicher articul halben nachfrage beschehen, welche er ehe vnd zuuor die erclerung von vnsern gnedigsten herrn, ob Jro Churf. G. sich in dise verstendnus begeben wolten, oder nit eruolge, zu entdecken bedenkens getragen, So thut man sich versehen er werde nunmehr dieweil die Resolution vermelter gestalt richtig beschehen, vf berürte puncte sich vernemen zu lassen, vnd darüber bericht zu geben, darbey auch was Jhme vf seine beuolhene werbung bey Lüttich, Münster vnd Gülich jn mehreren widerfahren anzuzeigen kein beschwerung haben; dasselb zu allen theilen vnsern gnedigsten herrn zu referiren, damit sich Jro Churf. G. darnach jn künfftiger Bunds Versamblung desto besser zugerich-

richten, und die Jrigen mit eigentlichen beuelch darauf abzufertigen hetten,

Solches alles würdet mehrbemelter Wirzburgischer Canzler ahn gebürenden orten vf sein verrichte Werbung bestes fleis wissen hinwider anzutragen. Actum Boppart Donnerstags den 15. Septembris Anno etc. 1569.

VII.

Abschied

des Landsbergischen Bundestags, errichtet zu München den 17ten Dezemb. 1569.

Zu wissen, Als der durchleüchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog jn Obern vnd Niedern Bairn etc. Als der löblichen Landsbergischen Schirmbs - Verwanthnus Oberhauptman nach begriffener erheblicher guter Vrsachen vnd nothwendiger Bewegnussen halb einen Ainigungstage auszuschreiben, vnd alhie bey Jro F. G. gewönlichen Hofläger, damit dieselbe disen sachen vnd handlungen dero hochwichtigkeith vnd erheischender notturfft nach selbst in der Person beizuwohnen, desto mehr fuegli-

fueglicher bequemlichkeit gehaben möchten, zu halten für genomen, das hierauf Jr f. g. in perſönlicher Gegenheit derſelbigen mit verainigter Fürſten vnd Stende alher abgeſanthen vnd verordneten Räthen vnd Anwälden gnediglich fürhalten vnd erinnerung thun laſſen,

Anfenglich das ſie die Räthe vnd geſanthe ſich Jrer F. G. ermeſſens, aus deroſelben ausſchreiben vnd benennung diſes Ainigungs tags (ſo Jhnen ohne Zweifel biſs anhero vnuerhalten blieben iſt.) zu berichten hetten, das aus des Jüngſten alhie gehaltenem Ainigungs tags Abſchiedt den 20ten Monats Juny diſes 69ten Jars weiſendt, diſe jezt angeſtelte Ainigungsbeſambſung hir eruolgt, jndem vnter andern von Beſterckung vnd erweiterung wegen diſer löblichen ſchirms verwanthnus auf berürten Ainigungstag tractirt vnd gehandelt, auch alſo für rathſam vnd thunlich angeſehen, vnd bedacht worden, ſolche verain mit etlichen vermuglichen friedliebenden Fürſten vnd Stenden ſowol der Augsburgiſchen Confeſſion als der alten Catholiſchen Religion, auſs denen ſonderbahren daſelbſt erzelten vnd bedachten Vrſachen zu ſterken, wie dann auch damalen fürnemblich von den Chur vnd Fürſten am Rheinſtrom, auch Sachſen, Brandenburgk vnd Wirtembergk vnd dann von den Stetten Vlm vnd Straſsburgk geredet, hierauf

auch

auch verabschiedet worden, das durch Jhro f. g. als Oberhaubtman mit den jezo hoch bemelten geistlichen vnd weltlichen Chur vnd Fürsten, beder Religionen, vnd dann mit den ernanthen Stetten, durch Augsburgkh vnd Nürnbergkh zu handlen sein soll, Es geschehe gleich mit ehistem, oder aber auf nechst künfftigen Reichstage, fürnemblich da man sich der hochermelten Chur vnd Fürsten persönlicher gegenheit daselbst hin zu uersehen.

Wiewol nuhn Jr f. g. von mehrer gelegenheit vnd besserer direction, auch gehoffter ersprieslichkeith wegen dises Tractats auf bemelten Reichstag gesehen, so hat sich doch dise hochwichtig sach (daran dan allen diser Verain Fürsten vnd Stenden vileicht auch andern mehr friedliebenden von erhaltung wegen geliebter Ruhe vnd friedlichen wesens, (fürnemblich jn betrachtung eines sorgklichen beschwerlichen Abzugs und fernern nachtheiligen beginnens, dessen sich das sosehr grofs vnd gewaltig deütsch Kriegsvolckh zu Rofs vnd zu Fuſs jn dem widerabzugkh aus Franckreich villeicht dörffte oder möchte vnterfahen,) nit wenig gelegen sein wölle.) biſs dahin jn merckliche leng verschoben, vnd dieweil auch der Reichstag noch der Zeit nit ausgeschrieben vnd vngewiſs, wan vnd welcher orthen derselbe den anfangkh nemen solle, gar zu vil vnd sehr

be-

bedencklich verweilen vnd verziehen wöllen.

Dem allem nach so haben auch Jre f. g. als der sorgkfaltig Jres tragenden Ampts halb, (dieweil es deren obuermeltermassen heimbgestelt,) fürgenomen, mit den hochermelten Chur vnd Fürsten beder Religionen, so disen jezo verainigten Fürsten vnd Stenden zum theil nahendt, vnd dan mit Jren Fürstenthumben vnd Landen ettwas anreinendt, jn einem Tract nach einander gesessen, berürter erweitterung vnd Besterckung wegen difer Schirmbs Verwanthnus durch sonderbare Jrer f. g. vnd noch eines andern derselbigen mitverainigten Fürsten abgesandte vertraute Räthe, jnsonderer gehaim vnd vertreülichkeith alles müglichen fleis handlen zu lassen, Als nemblich am Rhein mit den dreien Geistlichen Churfürsten vnd etlichen jren benachbarten Geistlichen vnd weltlichen Fürsten vnd Stenden, so hernach benant, Also auch mit denen Churfürsten Herzog Augusten zu Sachsen etc. Jtem mit Marckgraf Jörg Friderichen zu Brandenburgkh, vnd mit Herzog Ludwigen zu Wirtembergkh. etc.

Vnd haben dan ferner sein des Oberhauptmans F. g. zum theil durch dero abgesanthen mündlich, vnd dan auch jn schrifften bey den pflegern vnd gehaimen der Stat Augsburgkh, vnd dan auch den

Eltern

Eltern des Raths zu Nürnbergkh vber den obuermelten alhie jüngst ergangenen Abschiedt annahnung thun lassen, damit die Stat Vlm vnd Strassburgkh beineben auch Franckfurth (.wiewol solche jm Abschiedt nit begriffen.) dannocht aber jn erwegung das dieselbig Stat aus vilerlej vrsachen vnd von bequemer landt vnd ort gelegenheit wegen diser Schirmbs verwanthnus jn mehrwege zutreglich nutz vnd wolanstendig sein möchte, darein vermocht vnd gezogen würden.

Dieweil auch nit allein jr f. g. vermerckt haben, sonder es dan ferner vilen bewust, das durch etliche misstrauische villeicht aus vnwissenheit des grunds diser sache oder aber aus verbitterten gemüthern diese löbliche Schirmbs Verwanthnus hin vnd wider nit allerdings zum besten angezogen, sonder dahin eingetragen werde, Als ob die zu nachtheil vnd verdruckung der augsburgischen Confession vnd derselbigen zugewanthen fürgenomenen vnd angestellt were, etc. so haben derhalb jr f. g. die Instructionen, Werbungen, vnd Anbringen bej allen vnd jeden Chur - vnd Fürsten beder Religionen den grund beständiger warheit noch dahin stellen, dirigiren vnd richten lassen, das daraus fürnemblich zu vermercken sein möge, das dise Ainigungs verwanthnus blöslich vnd allein auf nothwendige rechtmessige vnd

jm

jm heiligen Reich (.vermög des allgemeinen ausgekündthen vnd angenomenen Landfriedens.) jn Religion vnd prophan ſachen erlaubte vnd zugelaſſene defenſion angeſtellt ſey, das auch dardurch weder jn glaubens noch weltlichen ſachen ainicher fürſt oder Standt des heiligen Reichs offenſiue zum wenigſten, oder gar mit nichten beuehdet, bekriegt, beſchwert, noch beleidiget werden ſoll, wie dan Jr f. g. balden hernach die Copien ſolcher Inſtructionen jn werenden diſen Ainigungs Tractat offentlich verleſen laſſen.

Souil nuhn anfencklich die vorhochgedachten geiſtlichen Churfürſten anlanget, da wäre die ſach albereit dahin gelangt, das Jre Churf. g. auf Donnerſtag den 15. Septembris diſes 69ten Jars erſchienen, zu Bopparth ſich durch dero ſonders vertraute Räthe dahin einhelliglich erclert vnd entſchloſſen, dieweil man diſe Landsbergiſche Verain anders dan wie jetz gemeldet, nit als allein zu mehr handterbiethlicher beſterckung volnziehung vnd handhabung vilermelter des heiligen Reichs Land Religion vnd prophan Frieden, auch daruf beſchloſſener Executions ordnungen, derſelben allerding vnabbrüchig ohne ainiche ſonderung doch allein defenſiue vnd alſo zu erbauung gemeiner Wolfarth vnd wie allem ſchedlichen vnrath vnd verdergen jm Reich deütſcher Nation abgeſtaiert

vnd

vnd der geliebt friede, ruhe vnd Ainichkeith damit meniglich darbej vnuergweltigt bleiben möchte, gepflanzt gericht zu sein vermercke, So wolten hieruf Jro Churf. g. aus friedliebenden geneigten Gemüth sich dahin resoluirt vnd erclert haben, das Jro Churf. g. sampt dero Domcapituln Landen vnd leüthen (doch mit sondern aus vnd vorbehalt der Röm. Kay. Mt. dergleichen der Sechs Churfürsten vnter vnd mit einander habender Ainigung vnd deroselben auch des Reichs Austräge, souil von diser Ainigung nit herflissen, vnd wie derselben Erzstifft mit sonderbaren Fürsten jn verpflichter Erbainigung sonsten herkomen, vnd diser Verstendnus auch andern Reichs Constitutionen nit zuwider jn Namen Gottes einzulassen vnd zu begeben gentzlich entschlossen seien; Vnd möchten demnach Jro Churf. g. leiden, das zu erster förderlichster gelegenheit ahn orten vnd enden, da es mehrhochermeltem herzogen zu Bairn etc. am bequemblichsten anstehen würde, ein gemeiner Bundstage zu fernerer abhandlung des Einnams Reuersbriefs vnd berathschlagung anderer nothwendiger puncten dissmals angesetzt vnd ernent werde etc.

Es liessen ferner des herrn Oberhauptmans F. g. von wegen diser dreier Churfürsten benachbarter geistlicher vnd weltlicher Fürsten am Rhein jn disen besambleten

leten Ainigungs Rath volgenden Bericht thun, das nemblich Jr f. g. auf vorgegangene Bewilligung jzthochermelt dreier Geistlichen Churfürsten anfenglich mit dem hochwirdigen Fürsten vnd Hern, dem Hern Bischoffe zu Münster, Administratorn der Stifft Osnabruckh vnd Paderporn, auch deme zu Lüttich, zu Strasburgkh vnd zu Speier, vnd dan auch mit dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten, Herrn Wilhelmen Herzogen zu Gülch obuermelter erweiterung vnd einnemung halb jn dise Ainichungs verwanthnus vertreülich handeln lassen.

Als nuhn auf solches alles Jro f. g. mehres theils gleichsam wilfäriger aber doch vnuorgreifflicher beschaidt eruolgt, da hetten dem allem nach sein des Herrn Oberhauptmans F. g. dise hieuor vnd jezthochermelte Chur, vnd Fürsten alle vnd jede auf disen Ainigungs tage von ferner abhandlung vnd schliesslicher Tractation wegen dises gemeinnützigen wercks beschrieben, vnd vertagt, hierauf were gleichwol von den Churfürsten zu Mainz vnd Trier der tag zugeschrieben, vnd dan auch von Cöln ein widerschreiben den 24ten Octobris datirt, Jren des Herrn Oberhauptmans F. g. ahn jezt erst den 4ten Junius zukommen, darinnen seiner Churf. g. einuerleibung jn dise Ainigungs verwanthnus gar nit, allein aber difficultirt wurde, das am Rheinstrom

vnter

vnter dem jezthochermelten Chur vnd Für-ſten nit auch ein Haupt, vnd das auch daſſelbe wolhergebrachter Präeminenz halber ein Churfürſt ſein ſoll, dan da ſolchs bewilligt, würd es ſonſt ſeiner Churf. g. halb wenig bedenckens haben etc.

So ſein von hochgedachten Herrn Biſchoffen zu Münſter vnd Lüttich bald nach einander zwei vnterſchiedliche anthwort ſchreiben gar nahendt eines gleichen vnd nemlich diſes Jnhalts einkommen, das darinnen anfengklich die domcapitul, volgends auch die Landſtende, das man ſich auch ohne beſamblung vorwiſſen vnd bewilligung derſelben jn ainiche Bunds Verwanthnus nit einzulaſſen vermeldt, daruf auch raths begert wurde, ob dieſelbe vnuorgreifflich der geheimbden, ſo jn diſen dingen aller gebür nach fürgehen ſollen, zu beſamblen ſein möchten.

Gar nahendt ſolcher meinung hat auch der Herr Biſchof zu Speier des Herrn Oberhauptmans F. g. geſchrieben, vnd gebethen Jhne der nitſchickung halb auf diſen tag dieweil ſein G. je biſs anher noch zu nothwendigen Vnterreden mit dero Capituln nicht kommen mögen, zu entſchuldigen, vnd doch ſo. ſein G. hernach vmb Einnamb anſuchen würde, dann ſolcher ſtatt zu geben.

So hat hochgedachter Herzog zu Gülch etc. des herrn Oberhauptmans F. g. volgenden

den bericht vnd anthwort miſſifsweiſs verſchloſſen zu kommen laſſen, Es thetten ſich ſein f. g. ſolches freündlichen vertreülichen anſuchens zum höchſten bedancken, Es wer aber bej ſeiner f. g. vorfahren gebreüchig geweſen, vnd noch, ſich deſſen orts jn ainiche bundnis ohne vorwiſſen gemeiner Ritterſchafft vnd Landſtende (welchen meiſte beſchwernus deshalb zu tragen oblige) nit einzulaſſen, Es wolten auch derhalb ſ. f. g. nit vnterlaſſen, etliche von den fürnembſten jrer Ritterſchafft vnd Landſtenden fürderlich zu ſich zu beſchaiden, denſelben diſe ding jn der enge fürzuhalten, jr bedencken anzuhören, vnd volgends daruf was jn diſer gemeinnützigen ſachen für dienlich erachtet werden mag, mit Jnen nottürfftiglich zu beſprechen, zu vnterreden, vnd ſich hernach gegen mehr hochgedachten Herrn Bundsobriſten mit weittern freündliche Anthwort zu ercleren.

Aber von obhochgedachtem Biſchof zu Straſsburgk da hetten ſein des Oberhauptmans f. g. biſs anher vber die vorbemelten gleichſam wilfärigen aber doch jm grunde vnuorgreiffliche beſchaid einich ab oder zuſchreiben diſer Betagung biſs anher noch nit empfangen noch eingenomen.

Was dan ferner die andern obhochernanthen weltlichen Chur vnd Fürſten, beſonderbahr aber vnd anfencklich den durchleüchtigiſten hochgebornen Churfürſten Her-

zog

zog Augusten zu Sachsen etc. belanget, da hetten des Herrn Oberhauptmans F. g. auf derselben freündlich, vetterlich brüderlich vnd vertreülich anlangen bej dero abgesanthen vertrauten Rath hauptsächlich disen beschaidt vnd anthwort jn schrifften bekommen, Jre Churf. g. vermerckten, diser Ainigungs Verwanthe Fürsten vnd Stende bedencken zu erhaltung gemeiner Religion vnd Prophan Friedens jm heil. Reich ganz wol vnd treülich gemeinet, wie sich dan auch sein Churf. g. freündlich zu erinnern wüsten, was Weilundt Kaiser Ferdinandt hochlöblichister Gedechtnus derwegen ahn sein Churf. g. allergnedigst gelangen lassen, das auch dise Ainigungs-Fürsten vnd Stende beuorab des Herrn Oberhauptmans F. g. zu seinen Churf. g. eine solche freündliche vnd gutherzige Zuuersicht tragen, das gereichte seinen Churf. g. zu, freündlichen vnd angenemen gefallen, vnd weren sein Churf. g. auch des vnwandelbaren gemüths vnd meinung, das des heiligen Reichs höchste notturfft erfordere, (sonderlich bej disen geferlichen leüfften) dahin zu sehen, vnd zu trachten, das solcher Religion vnd Landfrieden als das Bandt bestendiger ainigkeith von allen theilen getreülich gehandhabt, aufrecht vnd bestendiglich erhalten werde.

Vnd weil sein Churf. g. erachten, das zu erhaltung des heiligen Reichs Churfür-

sten

ſten vnd Stende vertraüen vnd mehrer beſtettigung des Religion vnd Landſriedens die notturfft erfordere, neben denen nahe geſeſſenen (ſo etwa die Ainichungs Verwanthen darein zu verainigen bedacht.) auch andere fürneme Chur - vnd Fürſten der Augsburgiſchen Confeſſion als Pfaltz, Brandenburgkh vnd Heſſen von ſolcher Ainung nit auszuſchlieſſen, ſo ſolte zu ſchleüniger vnd beſtendiger Befürderung diſes guten vnd wolgemeinten wercks nicht allein nicht vndienſtlich ſondern auch nutzlich vnd nothwendig ſein, das Jr Churf. g. von des Herrn Oberhauptmans F. g. freündlich berichtet würde, wie die andern Fürſten vnd Stende der Ainigung jezthenanther Chur vnd Fürſten halben geſinnet, ſonderlich weil dieſelben näher dann der Churfürſt zu Brandenburgkh vnd ſein Churf. g. geſeſſen.

Beſchlieſslich ſo were ſeiner Churf. g. freündlich bith, dieweil derſelben gemüth wie obberürt, zu Fried, ruhe vnd Ainichkeith nicht weniger als andere des heiligen Reichs Fürſten vnd Stende geneigt ſeien, vnd ſie ſonderlich zu des herrn Oberhauptmans f. g. vnd den andern fürſten vnd Stenden des Landsbergiſchen Bundes ohne das einen freündlichen nachbarlichen guten willen tragen, ſein des Oberhauptmans f. g. wöllen ſich zu ſeinen Churf. G. keines andern verſehen, ſondern derſel-

bigen

bigen gewiſslichen Zutrauen, was ſeinen Churf. g. neben andern der Augsburgiſchen Confeſſion verwanthen Churfürſten Fürſten vnd Stenden, denen ſolcher Einnamb halben von ſeinen F. g. auch freündliche Anmutung (wie es ſein Churf. g. verſtehen) geſchehen ſoll, vorgemelts ſeiner f. g. freündlichen Anſinnens halben auf vorgehendes gehabtes nachgedencken thunlich ſein mag, das ſie ahn jr nichts erwinden laſſen, vnd ſich ſouil müglich zwiſchen diſer Zeit vnd weihenachten gegen ſeinen f. g. ſchlieſslich ercleren wollen.

Souil volgends hochermelten Markgrafen Jörg Friderichen zu Brandenburgkh berürt, da hetten des Herrn Oberhauptmans f. g. verruckter Zeit durch etliche ſtatliche Räthe vnd dan kürzlich hieuor abermalen durch einen ſondern vertrauten Rath jezt hochernanthen Fürſten mehr bemelter einnemung halb jn diſe Schirmsverwanthnus freündlich vnd vertreülich erſuchen vnd vermahnen laſſen, darauf auch jetzt jüngſtlich diſe Reſolution vnd beſchaidt jn ſchrifften empfangen, Als nemblich Es ſtünden ſein des Marckgrafen f. g. mit etlichen derſelben herrn vnd freünden Chur vnd Fürſten jn ſonderer geſchworner Erbainigung, auſſerhalb deren ſie ſich biſs anher jn ſolchen wichtigen ſachen nit eingelaſſen, jnſonderheit auch darumb, dieweil Jro f. g. damals wie auch noch auf

 be-

beschehene Erinnerung jn fall der noth die schuldige Reichs vnd Kraishülfe auch berürter sonderer gelobter Erbainigung nach auf erfordern die Jhnen angebürende Erbainigungshülfe an Raisigen vnd Fussvolckh zu laisten gewertig vnd darzu noch vber das dannocht auch auf die wege bedacht vnd gefast sein müsten, sich selbst vnd Jre Vnterthanen vor vnordentlichen gewalt zu schützen, Vnd konthen dem allem nach Jro F. g. nicht befinden, das sie sich vber mehrgemelte Erbainigung vnd aus anderen jn berürter voriger Antworth angeregten Vrsachen noch zur Zeit weitters jn ainiche Verain vnd Bündnus einzulassen, Jro F. g. verstünden aber des Herrn Oberhauptmans F. g. jetzig freündlich ersuchen vnd anmahnung anderst nit, dan das dasselb von s. f. g. als einem friedliebenden fürsten hochgedachten Marckgrafen Jörg Friderichen vnd gemeinem Nutz zu Wolfait vnd allem guten gemeint, vnd weren Jro des herrn Marckgrafe Jörg Fridrichs f. g. nit weniger dan zuuor nochmals des freündlichen nachbarlichen erbiethens, sich gegen des herzogen F. g. auf den Nothfahl vorigen jrigen erbiethen aller ding gemes, auch sonst jn allweg freündlich nachbarlich vnd willfärig zu erzeigen.

Es hetten des Herrn Oberhauptmans F. g. noch ferner durch einen derselben abge-

abgesanthen vertrauten Rath Jro f. g. Vettern herzoge Ludwigen zu Wirtenbergkh einnemung halber jn mehrgedachte Landsbergische Shirms verstendnus mit sonderbarer erinnerung derselben nutz vnd ersprißlichkeit zu dem geliebten fridleben freündlich vnd vertreülich ersuchen lassen, darauf auch damalen nachuolgender Beschaidt vnd anthwort jn schrifften bekommen, dieweil fürnemblich dises ein wichtig werckh, welches sein f. g. als die noch nicht zu volkomener Regierung sonder sub cura vnd vormundschafft seien, ohn deren vormundt erhaischende notturfft vnd deren Herrn Vatters hochlobseeliger gedechtnus hinterlassenen Testamentlichen Disposition vnd letzten willen nach (wie auch etwan geringen sachen) gelangen lassen musten, vnd ohne derselben Rath oder Consenss diss Orts nichzit zu bewilligen wüsten, So würden sich derowegen sein herzog Albrechts f. g. als der hochuerstendige vernünfftiglich vnd wol erinnern vnd berichten mögen, das hoch vnd vilgemelten herzogs zu Wirtembergkh etc. gebürn wölle, vnd sein f. g. nicht vmbgehen könthe, selbiges noth halb wie obangerürt ahn dero Testamentarj Curatoren zu bringen, vnd jr Bedencken vertraulichen darüber einzunemen, da dan sein f. g. freündlich erbiethig seien, nicht allein solches fürderlichen vnd mit besten fuegen, auch

der gebüer zu thun, sonder auch sobald dieselb zuuor von Jro der herrn Vormunder f. g. anthwort vnd räthliche meinung bekomen, solche volgends onuerzogenlichen sein herzog Albrechts f. g. wissendt zu machen.

Sodann auch vber das alles vnd fürnemblich den Jnhalt des jüngst alhie zu München ergangenen Abschieds des herrn Oberhauptmans f. g. (wie zum theil hieuor auch gemeldet) sowol jn schrifften, als durch einen abgesanthen Rath mündlich bej Jro f. g. mit verainichten Stenden, den beden Erbarn Stetten Augsburgk vnd Nürnbergkh anmahnung thun lassen, die sachen vnd handlungen mit Vlm vnd Strassburgkh vil ermelter einleibung halb jn dise Ainigungs Verwanthnus vortzusetzen, vnd das auch mit Franckforth villeicht nit vnfüglich zu handlen sein möchte, würde man nuhnmehr, was auf solches alles berürter orthen fürgenomen vnd gehandelt, von den Augsburgischen vnd Nürnbergischen Gesanthen (da sie derwegen mit beuelch abgefertigt) anzuhören vnd zu vernemen haben.

Hierauf so möchte villeicht nit vnfüglich erwegen vnd bedacht werden, anfenglich welcher gestalt vnd massen mit obhochermelter Churfürsten alher verordneten Räthen vnd gesanthen von berürter Einnam oder einuerleibung wegen jn dise

Schirms

Schirms Verwanthnus fernere Tractation vnd Handlung anzuſtellen, Ob diſe Räth villeicht zu erfordern, vnd mit Jrem fürbringen anzuhören, daraus dan nit vnfüeglich ferner Tractat eruolgen könthe für eins.

Item vnd ob des Churfürſten zu Sachſen ſchrifftlicher vnd ſchlieſslicher anthwort vnd Reſolution diſe kurze Zeit hinumb biſs auf Weihenachten ſchirſt zu erwarthen, (dan es auch mit Gülch vnd Wirtembergkh ein gleiche meinung haben würde) oder ob daruor ſeine Churf. g. anthwort vnd bericht der andern weltlichen Chur vnd Fürſten halb, ob nemblich denſelben, vnd welchen aus Jhnen diſe Ainigungs verwanthnus auch angetragen worden, Ob man es auch den andern eben meſſiglich zu thun vorhabens oder nit ſey anzufüegen vnd zu geben.

Dieweil nuhn diſe fürgenommene erweitterung vnd beſterckung diſer Ainigungs verwanthnus jn was enge, vnd wie gehaim auch dieſelbe jmmer tractirt vnd gehandlet ſein mag, dannocht etwas weit auskommen, vnd dahin erſchollen, als ob dardurch ein Bapſtiſcher oder Pfaſſenbundt, derſelb auch fürnemblich den Fürſten vnd Stenden der Augsburgiſchen Confeſſion zu Verdruckung vnd Abbruch derſelben Religion prakticirt vnd angeſtelt werde, wie dann auch ſolches oder dergleichen (wiewol mit allem Vngrundt vnd vnfuge) obhöchſt-

höchſtgedachte Kay. Mt. angelangt, derwegen ſie dan vor etlichen Wochen des herrn Oberhauptmans f. g. ſchrifftlich erſucht, hetten, etc. vnd dieſelb daruf nit vnterlaſſen Jrer Kay. Mt. diſer ſachen vnd fürgenommener handlungen halber warhafftigen beſtendigen vnd ausfürlichen bericht vnd ercleruug hinwiderumb jn ſchrifften (vber das ſolches zuuorn durch einen abgeſanthen Rath zum theil mündlich beſchehen,) zu thun, mit welcher gethanen erclerung dan Jhr Kay. Mt. laut derſelben jüngſten ſchreibens vom 16ten tag jtzt nechſtuerſchienen Monats Nouembris freündlich vnd gnediglich wol zufrieden.

Des vilhochermelten Herrn Bunds obriſten F. g. hetten aus Jrer vnd anderer ſtatlicher Räth vnd perſonen, ſo zu den Geiſtlichen vnd weltlichen Chur vnd Fürſten von mehr bemelter erweitterung vnd beſterckung wegen diſer Schirmbs verwanthnus abgeſant vnd gebraucht worden, gethanen Relationen vnd dan auch ſonſt von hohen vnd guten orten ſouil berichts eingenomen, das die ſachen vnd leüfft jn deütſcher Nation ahn mehr orten, faſt allenthalb ſehr kömmerlich, verdechtlich, vnd zum euſſeriſten miſstrauiſch erſcheinen, Alſo das man jn gemein mit grundt vnd beſtandt gar wenig wiſſen, noch zuuerläſslich erachten kahn, waſs doch je einer ſich zum andern mit gewiſsheit zu

getrö-

getröſten vnd zuuerſehen, vnd möchte hierunter der angeſtelt Naumburgiſch vnd baldt hernach vmbgelegt Erfurtiſch hinach aber widerumb, nit weiſs man wohin, tranſferiret vnd verwendet Conuent, tractat vnd Conſultation, Alſo auch das vorgegangen vilfeltig verdechtig Zuſamenſchicken ſchreiben vnd hin vnd wider poſtiren, ſo zwiſchen den bewuſten häuptern fürgangen, vilen friedliebenden Fürſten vnd Stenden ein vnd ander nachgedenckens fürnemblich jn erwegung vnd der ſonderbaren vrſachen halb, das durch ſolche anſtiffter vnd heüpter der jezt ermelten Zuſammenkönfften Tractationen vnd Rathſchlagungen ein mercklich groſs gelt auf vngewonlich vbermeſſig Jntereſſe ahn vilen orten aufgebracht worden, Dieweil dan vnd da fürnemblich einer das, der ander aber Jhenes von diſen werckh vermuthen vnd ausgeben, doch aber hierunter ainiche gewiſsheit nit fürhanden, bej diſen geſchwinden leüfften ſolches alles miteinander nit wenig verdechtlich vnd zum wenigiſten dahin vermerckt vnd eingenomen ſein will, das ſich dagegen alle friedliebende Fürſten vnd Stende jn guter gewarſam vnd bereitſchafft zu halten, angeſehen das man ja (wie zum theil vorgemeldet) nit aigentlich wiſſen noch vilweniger erachten mag, wohin doch diſe ding mit beſchwerden ausbrechen mögen. Wiewol nuhn jn vil

vil bemeltem alhie zu München jüngst ergangenen Ainigungs Abschiedt vnter andern bewilligt vnd geschlossen worden, da zu ein - oder fürfallender noth (welche der Allmechtig gnedig vnd vetterlich verhüten wölle) des herrn Bunds Obristen Hauptmans Vermuthung vnd ermessens zu solchem Werckh vnd obligen der grosse Vorrath nit würde genugsam erscheinen, das alsden sein F. g. derselben gutachten nach noch ein andere Contribution vnd Belegung diser Ainigungs Fürsten vnd Stende auszuschreiben, vnd einzufordern haben solle. So hetten doch Jro f. g. hierinnen derselben mit verainichten Fürsten vnd Stenden nit fürgriffen, sondern mit derselben vorwissen, rath vnd gutachten handeln wollen, vnd stünde demnach hierüber nothwendiglich zu berathschlagen, vnd zu schliessen, wie hoch der berürte grosse vorrath zu bestercken, vnd ob er nit zum wenigisten auf die bewust Summ, wie er hiebeuorn am höchsten zusamen getragen vnd ein zeitlang gelegen ist, jezt widerumb zu ergenzen sein möchte, damit man doch auf obuermelten nothfahl zu gebürender defension vnd beschützung diser Ainigungs Fürsten vnd Stende auch derselben Landt vnd leüth zu trost vnd errettung vor gewaltsamer bedrangnus vnd vberfahl etwas gefast sein möchte.

Fer-

Ferner als gleichwol nach Jnhalt des obuermelten alhie zu München jüngſt ergangenen Abſchiedts auf die damalen bewilligt vnd beſchloſſene prorogation diſer ſchirms Verwanthnus für rathſam vnd thunlich angeſehen worden, bey der Röm. Kay. Mt. vnſern allergnedigiſten Herrn als dem obriſten weltlichen Haupt jm heiligen Reich vmb gnedigiſten Conſens vnd Confirmation von diſer Ainigungs Fürſten vnd Stende wegen vnterthenigiſt zu bithen vnd anzuhalten, Aber doch des herrn Oberhauptmans F. g. gelegenheit vnd gutachten frei lediglich heimbgeſtelt worden, ob ſolches auf nechſtkönfftigen Reichstage oder aber daruor jn ſchrifften oder mündlich beſchehen ſoll etc. da haben jr f. g. ſolch anſuchen noch der Zeit vnd bis auf jezo einzuſtellen bedacht, jn erwegung, das ſolches nach volendung diſes Ainigungs tages auch eruolgter erweiterung vnd beſterckung diſer Verain etwas füglicher beſchehen, vnd biſs daſelbſt hin villeicht noch wol eingeſtelt werden möchte, der fürnemblichen vrſachen halb, das Jr Kay. Mt. vor vnd nach dem jüngſt alhie ergangenen Ainigungstag vnd darauf beſchehener Prorogation ſich zwiern nach einander gegen des herrn Oberhauptmans F. g. diſer Ainigung vnd Schirmbs-Verwanthnus halb Jro Kay. Mt. gemüths jn ſchrifften ganz wol erclert vnd gnedigiſte naichlichkeit vernemen

men lassen, Als anfencklich den 6ten Juny dises jezt noch lauffenden Jars mit disen Worten: Jr Kay. Mt. wollen dem Landsbergischen Bundt (den sie jederzeit gndst gern befürdert sehen) der Behaimischen Ritmeister vnd Reiter halb Bewilligung thun etc. wie ferrer der Buchstaben mitbringt für eins,

Ferrer vnd zum Andern haben auch Jr Kay. Mt. vnterm dato den ersten Augustj nechst hernach auf geschlossene Prorogation (zu deren Jr Kay. Mt. der F. Durchl. Ertzherzog Ferdinanden etc. darumb gnedigist vnd brüderlich gerathen gehabt) dem Herrn Bunds Obristen dise Wort zugeschrieben: Jr Kays. Mt. sehen jrem jüngsten schreiben nach die bemelt landsbergisch Bunds Verwanthnus gnedigst gern befürdert, wolten auch für Jrer Mt. person demselben Bundt zum besten souil müglich vnd thunlich nichts erwinden lassen etc. dieweil nuhn dan aus solchen geminirten schreiben Jrer Kay. Mt. gemüth Consens vnd Confirmation genugsam erscheint vnd offentlich vor Augen, so hetten hierüber villeicht vnnothwendige Bemühung vnd vncosten zu uerhüten sein des Oberhauptmans F. g. ferner ansuchens halb, damalen bedenckens gehabt, wie auch noch.

Als

Als nuhn ferrer noch vermög vnd jn crafft des Mehrbemelten Münchischen Abschieds Jre F. g. heimbgestellt vnd zugelassen worden, gemeiner Verain bestelten Ritmeistern zum theil jre Bestallungen aufzuschreiben vnd abzukünden, als dan auch solche verledigte Plätz Jrer f. g. gutachten nach mit andern Ritmeistern zu ersetzen, dieselben auch jn gemeiner Verain dienst vnd bestallungen an vnd aufzunemen etc. haben solchs jr f. g. etlichermassen vnd nemlich der Behamischen Ritmeister halb zu thun angefangen, solchergestalt, dieweil obhöchstgedachte Kay. Mt. sich zum drittenmahl jn schrifften erclert, das sie bedenckens hetten, vnd nit bewilligen konthen einem jeden diser behamischen Ritmeister vnter einem fahnen mehr als zweyhundert Reütter aus der Chron Behaim vnd derselben jncorporirten Fürstenthumben vnd Landen zu passiren, vnd demnach solche anzahl anders nit, als allein auf Jrer Kay. Mt. selbst angestelte bestallungen zu bewilligen. Da haben solches sein des Oberhauptmans F. g. den ermelten Behamischen Ritmeistern auch jedlichen derselben besonderbar jn schrifften anbringen lassen, mit der angehefften austruckenlichen vermeldung, da Jnen solchermassen gemeiner Ainigungs verwanthnus lenger zu dienen angenemb, das sie sich alsden, von aufrichtung wegen newer be-

stal-

ſtallungen auf einen benanthen Tag, alhero begeben möchten, wohe nit, das Jnen alsdan jre habende Beſtallungen auf Gregory jn der Faſten des nachkomenden 70ten Jars ausgehen, vnd ſie die Ritmeiſter doch mitler Zeit jn jre dienerſchafften den ermelten Beſtallungen gemeſs erhalten werden vnd bleiben ſollen etc.

Auf ſolches hat es gleichwol Johan Marquart bej diſem auffſchreiben ſeiner habenden beſtallung bleiben laſſen, gleichwol mit Vermeldung das er ſeine Reütter, mit denen er zu dienen vorgehabt, meiſtentheils jn Meiſſen, Sachſen vnd den voitlandt beſprochen, jn Boham aber den wenigern theil gehabt mit angehofften erhaiſchen vnd begern eines vncoſtens, ſo Jhme jn jüngſtergangenen Reütergewerb vber das jhene ſo er ſelbſt ſchuldiglich zu gedulden verbunden geweſen, aufgeloffen ſein ſoll.

So hat Chriſtof von Schelndorf ſolche newe bej Jme geſuchte beſtallung gleichwol auch geweigert, aber doch ferners dienens bej diſer Landsbergiſchen Verwanthnus ſich nit wollen ſeines fürhabens allerdings begeben, derhalben auch (mit ebenmeſſiger Vermeldung wie Johan Marquart, das er die Reütter mit denen diſer Verein durch Jne gedient werden ſolle, jn andere Fürſtenthumben, als nemblich jn der Marckh zu Brandenburgkh jn Meckelburgkh

burgkh vnd Pommern, zum wenigſten aber jn Jro Kay. Mt. landen) jn Verſtendnus hette, vntertheniglich angelangt vnd gebetten, Jhme von ferner vnd langer dinſtbeſtallung wegen einen tag alher zu benennen, vnd anzuſetzen, welches dan beſchehen, des verſehens, er werde diſen jezt noch wehrenden Ainigungstractat jn der Perſon alhie erſcheinen.

Was aber den dritten Behamiſchen Ritmeiſter, genant Wilhelm Mirſkofskj belangt, da iſt gleichwol derſelb kurtz uerruckter Zeit hieher komen mit anzeigung, da Jhme die alte, aber doch ein beſſere beſtallung, als wie jn jrer Kay. Mt. ſchreiben vnd bewilligung vermeldet, erdeihen möchte, daſs er alsdan gemeiner Verain lenger zu dienen ganz wol gewillt, wohe nit, bethe er ſich ſeines dienſts vnd beſtallung gleich damalen vnd vnerwarthet nachkommender Faſtenzeit mit gnaden zu erlaſſen, mit fernerer vnterheniger bith vnd anlangen, Jhme der nechſtuorigen Reittersgewerb halb eines geclagten Auſſtands ergetzlichkeith zu thun, vnd Jne dan letzlich mit gnaden abzufertigen. Hierauf jſt er durch mehr hochgedachts herrn Bunds Obriſten F. g. ſeiner dienſtbeſtallung gleich ſobald gelediget, vnd Jhme doch ſeines geclagten ausſtands halb auf jedes Pferdt ſouil er deren jüngſt hieuor, als nemblich 300. vnter ſeiner ſahnen geworben, gleich

Al-

Albrechten von Wirsberghh (daruon hernach sondere Vermeldung beschicht,) auf vorigen empfang noch 1. gulden bewilligt, vnd gegeben worden, wie dan solches der jüngst ergangen Abschiedt zugelassen. So ist auch Jme Mirscofskj für sein gebettene Abfertigung der halbe Jarsoldt, so man Jme ohne das auf mehrbemelten St. Gregorien tag zu bezalen schuldig gewest were, vnd gleichwol etwas wenigs darüber vnd also jn allem 212. Gulden werth ein guldene kethen verehrt worden, mit welchem allem er dan zu vnterthenigen danckh vnd völligen begnügen, mit angehefften grossen erbiethen abgeschieden, vnd hat letzlich auf den fahl man einen andern Ritmeister ahn sein stat aufzunehmen gedächte, für Anthonin von Vchteritz, seinen gewesenen Leütenant, als einen Redlichen geübten vnd erfarnen Reütter vnd Kriegsman gebetten. Dem allem nach dan an jetzt abermalen zu erwegen, vnd zu schliessen sein würde, was man sich hierauf vnd sonderlich der andern zwaier Behamischen Ritmeister halb von ferner Bestallung oder aber Jrer abfertigung wegen zu halten.

Es ist durch jüngst alhie ergangenen Ainigungs Abschiedt des herrn Oberhauptmans F. g. auf den fahl, da Albrecht Eitel von Wirsberghh vber seinen vorigen empfangkh noch ferrer vmb völlige erstattung seines ausgelegten Werthgelts auf 300 pferdt

an-

ansuchen würde, heimbgestelt, sich Jrer f. g. gutachten nach mit Jme Wirsberger zu uergleichen, Als er nuhn hierauf mit seinem Leütenant vnd etlichen andern beuelchsleüten, auch einer langen Verzeichnus namhaffter Anzahl Reitter, so durch Jhne gemeiner Verain zum Besten jn verwarth genommen gewesen sein soll, alhie zu München erschienen, jst Jhme nach gepflogener Vnterhandlung vnd gethanem Beistandt Eüchariuss von Lichtenstein auf einen fahnen Reütter von 300. pferden (daruf er bestallung hat,) jn alles ein halber Monat Soldt, vnd also 6. gulden aufs pferdt für das obgedacht warthgelt bewilligt vnd erstattet, vnd er darzu noch sampt den ermelten seinen Mitverwanthen sowol als vorbenanther Wilhelm Mirscofskj aus der herbrig alhie gelöst worden.

Es ist letztlich durch die fürstlich Dhlt. Erzhertzog Ferdinanden zu Osterreich etc. kurz uerruckter Zeit des herrn Oberhauptmans F. g. ein Verzeichnus zweierhundert vnd fünffzigkh der geübtisten schützen, so auf beurlaubung der fünf fendlein freier knecht noch einen Monat lang jn besoldung vnd dienst der vordern landsort erhalten worden, vberschickt, derhalben auch jn schrifften freündlich gesunnen vnd begert worden, Jro f. dhlt. den verzeichneten Vncosten, so vber dise anzahl schützen aufgeloffen, aus gemeiner Verein grossen

ſen Vorrath abzuledigen etc. Solches haben Jr f. g. nach zulaſſung des jüngſt ergangenen Münchiſchen Abſchieds gethan, derhalben auch die Pflegere vnd geheimen Räthe der Stat Augsburgkh ſchrifftlich erſucht vnd begert, ſolchen Vncoſten, welcher ſich jn 1553. gulden erſtreckt hat, Jrer F. Dhlt. aus berürtem groſſen Vorrath zu erſtatten, wie dan nunmehr zweifels ohne eruolgt, vnd beſchehen ſein würde.

Als nuhn auf ſolchen mündlichen fürhalt vnd gethane Propoſition die proponirten Puncten erwogen, iſt anfenglich für rathſam angeſehen, das derowegen ein vnterſchiedt zu machen, alſo das nemblich die ſonderbaren puncten, ſo diſe alte verainigte Fürſten vnd Stende ſamptlich mit einander biſs anher allein angelangt vnd zum theil noch jzt gleich ſobald vnd biſs das die Churfürſtl. Räthe vnd geſanthen, deren man gewertig, völliglich alhie ankommen, vnd die bewuſt einnamb erledigt worden, berathſchlagt, hienach aber die andern puncten, vnd ſo darunter der fürnembſt, als nemblich die beſterckung vnd erweitterung diſer löblichen Schirms verain, alſo auch die noch vbrige puncten ſouil deren jn gemein zu tractiren vnd abzuhandlen, allererſt jn Conſultation gezogen, vnd erledigt werden ſolten.

Die-

Dieweil nuhn hierauf aus dem vorbemelten ersten puncten der fürnembst, so nemblich die proponirt besterckung des grossen Vorraths anlangt, jn Berathschlagung gezogen, so seien gleichwol hin vnd wider ein vnd andere bedencken vermeldet, aber doch schliesslich dahin gesehen vnd bedacht worden, das die leüfft vnd Pracktiken vorberürter massen diser Zeit zu gar geschwindt, sorgsamb vnd befahrlich, das jn solchem vnd so hohen Misstrauen vnd vngewisheit wess sich doch je ein Fürst vnd Standt zu dem andern erhaltung halber des heilsamen vnd geliebten Landfridens mit grundt vnd vhester Bestendigkeith zu getrösten, wol die höchste notturfft erheischen wölle, vnd des sich auf vnfürsehene wideriche Zustendt bej diser löblichen Schirms verain gewarsamblich vnd also zu halten, das dannocht auf den nothfahl einer anbrechenden thetlichen beschwerden vnd betrangnus jn der eil die handt verfasst, vnd nothwendige beschützung vnd aufenthalt angestelt werden möchte, Wie dan auch anderst des mehr hochgedachten Herrn Bunds obristen Hauptmans F. g. gelegenheit nit sein noch derselbigen thunlich sein wöllen, jn solchem obligen vnd verwaltung der Oberhauptmanschafft dan mit erspriesslicher fürsehung vnd geraitschafft ferner zuuerharren etc. Derwegen dan

vnd folchem allem nach anjetzt fchliefslich für nothwendig nutz vnd gut angefehen vnd bewilligt worden, das der obuermeldt grofse Vorrath auf die bewufte fumme, wie er hiebeuorn ehe dan daraus obhöchft gedachter Kay. Mt. wider den Erbfeindt gemeiner Chriftenheit ein Kriegshülf bewilligt vnd gegeben worden, bejfammen gelegen ift, jezt widerumb ergenzt vnd befterckt werden foll; Alfo das ein jeder Ainigungsfürft vnd Standt zu folchem groffen vorrath Acht dhaufend vnd fünfhundert gulden Reinifch jn Müntz contribuiren, vnd folche fumma halb auf den erften tag May, vnd den andern halben theil auf Bartholomej des nachkommenden 70ten Jars jn die Stat Augsburgkh zum Groffen vorrath zum lengften erlegen folte, Vnd wiewol guter vnd gewiffer Rechnung nach diefe Contribution die bewuft fumma des ganzen groffen vorraths nit gar völliglich erreichen würde, fo foll doch durch den pfenningmeifter die fach dahin angeftelt vnd verordnet werden, das difer ganze vorrath allerding vnmangelhafft ergenzt werde vnd derhalb von dem bewuften Vberreft, daruon jm nechftuorigen Abfchiedt meldung befchehen, defto weniger jn den kleinen Vorrath genommen werde, da fich dan entzwifchen der Zeit, daruf die bemelten erlegungen ahn jezt angeftelt, ein gheling vngewitter, daraus vberfals

fals vnd bedrangnuſſ zu befahren, erzeigen würde, da iſt des herrn Oberhauptmans F. g. gutachten mechtiglich heimbgeſtelt, ſolche Friſten zu anticipiren, derhalber auch die jezt bewilligte Contribution, ſo fürderlich es Jrer f. g. ermeſſens die notturfft erheiſchen thette, vnter einſten einzufordern, Welchem dan auch pariret, vnd folg gethan werden ſoll, Es iſt auch hierbey der Notturfft nach bedacht vnd verabſchiedet worden, das diſer groſſe Vorrath nirgendshin anderſtwo, als allein diſer Ainigungs Verwanthnus zu nutz vnd notturfft auf nothwendige defenſion ſchutz vnd aufenthalt diſer Ainigungs Fürſten vnd Stende, auch derſelben Fürſtenthumben, Land vnd Leüth, ſolte gebraucht, ausgelegt vnd verwendet werden.

Was dan ferner gemeiner verain beſtelte vnd beſoldte Ritmeiſter anlangt, jſt es nach vermög vnd jn crafft des jüngſt hieuor alhie zu München ergangenen Abſchiedts des herrn Oberhauptmans F. g. (wie dan ſolches jm erſten fürtrag vnd beſchehener Propoſition zu eingang diſes Tractats auch vermeldet) nochmalen heimbgeſtelt vnd zugelaſſen, zum theil ihre Beſtallungen aufzuſchreiben vnd abzukünden, alsdan auch dero Plätz Jrer F. g. gutachten nach mit andern zu erſetzen, vnd dieſelben jn gemeiner Verain dienſt vnd beſtallungen an vnd aufzunemen etc. wie

wol auch beineben für gut angesehen worden, da Christof von Schellendorff vnd Johan Marquardt Jhnen getrauten, die Anzahl pferdt daruf Jr jeder bestelt ausser der Chron Behaim vnd derselben jncorporirten Landen jn andern Fürstenthumben des heiligen Reichs zum fahl, da sie ermahnt würden, aufzubringen, vnd diser Schirmbs verain jn anrit vnd dienst zu füren, das von langer dienst vnd bestallung wegen, da man anderst jrer Person vnaufgehalten vnd vngehindert von der Kay. Mt. gewiss were, zu handeln. Vnd möchte dan auch Albrecht Eiteln von Wirsbergkh vnd Eilarten von Wullen durch des Herrn Oberhauptmans F. g. zuschreiben, vnd von Jhnen zuuerlessliclichen beschaidt vnd wissens zu empfahen begert werden, da sie vber kurz oder lang mit denen vnd souil Reüttern, daruf jr jeder bestellt ist, zu dienst aufgemanth vnd beschriben würden, ob sie Jhnen alsdan gewiss vnd vnsaumblich aufzukommen vnd durch was Mittel vnd Wege sie Jhnen die Reütter disen vereinigten Fürsten vnd Stenden zuzufüren getrauten etc. Nach solchem widerschreiben hette sich volgends des herrn Oberhauptmans F. g. ferner diser Ritmeister dienerschaft oder abdanckens halb zu halten.

Dieweil hanss von Gleichen diser Zeit ahn keinen ort, ob er wol seiner person halb

für

für einen kriegserfahrnen redlichen Mann geruembt würde, bewohnet noch angeseſſen, derhalber auch vnuermuthlich, das mit ſeiner anzahl pferdt er diſer Ainigungs Verwanthnus zu Kriegsdienſt aufkommen könthe, ſoll Jme derhalb ſein beſtallung aufzuſchreiben, Aber Anthonien von Vchteritz halb, als welcher durch Wilhelmen Mirſkofsky ſo ſehr gebrieſen worden, nachfrage anzuſtellen, und erkundigung einzuziehen ſein, ob er diſer Schirmbs Verwanthnus für einen Ritmeiſter nutzlich zu gebrauchen, da ſich dan ſolches befinden würde, ſoll alsdann durch des herrn Oberhauptmans F. g. mit Jhme Vchteritz dienſtbeſtallung halber zu handlen vnd zu ſchlieſſen ſein.

Als nuhn auf ankunft der herrn Churfürſtlich Meinziſchen vnd Trieriſchen alher verordneten Anwäldt vnd Räthe wie die hernach benant, von einnamb diſer beder hoehlöblicher Churfürſten jn diſe Schirmbs-Verwanthnus handlung gepflogen, da iſt fürnemblich, das obuermelter proponirtermaſſen diſe löbliche Verain mit etlichen friedliebenden vermöglichen Chur vnd Fürſten am Rhein vnd anderer Orten ohn vnterſchiedt, welcher der beder Religionen, ſo jn der Conſtitution des Religions vnd Prophanfriedens begriffen, ſie weren zu erweittern vnd zu beſtercken ſein ſolte, nach Jnhalt des vorgedachten jüngſt

allhie

alhie zu München ergangenen Ainigungs Abſchieds zu gedechtnus geſürth, was auch daruf ſeither diſer ſachen halb ahn mehr orten bey beder Religions-Verwanthen Churfürſten, Fürſten vnd Stenden gehandlet worden, bedacht, vnd dem allem nach ahnjezt nach Jnhalt vnd jn Crafft diſer Ainigungsverwanthnus vnd darüber aufgerichter obligation vnd verbindung bewilliget vnd geſchloſſen worden, das diſe bede jezthochermelte Churfürſten zu Mainz vnd zu Trier ſampt dero Domcapituln Landen vnd Leüthen jn diſe Schirms verwanthnus einzunemen. Wie dan auch ſolchem zuvolge Jro Churfürſtl. g. auf verbindliche Zuſage, Obligation vnd Verſprechnus obuermelter derſelber Anwäldt vnd geſanthen gleich vnd ebenmeſſiger treglichkeith gemeiner diſer verein bürden vnd obligen, ſolche neben andern diſer verainichten Fürſten vnd Stende zu tragen vnd zu gedulden, doch das hingegen von denſelben alten Ainigungs Fürſten vnd Stenden jren Churf. g. dero Domcapituln Landen vnd Leüthen hinwiderumb gleichmeſſige Defenſion Hülf, Zuzugkh vnd rettung auf den nothfahl beſchehe vnd geleiſt werde, jn dem Nahmen des Almechtigen zu mehr höfflicher erſprieſslichkeith vnd erhaltung des gotſeligen vnd geliebten frieds jezt vnd hiemit eingenommen worden, auch eingenommen

ſein

fein vnd bleiben follen. Hieruf man fich dan der Einnambs vnd Reuersbrief vnd was ferrer dife fach zur notturfft vnd vertraulicher guter Verftendnufs erhaifchen wöllen, mit einander verglichen.

Dann obwol Jrer Churf. G. halb ein fonderbarer aus vnd vorbehalt der Röm. Kay. Mt. dergleichen der Sechs Churfürften vnter vnd mit einander habender Ainigung vnd derofelben, auch des Reichs austrägen fouil von difer Ainigung nit herfliffen vnd wie derfelben Erzftifft mit fonderbahren Fürften jn verpflichter Er-Einigung fonften herkommen, vnd difer verftendnus auch andern Reichs Conftitutionen nit zuwider etc. hiebeuor zu Boppart vnd dan jezt widerumb jn difer Einnamb vermeldet, fo ift doch folche Ausname vnd vorbehalt von Jrer Churf. g. wegen durch dero abgefanthe Räth vnd Anwäldt alfo declariret vnd erleütert worden, das nemblich vngeirrt vnd vnuerhindert derfelben ausname vnd vorbehalt, difen Ainigungs Fürften vnd Stenden dannoch alles vnd fouil dife Ainigungs verwanthnus vnd Verbindung erheifchen thut, durch Jre Churf. G. wircklich vnd volkommenlich geleift vnd erftattet werden könthe vnd folte, dan ohne das würden fich Jro Churf. g. felbs difer Ainigungs verwanthnus der gebür nach zu enthalten, vnd darein nit zu vermengen noch

zu

zu begeben gewuſt haben, etc. bey ſolcher Declaration vnd erleuterung es dan diſes orts blieben.

Auf ſolches iſt nochmalen der fürnembſt Hauptpunct, die ferner erweitterung vnd Beſterckung diſer Schirmbs verain betreſſendt, deshalb dan diſer Ainigungs tag obuermeltermaſſen fürnemblich ausgeſchrieben worden, jn Conſultation vnd berathſchlagung gezogen, vnd als gleichwol darinnen ein vnd ander bewegliche vnd gute bedencken, was hierinnen diſer Schirmsverwanthnus vnd dem geliebten Friedleben zu befürderung anzuſtellen, hin vnd wider angebracht vnd erwogen, ſo iſt doch leztlich, das diſes hieuor für nutz vnd gut, auch gemeinem friedleben zutreglich bedacht werckh mit denen obhoch vnd wolgedachten Churfürſten, Fürſten vnd Stenden etlichermaſſen, vnd wie ſolches hernach vnterſchiedlich begriffen, vortzuſetzen durchs mehr ſchlieſslich bewilligt worden, vnd ſollen anfengklich die bede hochermelte Herrn Biſchoffen zu Münſter vnd Lüttich Jrer G. anfrag halben durch des Herrn Oberhauptmans F. g. von diſer Ainigungs verwanthnus wegen dahin zu beanthworten ſein, das man diſer ort jn erwegung das diſe Ainigungs Verwanthnus allein zu nothwendiger erlaubter Defenſion vnd Handhabung des algemeinen fridlebens jn Religion vnd Prophan

phan Sachen angeſtelt, nit abſcheüens, noch bedenckens hette, da gleich diſe ding durch Jro G. ahn Dero Domcapitul vnd Landsſtende gelangen ſollen, welches dan auch ob ſolches zu thun, oder zu hinterhalten, Jren G. frei lediglich vnd vnerfordert einicher Wideranthwort heimbgeſtelt werden ſoll,

Da nun hierüber von diſen beden Geiſtlichen Fürſten ſowol als von den andern obhoch vnd wolgedachten weltlichen Fürſten vnd Stenden als Brandenburgkh, Vlm vnd Straſsburgkh, alſo auch von denen, ſo dieſe Sach albereit auf hinter ſich bringen zu fernern bedacht vnd Reſolution genommen haben, (als da ſein der Biſchof zu Speier, vnd die Herzogen zu Gülch vnd zu Wirtembergkh.) verweigerliche oder abſchlegige Beſcheidt eruolgen würde, ſolte es darbey diſer hochlöblichen ſchirmbs verwanthnus Reputation vnd achtung zu erhalten zu laſſen, vnd darüber auf diſsmahl ferner nit anlanges zu thun ſein, da aber jezt hochermelte Geiſtliche vnd Weltliche Fürſten, ſo diſe ſachen (wie gemeldet.) auf fernere Conſultation, deren ſo darzu gehörig, vnd fernern Bedacht angeſtelt, ſich hernach gegen gedachts herrn Oberhauptmans F. g. der berürten Einnamb halb wilferich vnd begerendt erzeigen, ſolchs auch zuſchreiben würden, ſollen alsdan dieſelben ſchlieſslicher vnd

vnuer-

vnuerbrüchlicher einnamb halb auf nechſtkönfftigen Ainigungstag, ſo mit füeglicher ehiſter Gelegenheit fürzunemen, beſchieden werden.

Als nuhn auch hierunter ob nemblich obhoch gedachter Churfürſt zu Sachſen etc. auf ſeiner Churf. G. biſs anher noch anhengige vnd ſchlieſsliche Reſolution vnd angehefftes geſinnen, daruon hieuor meldung beſchehen, zu beanthworten, welchermaſſen auch ſolche beanthwortung geſtaltet ſein ſolle, erwegung vnd berathſchlagung fürgeloſſen, da iſt jn betrachtung aller diſer ſachen vnd handlungen höchwichtigkeith, das auch dieſelben noch wol weit gelangen vnd doch etwas vngleich verſtanden vnd ausgebreit werden konthen, dahin geſehen, vnd für gemeinnützig, auch das ſicheriſt bedacht worden, diſe ding alle was auch biſs anher darinnen fürgangen, vnd ferner vortzuſetzen, für gemeinnützig vnd thunlich angeſehen worden, obhöchſtgedachte Kay. Mt. auſſürlich vnd vnterſchiedlich zu berichten, hierüber auch vmb derſelben genedigiſten Conſens Bewilligung, Ratification, vnd Confirmation von diſer Schirmbs Verwanthnus wegen vntertheniglich anzuhalten vnd zu bithen.

Damit aber jn werenden ſolchen nothwendigen Verzugkh bey des hochgedachten Herzogen zu Sachſen etc. Churſl.

G.

G. allem Misstrauen oder vngleichem Bedencken diser Ainigungs Verwanthnus halb fürgebauet, oder solches da es albereit eingeschlichen hingenommen würde, so solte nit vnrathsamb vnd wol thunlich sein, das seinen Churfürstl. g. durch des Herrn Oberhauptmans F. G. jezt gleich sobaldt ein schrifftliche Voranthwort mit freündlicher brüderlicher Vertröstung einer vnuerlengten vertreülichen vnd sogar lautern richtigen vnd volkommenen beanthwortung vnd bericht, daran zweifels ohn Jr Churfürstl. G. zu freündlichen benügen wol ersettiget vnd zufrieden sein würden, baldt hienach zuschreiben vnd zuzuordnen, vnd solle dann solche schliessliche Anthwort auf einbekommung (wie höflich.) Jrer Kay. Mt. wilferigen Anthwort beileufftig dahin zu stellen sein, das man bey diser löblicher Schirms Verwanthnus der Churfürsten, Fürsten vnd Stende halb der augsburgischen Confession gar freündlich und zum besten gesinnet, das man auch derhalb albereit mit Marckhgrafe Jörg Friderichen zu Brandenburgkh vnd Herzog Ludwigen zu Wirtenbergkh von Einname wegen in dise Ainigungs verwanthnus gehandlet, so were man dessen auf Jr Churf. g. gutachten ferner mit Hessen vnd andern, als nemblich Margkgraf Carln zu Baden, etc. nit vngewilt, ob es gleichwol der beeden Churfürsten Pfalz und

Bran-

Brandenburgkh halb etliche vnd fürnemblich souil Pfaltz anlanget, der Religion halb und dan auch von wegen der Jrrungen, so mit höchstgedachter Kay. Mt. der eingenommenen Stifft halb, noch vnerörtert, vnd dan auch von wegen der Spen vnd Jrrungen, darinnen jr Churfürstl. G. mit den beeden Königen zu Frankreich vnd Hispanien stuenden, allerhand Bedenckes hette, Vnd dan auch des Churfürsten halb zu Brandenburgkh, dieweil sein Churfürstl. G. disen anjezt verainigten Churfürsten Fürsten und Stenden sogar weit entsessen, vnd mit dero Landt vnd leüth also abgelegen, das sich daselbst her nit wol ersprießliche hülf zuzugs vnd rettung auf den nothfahl bej diser Ainigungs Verwanthnus zu getrosten, hingegen auch von derselben dasjhenig, vnd souil dise Ainigungs Verwanthnus erfordert, (wie gern man auch solches thun möchte) Jren Churfürstl. G. schwerlich würde geleist werden mögen, Solches aber alles vnd jedes solle mit guter Beschaidenheit mündlich vnd dergestalt, das dardurch jr Churf. g. verhoffentlich zum wenigsten, vnd da müglich gar keins wegs offendirt zu werden Vrsach empfahen möchte, vermeldet vnd angebracht werden.

Es ist gleichwohl nach solchem jn fernerer berathschlagung gezogen, vnd bedechtlich erwogen, dass an disem allen vnd jeden

den, ſo bey höchſtgedachter Key. Mt., vnd dan auch dem Churfürſten zu Sachſen zu tractiren vnd abzuhandlen, Als nemblich der eingeſchlichenen vnd entborſchwebenden ſuſpition vnd argkwohns halben, deren hieuor mehrfeltiglich gedacht worden, diſe verainigte Churfürſten, Fürſten vnd Stende zu entledigen, volgends auch die fürgenommene erweitterung vnd Beſterckung diſer Ainigungs Verwanthnus forthzuſetzen, vnd hierüber erſprieſsliche beförderung fürnemblich aber von Jrer Kay. Mt. gnedigiſte Ratification vnd Confirmation deſſen allen zu erlangen, etc. diſen verainigten Churfürſten, Fürſten vnd Stenden jn mehr Wege vnd zum höchſten gelegen, vnd das dan auch ſolches alles vnd jedes der Notturfft nach zu uerrichten vnd zu erheben wenig hofnung, es beſchehe dan durch jemands hohen ſtands, ſo Jrer Kay. Mt. vnd Churfürſtl. g. ſonders angenem vnd vertraut, bey denen auch vor andern jn Reputation vnd achtung, vnd iſt dem allem nach vilhochgedachter Herzog Albrecht jn Bairen etc. als Bunds obriſter Hauptman zu diſer Legation vnd Handlung jetzt erzelter Requiſiten halber vnd ſonſt durchaus qualificiret befunden, deſshalber auch von jetzt hoch vnd wolgedachter ſeiner f. g. mit verainigter Churfürſten, Fürſten vnd Stende wegen durchaus einhelliglich freündlich

lich vnd vnterheniglich ersucht vnd gebetten worden, Jro F. g. geruhten sich diser Schirmbs verwanthnus vnd dem gotseligen angenemen Fridleben zum Besten, solcher Legation vnd handlung selbst jn der persón zu vnternemen vnd zu beladen, darinnen auch jrer F. g. hochangeborn vnd beiwohnenden Vernunfft, geschicklichkeith vnd gutachten nach auf vorberürte oder aber andere fuegliche mittel vnd wege zu procediren vnd forthzuschreitten etc. Welches gleichwól Jr f. g. anfengklich zu Bedacht genomen, vnd sich aber darauf dahin erclert vnd vernemen lassen, Jr f. g. hetten derselben leibs vnd person, Jtem des so gar bösen vnd müesamen Wegs, vnd dan fürnemblich der befahrlichen Leüfft halb sich von dero Fürstenthumb Landen vnd Leüthen ahn andere ort zu begeben, ain vnd ander zum theil nothwendig, vnd dan auch nit vnzeitlich noch vnerhebliche Vrsachen sich jn disem hochwichtigen werckh wilfärich zu erzeigen, gleichwol aber so sehen darinnen Jr. f. g. dem geliebten friedleben zu gutem mehr auf das gemein, als Jrer f. g. Privat, oder eigen thun, Wolten auch derwegen, wofern es jetzt angeregter sorgklicher Verhinderung halb jmmer müglich, sich dahin resoluirt haben, dise obuermelte Legation vnd handlung jn Namen des Allmechtigen jn der Person forth-

zu-

zuſetzen, aber doch da ſolches jn berürter Verhinderung halb vnmüglich ſein würde, durch Jrer f. g. anſehnliche, ſtatliche vnd vertraute Räthe zu uerrichten, Vnd wiewol zu ſolcher Legation Jr f. g. einer zuordnung aus diſer Ainigungs Verwanthnus mittel begert, ſo iſt doch ſolche aus vernünfftigen vnd erheblichen Vrſachen gütlich vnd vntertheniglich, gewaigert, vnd Jrer f. g. diſes ganze Werckh aller ding vertraut, vnd zu uerrichten mechtiglich heimbgeſtelt worden.

Vnd hat dan letzlich des vilhochgedachten herrn Oberhauptmans F. g. jn beſambleten Ainigungsrath proponiren vnd anbringen laſſen, wie das verruckter Zeit bey derſelben die durchleüchtigiſt Fürſtin, Fraw Chriſtiana Herzogin zu Lothringen Wittibe, geborne Königin zu Dennemarckt, Schweden vnd Norwegen etc. Jrer f. g. ſons, Herzog Carln zu Lothringen halb, anbringens gethan, ob villeicht ſein f. g. auch möchte gelegenlich jn diſe Schirms verwanthnus zu ziehen ſein, welches damalen ſein des herrn Oberhauptmans F. g. anders nicht, als auf nechſt künfftigen Ainigungs tag fürzubringen durchaus vnuorgreiflich angenommen, Dieweil nuhn aber hierauf die Chur- vnd fürſtliche Ainigungs räthe, alſo auch der Stet geſanthe befugte Vnwiſſenheit, vnd das ſie diſes puncten halben mit ainichen gewalt oder

be-

beuelch mit abgefertiget, pretendirt vnd fürgewendet, mit angehefften erbiethen, solchs ahn jre gnedigste vnd gnedige Chur vnd Fürsten, auch Herren vnd Obere zu gelangen, jn Hoffnung, die würden alsdann zu nechst künfftigen Ainigungstag auf den fahl, da solches anbringen vnd vorhaben, der Lothringischen einnam halb fortgesetzt werden soll, abfertigung zu thun vnd beuelch zu geben wissen, ist es auf disesmal darbej blieben.

Vnd seind auf disen Ainigungstage mit Volmacht erschienen die Ehrwirdigen jn Got, Wolgebornen, Gestrengen, Edlen, Hochgelehrten, Ehrnuesten, Fürsichtigen, vnd Weisen,

Anfenglich von wegen des Hochwirdigsten Fürsten, Herrn Danielen, des heiligen Stuls zu Mainz Erzbischofs, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien ErzKanzlers vnd Churfürsten, vnd dan Jrer Churf. g. hochwirdigen Domcapituls, Johan Andres Mossbach von Lindenfels, Dombropst vnd Cammerer, Peter Echter zu Mespelpron, vnd Philips Wolf der Rechten Doctor, all drey Jrer Churfürstl. g. Räthe.

Von wegen des auch hochwirdigisten Fürsten, Herrn Jacoben, Erzbischofen zu Trier, des heiligen römischen Reichs durch Gallien vnd des Königreich Arelaten ErzCanzlers vnd Churfürsten vnd dann Jrer

Chur-

Churfürſtl. g. hochwirdigen Domcapituls, Johan von Schönburgkh, der domkirchen zu Trier etc. vnd Philips von Naſſaw, Amptman zu Berncaſtell, Hunoltſtein, vnd Baldenaw, bede jrer Churf. g. Räthe.

Von wegen des durchleücbtigiſten Fürſten, Herrn Ferdinanden, Erzherzogen zu Öſterreich, Herzogen zu Burgundj, Grafen zu habsburgkh vnd Tirol, etc. Blaſius Khuen von Bellaſi zu Gandeckh, obriſter Cämmerer, Tiroliſcher Cammer-Preſident, vnd Pfleger zu Altenburgkh, Georg Jlſung Landvogt jn Schwaben, vnd Vogt zu Neuburgkh am Rhein, Johann Criſoſtomus Hochſtetter, Doctor, Albrecht Schenckh von Staufenbergkh, hauptman zu Coſtanz, vnd Hans Heinrich von Reinach, Jrer F. Dhlt. Räthe.

Von wegen des hochwirdigiſten Fürſten, Herrn Johann Jacoben, Erzbiſchoffen zu Salzburgkh, Legaten des Stuls zu Rom, Herr Wilhelm von Trautmannsdorf, Domdechant des Erzſtiffts Salzburgkh, Sebaſtian Höflinger, der Rechten Doctor, Canzler vnd Pfleger zum Neuen Hauſs, vnd Jacob von Dhurn zu Neüen Beüern, vnd Aw, bemelts Ertzſtiffts Erbſchenckh auch Pfleger zu Lichtenbergkh vnd Cling, alle drey Salzbürgiſche Räthe.

Von wegen des hochwirdigen Fürſten, Herrn Veiten Biſchofs zu Bambergkh, Herr Marquart von Bergkh, Dombropſt

zu Augsburgkh, des Domſtiffts Bambergkh Dechant vnd Domherr zu Mainz, vnd Jörg Marſchalck von Ebnet zu Wildenbergkh, Bambergiſche Räthe.

Von wegen des auch hochwirdigen Fürſten Herrn Friderichen, Biſchofen zu Wirzburgkh, vnd Herzogen zu Francken, Herr Johan Egolf von Knöringen, des Domſtiffts Wirzburgkh vnd zu Augsburgkh Domherr, vnd Scolaſticus etc. Hanſs Zobl von vnd zu Gibelſtat, Balthaſar von Hellu der Rechten Licentiat, Canzler, Wirzburgiſche Räthe.

Von wegen mehr hochernanths herzog Albrechts jn Bairn etc. Herr Ot heinrich Graf zu Schwartzenbergkh. vnd herr zu HohenLandsburgkh, Landhofmeiſter, Wilhelm Leſch zu Hilckertshauſen, Steffanskirchen vnd Altenburgkh, Hofmeiſter, Simon Thadeus Eckh, Doctor, Canzler, Wiguleus Hund zu Sulzenmoſs, Onoſſerus Berbinger, vnd Chriſtoph Elſenheimer, all drey auch der Rechten Doctores, Räthe.

Von wegen der Stat Augsburgkh Hieronimus Jmhof der Elter, des geheimen Raths, Sebaſtian Chriſtoph Rellinger vnd Conrad Pius Peüttinger beede der Rechten Doctores.

Von wegen der Stat Nürnbergkh Jörg Volckhaimer vnd Thomas Löffelholtz, bede des geheimen Raths daſelbſt.

Diſes



Difes alles zu Vrkundt ift difer Abfchiedt mit der jetzternanthen Räthe vnd Anwäldte handen vnterfchrieben, von jedes theils wegen ainmahl verbitfchirt, auch deren jedem theil ein gleich lautender fchrifftlicher Abfchiedt zugeftellt worden. Gefchehen zu München den 17ten tag des Monats Decembris Nach der Geburt Chrifti vnfers lieben herrn vnd Erlöfers, als man zalt Fünfzehenhundert Neün vnd Sechzikh Jare.

L. S.	L. S.	L. S.
L. S.	L. S.	L. S.
L. S.	L. S.	L. S.

Johann Andreas Mofsbach von Lindenfelfs, Domprobft zu Meintz vnd Cämmerer mpr.
Peter Echter zu Mefpelbrunn mpr.
Philip. Wolff. mpr.
Johann von SchenenburkThumcuftor zu Trier mpr.
Philip von Naffau, Amtman zu Berncaftell mpr.
B. Khuen von Belafj mpr.
Alb. Schenck von Stauffenberg, Hauptmann zu Coftanz mpr.
Johan Chryfoftomus Höchftetter D. mpr.
HansHeinrich von Reinach mp.
Wilhelm von Trautmansdorff, Tumdechant mpr.
Sebaftian Höflinger, D. Canzler mpr.
Jac. von Thurn mpr.
Marquard von Berg, thumbropft zu Augfpurg mpr.

Jörg Marfchalck von Ebnett mp.
Johann Egolff von Knöringen Scholafticus vnd Dombherr zu Wirzburg vnd Augfpurg.
Hans Zobel von Gibelftatt,
Balthafar vom Hellu Cantzler mpr.
O. H. Graf Schwarzenberg zu Hohenlandfperg, L. H. in Bayern mpr.
Wilhelm Lefch, Hofmeifter mpr.
S. Th. Eckh, Canzler mpr.
Wiguleus Hundt D. mpr.
Onofferus Perbinger, D. mpr.
Chriftoff Elfenheymer mpr.
Jermus Jmhoff.
Sebaftian Chriftoff Rhelinger D. mpr.
Conrad Pius Peütinger, D. mpr.
Jörg Volkamer, D. mpr.
Thomas Löffelholz mpr.

 Ab-

VIII.

Abrede

zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem Herzoge zu Bayern, zu Prag den 3ten Merz 1570.

Zuwissen. das durch die Röm. Kay. Mt. vnnsern aller genedigisten herrn, gemainen fridleben zu guettem vnnd von mer würcklicher erhalltung wegen desselben mit den durchleüchtigisten, durchleüchtigen, vnnd hochgebornnen Cur vnnd Fürsten, Hertzog Augusten zu Saxen, vnnd Hertzog Albrechten in Bayrn, alls der Lanndspergischen Schirmbs Verayn Oberhaubtman, dahin gehanndlet worden, das yetz hochernannter Curfürst zw Saxen sich bewilliget mit den auch durchleüchtigisten, durchleüchtigen hochgebornen Cur vnd Fürsten, Pfaltzgraff Friderichen, Marggraff Joachimen vnnd Georg Friderichen zw Branndenburg geuettern, Hertzog Juliusen zw Brunschwig vnnd Lanndgraff Wilhelmen zu hessen, mit ehister gelegenhait, auff beyhabennde Ainigungs Nottl, so Jren Cur F. G. alhie zuegestellt worden, mögliches vleiss zehanndlen, damit vnnd ob hochernannte Cur vnnd Fürsten in erermellte Lanndspergische Schirmbs Verwanndtnus zutrachten zu bewegen sein möchten, wie dann auch Sein, des von Saxen Curf. G. für Jr Person ebenmessiglich gesynnet, vnnd was dann also dieselbe bey vorhochernannten Cur vnd Fürsten für beschaid erlanngen wurden, solches beylaufftig vmb Ostern schirist khumend hochermelltem Hertzogen in Bayrn, schrifftlich antzefuegen, damit auff khünfftigen Ainigungs tag, so Jr F. G. one das annderer gemainer Verayn Sachen halb, beyleufftig vmb Pfingsten zehallten, vorhabens, dises Puncten vnnd Hanndlung halb verrer Tractiert, vnnd zu solcher Tractation, nach gelegenhait des eingenumen beschaidts vileucht Jre Cur vnnd F. G. betaget. was auch volgends für nutz vnnd guet angesehen vnnd bedacht wurdet, abgehanndlet werden möge, Actum Praga den 3, tag Martij Anno etc. 70.

Augustus Churfürst mit aigner handt mpr.







